



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Examinatorium Zivilrecht

- Fälle ohne Hinweise-



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Vertragsrecht I



Fall Nr. 1 „Blutsauger“

Sachverhalt

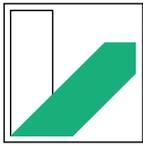
B bietet auf seiner Internetseite für „Gothic“-Interessierte unterschiedliche Artikel, unter anderem Kleidung, zum Kauf an. A spielt World of Warcraft auf seinem Computer und stöbert gleichzeitig auf der Seite des S herum. Über seinen Kopfhörer telefoniert er zudem mit seinem Freund Frederik.

Die Internetseite des B ist so gestaltet, dass automatisch ein Artikel bestellt wird, sobald auf der Präsentationsseite dieses Artikels ein Haken gesetzt, die Adresse eingegeben und auf einen virtuellen Button „zahlungspflichtig Bestellen“ gedrückt wird. A ruft nun gedankenverloren den Artikel „Bloodsucker“ ohne Bild und ohne nähere Beschreibung, außer „Größe 0-6, enge Passform, gruselig-schaurig“, auf. Die gewünschte Größe soll in einem links neben dem Zahlungsbutton befindlichen Kommentarfeld manuell eingegeben werden. In den Kreisen Gothic-Interessierter steht der Begriff „Bloodsucker“ für eine bestimmte Art von Mantel. A setzt ein Häkchen und gibt seine Adresse sowie im Kommentarfeld die Zahl „55“ ein, obwohl er eigentlich „5“ eingeben wollte. Die Angaben zur Zahlung übersieht er. Die Seite zeigt an dieser Stelle die automatische Voreinstellung „Zahlung auf Rechnung“ an. Anschließend drückt er den Button „zahlungspflichtig Bestellen“. A übersieht das Wort „zahlungspflichtig“ jedoch und denkt, dass er nur einen postalisch versandte „Probe-Box“ mit 5 Schminkprodukt-Proben und nicht den „Bloodsucker“-Mantel bestellt hätte.

Wenig später erhält eine Email mit der Überschrift „Verbindliche Bestellbestätigung“ und einer Bestellübersicht „Bloodsucker gruselig-schaurig, 55“ sowie den Adresdaten des A. Einige Tage darauf wird A ein Mantel in Größe „M“ geliefert. Zudem enthält die Lieferung noch eine Jogginghose mit beiliegender Rechnung. Diese trägt A sogleich und bezahlt sie auch. Nach 10 Monaten gefällt ihm die Jogginghose nicht mehr und er möchte sich vom Vertrag lösen.

B verlangt nun Zahlung für den Mantel. A möchte die Jogginghose zurückgeben und Geld dafür und erklärt dies gegenüber B. Dieser meint, er nehme „die Erklärung nicht an“ und verlangt hilfsweise Wertersatz.

Wie ist die Rechtslage?



Fall Nr. 2 „Manta, Manta“

Sachverhalt

Marko (M) liebt Autos. Regelmäßig fahren entweder er oder sein Freund Rico (R) die Strecke Bayreuth-Berlin am Wochenende hin und zurück. Der dabei erzielte Gewinn aus Mitfahrgelegenheiten wird separat verwahrt und am Ende des Jahres zwischen ihnen geteilt.

Marko stellt unter dem von ihm und Rico stets genutzten Account „Marko/Rico Travels-GbR“ für das erste Maiwochenende eine Mitfahrgelegenheit Bayreuth-Berlin für Freitag 13:20 Uhr auf der Internet-Plattform „Blubb-Blubb-Car“ ein. Der geschäftstüchtige Volkan (V) sucht eine Mitfahrgelegenheit nach Berlin, da er einen dringenden Geschäftstermin um 16:30 Uhr in Berlin-Mitte hat. M und V vereinbaren daher eine „Mitfahrgelegenheit“ nach Berlin. M meint, er würde mit seinem getunten Opel Manta wie immer „ordentlich heizen“, könne aber nicht versprechen, rechtzeitig zum Termin anzukommen. V hebt hervor, dass es ihm wirklich sehr wichtig sei, „das bedeutende Meeting“ wahrzunehmen. Daraufhin einigen sich die beiden auf einen Preis von 35 € statt der üblichen 22 € und M verschiebt den Abfahrtszeitpunkt auf 12:30 Uhr.

Am Treffpunkt angekommen verliert M indes die Lust darauf, einen „schleimigen Anzugträger“ mitzunehmen. So fährt er noch vor Ankunft des V mit der anderen Mitfahrerin Gerlinde (G) los, mit welcher im Voraus ein Preis von 25 € vereinbart wurde. Gerlinde will an diesem Wochenende aufgrund des 50. Geburtstages ihrer Mutter „unbedingt“ nach Berlin und ist dabei auf M angewiesen, da die Deutsche Bahn streikt und andere Beförderungsmöglichkeiten ausgebucht sind.

Um 16:00 Uhr treffen M und G in Berlin ein.

In Berlin angekommen bemerkt G, dass sie die ganze Zeit mit ihrer Stoffhose auf einem Kaugummi saß. Dieser lag bereits vor ihrem Einstieg unerkennbar auf dem Beifahrersitz. Sie lässt die Hose bei einer Spezialreinigung reinigen. Da der Inhaber der Spezialreinigung G schon lange kennt, muss sie statt der üblichen 7,50 € nur 6,79 € für die Reinigung bezahlen.

Rico trifft V zufällig vier Wochen darauf in Berlin auf einer WG-Party und leiht sich für eine kurze Fahrt von 10 min. zur Tankstelle dessen Moped (Zweck der Fahrt: Zigarettenerwerb). Auf dem Weg trifft er Erna, die weithin für ihre Leichtsinnigkeit bekannte Ex-Freundin und Hausangestellte seines Cousins Heiko. Er überlässt ihr das Moped und sie fährt aus purem Spaß an der Freude vorsätzlich gegen eine Wand. Der Schaden beträgt 323 €.

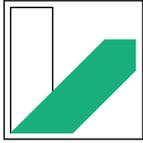
Es ist nicht mehr aufzuklären, ob Rico zum Zeitpunkt des Besitzererwerbs an ein ihm eventuell zustehendes Besitzrecht glaubte und ob Marko ein Verschulden mit Blick auf den Kaugummi trifft.



V möchte nun 7 Monate später von Rico Zahlung von 3.000 € wegen des geplatzten Geschäftstermins und 323 € wegen des Schadens am Mofa gezahlt bekommen. Rico wehrt sich nicht gegen dieses Vorbringen.

Gerlinde verlangt von Rico Zahlung von 7,50 €.

Wie ist die Rechtslage?



Fall Nr. 3 „Pinball Wizard“

Sachverhalt

Korbinian von Galgenfels hält alle Anteile an der „von Galgenfels-Concept AG“ (C-AG), die Flipperspielautomaten herstellt. Er ist außerdem Vorstandsvorsitzender der AG und nach der Satzung dazu ermächtigt, diese alleine und ohne interne Rücksprache zu veräußern.

Er bietet nun das gesamte Betriebsgelände inklusive aller Anlagen zum Verkauf an die Hering-GmbH, vertreten durch den Prokuristen Paul-Maximilian von Plebsberg (P), den er noch aus Internatszeiten am Bodensee kennt. Dieser darf Grundstücke und Unternehmen erwerben, aber nur bis zu einem Gesamtkaufpreis von 10 Mio €.

Der angebotene Kaufpreis beträgt 11 Mio €. Korbinian hat selbst keine Kenntnis von der Beschränkung im Arbeitsvertrag des P, aber ein anderes Mitglied des Vorstands der „von Galgenfels-Concept AG“ weiß davon. Dieser sah im Rahmen eines Charityevents der Familie Pharaon, Mehrheitsgesellschafter der Hering-GmbH, zufällig den Arbeitsvertrag zwischen der Hering-GmbH und Prokurist P im Arbeitszimmer des Ehepaars Pharaon.

P nimmt das Angebot mit den Worten „Gerne lasse ich mich verbindlich darauf ein“ an, auch wenn eine einfache Schriftformklausel in Rahmenvertrag zwischen „von Galgenfels-Concept AG“ und Hering-GmbH besteht.

P besteht vorher noch auf dem Gang zum Notar, K meint, das sei angesichts seiner Herkunft nicht von Relevanz, ein „von Galgenfels“ enttäusche nicht.

Drei weitere Wochen vergehen nach der Vereinbarung, bis der Geschäftsführer der Hering-GmbH „Xaver“ davon erfährt.

Erfreut über das Investment fragt er bei Rechtsanwalt R nach, ob ein Anspruch der Hering-GmbH auf Erfüllung des „Vertrags“ gegen die von Galgenfels-Concept AG“ bestehe und wie man eventuelle Risiken gegebenenfalls beseitigen könne.

Abwandlung:

Im Unternehmen, das die C-AG an die H-GmbH veräußerte war – neben anderen – auch der Arbeitnehmer Jonathan von Münchhausen beschäftigt. Jonathan hatte Korbinian von Galgenfels nicht nur mehrfach belogen, sondern auch mehrfach bestohlen. Stets ging es dabei um hohe Summen, deren Betreuung Jonathan als Buchhalter oblag. Diesen Sachverhalt hatte Korbinian 5 Tage vor der Veräußerung aufdecken können.



5 Tage nach der Veräußerung erzählt Korbinian dem Geschäftsführer Xaver von dem „Lügenbaron“. Xaver ist wütend und zitiert Jonathan zu sich ins Büro. Dort konfrontiert er Jonathan mit den Vorwürfen und überreicht ihm eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund.

Jonathan, der im Sozialkundeunterricht eine Einführung ins Bürgerliche Recht genossen hatte, erwidert daraufhin selbstsicher, dass Xaver wohl geistig mindermöbliert sei. Er weist Xaver süffisant daraufhin, dass er schließlich Korbinian bestohlen hätte und fragt Xaver, ob er noch nie etwas vom Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse gehört hätte. Außerdem weist Jonathan darauf hin, dass er schon vor einem halben Jahr den Korbinian und die C-AG bestohlen hätte und schon Korbinian sein Kündigungsrecht, sollte es je bestanden haben, verwirkt hätte. Schließlich weist er die Kündigung zurück, weil Xaver keine Vollmachtsurkunde vorweisen kann.

Ist J bei der H-GmbH beschäftigt?

Fall Nr. 4 „Der gewiefte Butler aus Windsor“

Sachverhalt

Christopher (17) aus Windsor ist Butler des wohlhabenden Wolfgang. In dieser Funktion übernimmt er zahlreiche Aufgaben der Haushaltsführung und darf auch Ausgaben für alltägliche Geschäfte i.H.v. bis zu 500 € täglich, aber nicht mehr als 5.000 € monatlich, tätigen.

In der Vergangenheit hat Christopher indes schon mehrfach diese Grenzen missachtet und insbesondere Gemälde im Wert von 15.000-20.000 € beim begnadeten Künstler Salvatore gekauft. Wolfgang hat die ihm von Salvatore zugeschickten Rechnungen aber immer anstandslos unterschrieben, ohne jedoch Kenntnis vom Kaufgegenstand oder der in seinem Namen handelnden Person zu nehmen.

Salvatores jüngerer Bruder Mario verdingt sich im Baugewerbe, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein und lässt sich stets in bar vergüten, um den sonst entstehenden und ihm lästigen Abgabepflichten zu entgehen. Da er sich mit Salvatore eine Wohnung teilt, weiß er von Christophers Handeln im Namen von Wolfgang.

Am 1.5.2015 nun beauftragt Christopher Mario im Namen von Wolfgang mit dem Bau einer kleinen Mauer in Wolfgangs Garten bis 30.6.2015. Es wird vereinbart, dass Wolfgang die zu zahlenden 8.000 € (objektiver Wert: 4.100 €) Mario bar übergibt.

Mario errichtet das Mauerwerk wie vereinbart, Christopher zeigt sich nach Fertigstellung begeistert. Mario vergisst jedoch seinen Lohn einzufordern. Erst im November 2018 denkt er wieder an die Mauer und meldet sich bei Wolfgang, der jegliche Zahlung mit dem Hinweis ablehnt, Christopher habe so etwas gar nicht bestellen dürfen, er sei mit dem Auftrag ohnehin nicht einverstanden und „Bargeschäfte“ seien unwirksam.

Am 28.12.2018 erhebt Mario sodann Zahlungsklage gegen Wolfgang, die Wolfgang am 5.1.2019 zugestellt wird.

Hat Mario einen Anspruch auf Zahlung gegen Wolfgang?



Fall Nr. 5 „Gefährliche Täuschung“

Sachverhalt

Mit Vertrag vom 1.6.2013 vermietete die C-GmbH an die B-AG in einem Geschäftshaus in Magdeburg ein Ladengeschäft zum Verkauf von Textilien und Sortimenten im Outdoorbereich. In diesem Geschäftshaus befinden sich insgesamt 30 weitere Geschäfte, die insbesondere auf Touristen anziehend wirken und diese zum Kauf oder dem Erwerb von Dienstleistungen bewegen sollen.

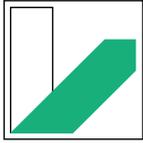
Bestandteil des Vertrags war eine als Anlage 5 beigefügte Sortimentsliste vom 23.5.2013, die allgemeine Angaben zu dem beabsichtigten Bekleidungsangebot enthielt, ohne eine Marke zu nennen. Die B-AG beabsichtigte, in den Mieträumen nahezu ausschließlich Waren der Marke „Thor Steinar“ zu verkaufen. Diese Marke wird in der Öffentlichkeit in einen ausschließlichen Bezug zur rechtsradikalen Szene gesetzt. Nachdem die C-GmbH von dem beabsichtigten Angebot der Marke „Thor Steinar“ erfahren hatte, erklärte sie mit Schreiben vom 27.7.2007, sie wolle sich vom Mietvertrag über das Ladengeschäft „mit Wirkung von Anfang an“ lösen. Sie erklärte in dem Schreiben, die B-AG habe sie vom Verkauf solcher Artikel unterrichten müssen. Führe Letztere das Geschäft weiter, so könne sie aufgrund der Konsequenzen gleich „das gesamte Geschäftshaus dicht machen“. Das Schreiben ging der B-AG allerdings nicht zu, weil diese aus Angst vor einer solchen Erklärung ihren Briefkasten verbarrikadierte.

Im Zusammenhang mit der Vermietung des Geschäfts vermietete die C-GmbH der Beklagten ein Kassengerät für 30 € monatlich. Dieses Gerät passt genau in die quadratförmige Ausfräsung eines Pfeilers an der linken Ladenseite. Das Gerät wurde ebenfalls an die Beklagte vermietet, allerdings im Rahmen eines separaten Vertrags. Die C-GmbH erklärte, es sei für sie unabdingbar, dass der jeweilige Mieter der Räumlichkeiten darüber hinaus auch das Kassengerät miete.

Ferner vereinbarten C-GmbH und B-AG, dass die C-GmbH ihre Forderungen gegen die B-AG nicht abtreten dürfe.

Die C-GmbH hat genug von der B-AG und erklärt die Abtretung aller Forderungen gegen die B-AG an die Lebensgefährtin Denise des Alleingeschafters C der C-GmbH. Denn die Geschäftsführer der C-GmbH haben keine Lust auf Forderungseintreibungen und -verrechnungen, wohingegen D in diesen Fragen sehr erfahren ist und auch einen angemessenen Preis für die Forderungen zahlt.

D verlangt nun von der B-AG Herausgabe des Kassengeräts und der Mieträume.



Weil D nicht an die C-GmbH zahlt, verlangt sie (C) nunmehr selbst in eigenem Namen Herausgabe des Kassengeräts und der Mieträume von B.

Haben Denise und/oder die C-GmbH entsprechende Ansprüche gegen die B-AG?

Abwandlung: Heiko, Geschäftsführer der C-GmbH und Jurist, trägt in seiner Freizeit selbst gern „Thor Steinar“-Kleidung. Als er von den Plänen der B-AG erfährt geht er zu deren Vorstandsvorsitzenden Ingo und sagt in Kenntnis der Anfechtbarkeit des Mietvertrages „da hättet ihr aber ganz schön Stress bekommen, wenn ihr einen normalen Vermieter hättet, aber keine Sorge, von einem Kameraden habt ihr nichts zu befürchten.“ Ingo freut sich und zieht seiner Wege. Kurz darauf erfahren die Gesellschafter Leonhard und Rosa von dem Vorfall und bestellen Guntram zum neuen Geschäftsführer. Guntram soll nun so schnell wie möglich „aus dem Vertrag raus“, weil eine Kündigung zu lange dauert.

Welche Möglichkeiten hat G?



Fall Nr. 6 „Die drei von der Tankstelle“

Sachverhalt

Nichtraucher A verbringt den abendlichen Freitag wie jede Woche mit seiner Freundin Lilian Freitag (F).

Um 22 Uhr bittet sie ihn -wie jede Woche- darum, ihr Auto für sie zu tanken und Zigaretten zu holen. Sie gibt ihm 50 Euro und ruft ihm nach, er solle die Schlüssel mitnehmen, während A die Tür hinter sich zuzieht, um das neonhelle Treppenhaus zu durchschreiten. Er geht zur von der B-OHG betriebenen Tankstelle, füllt den Tank von 0,1 auf 55 Liter und sieht währenddessen im Augenwinkel seine Freunde Heinz und Willy. Dabei fällt ihm ein, dass er Heinz noch Geld schuldet. An der Tankstellenkasse verlangt er deshalb beim Angestellten K an der Kasse zwar nach einer Packung Zigaretten der Marke „Kamel“ für 5,60 €, den getankten Treibstoff erwähnt er jedoch nicht.

Sodann bezahlt er die Zigaretten, verlässt die Tankstelle und braust mit dem Auto davon.

Aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers bei der Zigarettenproduktion sind diese mit einem Stoff versehen, der eine Lungenembolie auslöst.

A, der ausnahmsweise auch einige Male an der Zigarette zieht, und F müssen beide stationär behandelt werden. F entstehen Arztkosten i.H.v. 800 €, A i.H.v. 1200 €. Es lässt sich nicht feststellen, ob die B-OHG in Bezug auf den Zigarettenverkauf ein Verschulden trifft.

A und F verlangen Schadensersatz von der B-OHG, die wiederum von beiden Bezahlung des Treibstoffs auf Grundlage eines vermeintlichen Vertrages fordert.

A kauft sich schon kurze Zeit später ein eigenes Auto. Dazu sucht er den Gebrauchtwagenhändler G auf, der ihm einen Audi A 6 für 4.500 € anbietet. A willigt hochofreut über den günstigen Kaufpreis ein. Im Kfz-Brief waren als Vorbesitzer nur der ursprüngliche Halter sowie der als Halter zuletzt eingetragene G vermerkt. Dieser hatte das Fahrzeug aber von einem nicht im Kfz-Brief eingetragenen Zwischenhändler erworben. G informierte den A bei Abschluss des Kaufvertrags über diesen Umstand nicht.

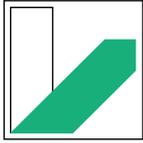
Ein paar Wochen später erfuhr A über Umwege dennoch davon. Er ist nun der Ansicht, der G hätte ihn über den Zwischenhändler aufklären müssen. A habe auf die Angaben des G im Kfz-Brief vertraut. Hätte er von dem Zwischenhändler gewusst, so hätte er das Fahrzeug gar



nicht gekauft. A begehrt von G Vertragsaufhebung und Rückzahlung Kaufpreises im Wege des Schadenersatzes.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk: Eine Verkehrssicherungspflicht der B-OHG im Hinblick auf die Gefahren der von ihr verkauften Produkte ist nicht anzunehmen.

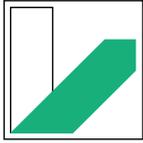


Fall Nr. 7 „Reinhard“

Sachverhalt

Der 17 jährige Reinhard (R) bekommt von seinen schwerreichen Eltern ein monatliches Taschengeld in Höhe von 500 Euro. Weil die Eltern des R einer möglichst antiautoritären Laissez-faire Erziehung anhängen, ist es ihnen gleichgültig, was R mit dem Geld anstellt; auch für sonstige erzieherische Aktivitäten, wie die Genehmigung von Geschäften ihres Sohnes, stehen sie nicht zur Verfügung – einzig den Erwerb aller Gegenstände, die auch nur im entferntesten an die ihnen verhasste japanische Comic-Kultur erinnern, lehnen sie strikt ab. R erwirbt nun von dem Geld eine äußerst seltene Schallplatte des Konzeptalbums „Sgt. Pepper’s Lonely Hearts Club Band“ der Beatles auf dem Flohmarkt für 150 Euro, die er sogleich bezahlt. Einige Tage später trifft R auf den Schallplatten- und Autogrammkartensammler Siegfried (S), der ihm für das Album eine Autogrammkarte im Wert von 600 Euro anbietet. R ist begeistert davon, dass ihm eine Vervierfachung des von ihm selbst gezahlten Preises gelungen ist und signalisiert seine Veräußerungsbereitschaft. Die Signatur auf der Autogrammkarte stammt von Aki Maita, der Erfinderin der sogenannten Tamagotchis, japanischer Spielzeugfiguren (obj. Wert: 600 Euro). R willigt ein. Weil sich S und R gut verstehen, schließen die beiden noch ein weiteres Geschäft ab: S leiht seine Inline-Skates für eine Woche an R aus.

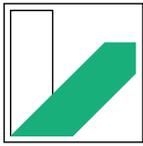
Wenige Tage darauf erfährt S von der Minderjährigkeit des R. Er verlangt Herausgabe der Autogrammkarte. Die Inline-Skates hat R mittlerweile in eigenem Namen an den 18jährigen Markus (M), für 300 € (objektiver Wert: 250 €) veräußert und diesem bereits übergeben. S verlangt nun von M Herausgabe der Inline-Skates und fragt sich darüber hinaus, ob er von R auch Auskehrung des Erlöses in Höhe von 300 € verlangen kann.



Abwandlung:

Reinhard will außerdem so cool sein wie sein Bekannter M, der für sein Leben gern Motorrad fährt. Ein erster Schritt in diese Richtung soll in einem Tattoo bestehen. R begibt sich in ein Tätowier-Studio, das T vor kurzem eröffnet hat. R und T vereinbaren die Anbringung der gewünschten Tätowierung für 50 €. R freut sich, dass er solche Beträge, wie sein Deutschlehrer immer sagt, aus der Portokasse bezahlen kann. T führt daraufhin die Tätowierung bei R durch. Als Reinhard seine Tätowierung zu Hause vorzeigt sind seine Eltern nicht einverstanden. R gefällt das Muster nun doch nicht mehr. Außerdem war der Tätowiervorgang viel schmerzhafter als er erwartet hatte. R hätte nun am liebsten Schmerzensgeld.

1. Ist ein Vertrag zwischen R und T zustande gekommen?
2. Hat R einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen T?



Fall Nr. 8 „Frederich“

Sachverhalt

Die wohlhabenden Eltern (Armin und Susanne) des 17-jährigen Frederik, von seinen Freunden Frederich genannt, schenken diesem zum Geburtstag ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück in der Uckermark und vertreten F beim Abschluss des Schenkungsvertrags.

Sie selbst lassen sich dabei vom langjährigen Hausanwalt der Familie, Dr. Gunnar Weinicke (W), vertreten. Sie erteilen ihm zu diesem Zweck vorher schriftlich eine „jederzeit widerrufliche Vollmacht zum Eingehen von Grundstückskaufverträgen auf Erwerber- und Veräußererseite“.

Der Vertrag selbst wird schriftlich geschlossen, aber auf Anraten Dr. Weinickes nicht vor dem Notar beurkundet, weil sich Frederik ja „auf das Wort seiner Eltern verlassen“ könne und er (Dr. W) als promovierter Jurist garantiere, dass Schenkungsverträge zwischen Familienmitglieder schon seit dem Kaiserreich nicht mehr notariell zu beurkunden seien.

Eine Woche später wird Frederik 18 und verlangt nun Auflassung des Grundstücks von seinen Eltern.

Damit das Grundstück besser mit dem Golf Cart zu befahren ist, möchten Armin und Susanne außerdem Straßenbauarbeiten auf ihrem riesigen Grundstück vornehmen lassen. Zu diesem Zweck holen die beiden Angebote verschiedener Bauunternehmer ein. Unter anderem Straßenbauunternehmer Bob meldet sich mit einem Angebot, die entsprechenden Straßenbauarbeiten zu dem äußerst günstigen Preis von 4.500 EUR durchzuführen. Armin und Susanne trauen ihren Augen nicht, sagen Bob sofort zu und freuen sich über dessen offensichtlichen Kalkulationsirrtum. Denn obwohl dieser seine Berechnungsgrundlage nicht offen gelegt hat, sind sich beide absolut sicher: Bob muss sich ganz erheblich verrechnet haben, weil schon die Materialkosten bei über 5.000 € liegen müssen. Eine Woche nach der Zusage von Armin und Susanne teilt Bob diesen mit, er habe in der Position 00.02.0009 des Leistungsverzeichnisses einen falschen Mengenansatz für den Asphaltbinder gewählt. Statt der geforderten Abrechnungseinheit „Tonne“ sei die Abrechnungseinheit „m²“ und als Massenansatz 150 kg/m² zu Grunde gelegt worden. Der korrekte Einheitspreis müsse auf 59,59 Euro/t lauten. Bob verlangt von Armin und Susanne, ihn „aus dem Vertrag zu entlassen“, er könne für diesen Betrag nicht arbeiten. Armin und Susanne beauftragen vor diesem Hintergrund den Dritten D mit den Straßenbauarbeiten. Dieser rechnet für die Ausführung einen Betrag ab, der um 17.500 EUR über dem Angebotspreis von Bob lag. Diesen Betrag möchten A und S nun von Bob möglicherweise ersetzt verlangen. Vorher möchten sie jedoch wissen, ob ein Vertrag zwischen ihnen und B zunächst zustande gekommen ist und ob sich Bob von diesem Vertrag gegebenenfalls gelöst hat.

Frage 1: Kann F Auflassung des Grundstücks verlangen?

Frage 2: Ist ein Vertrag zwischen A und S und Bob zunächst zustande gekommen und hat sich Bob gegebenenfalls wirksam davon gelöst?





Fall Nr. 9: „Ronnie und das Radarwarngerät“

Sachverhalt

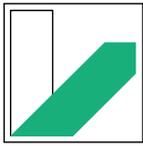
Ronnie Raser (R) besteht endlich die MPU. Eine erneute Untersuchung will er aber auf jeden Fall verhindern. Nach einem Werbeanruf bestellt er deshalb für private Zwecke fernmündlich am 06.07.2015 ein Radarwarngerät für 1000 € beim Versandhändler „Flash“. Tatsächlich ist dieses Gerät in der Lage, festmontierte Blitzer zu erkennen und vor ihnen zu warnen. Flash spricht mit Ronnie darüber, dass der Verkauf solcher Geräte sittlich anstößig sei, schließlich würde man so Geschwindigkeitskontrollen umgehen. Darüber hinaus versicherte Flash dem Ronnie, das Gerät könne mit einer besonderen Esoterikmethode die negativen Schwingungen ziviler Polizeistreifen erkennen und somit auch vor diesen warnen. Dass diese Behauptung Quatsch ist, ist Ronnies Vertragspartner klar. Er weiß aber auch, dass Ronnie nur ein Gerät kaufen würde, das ihn vor jeder Art der Geschwindigkeitskontrolle warnt.

Ronnies Kumpel Heiko (H) bekommt dies alles mit und ist sich spätestens jetzt sicher, dass Ronnie leichtsinnig sein muss, wenn er auf so einen Trick hereinfällt. Am 11.07. wird das Gerät geliefert. Am 15.07. fällt Ronnie ein, dass er in Geldnot ist. Er verkauft und übereignet das Gerät deshalb seinem Kumpel Heiko, der glaubt, Ronnie sei der Eigentümer. Als besonders schlauer Fuchs schreibt Ronnie dann noch an Flash, er wolle sein Geld wieder und nehme „wegen der Täuschung“ seine Erklärung zurück. Christian lässt das Gerät bei Heiko pfänden, weil Heiko ihm noch Geld schuldet.

F fragt sich, ob und bejahendenfalls wie er selbst gegen diese Pfändung erfolgreich vorgehen kann, wer ggf. Eigentümer ist und ob Ronnie einen Anspruch auf Rückzahlung der 1.000 € gegen ihn hat.

Wie ist die Rechtslage?

Auf § 23 I b StVO wird hingewiesen.



Fall Nr. 10 „Jenseits von Afrika“

Sachverhalt

David berichtet dem Hobbyentomologen Hans davon, dass vor kurzem in den bislang kaum erforschten kenianischen Nadelwäldern eine neue Käferart entdeckt worden sei – der kenianische Riesenkneifer. Das entspricht der Wahrheit, aber Hans will es nicht glauben.

David ärgert Hans in den nächsten Tagen immer wieder damit, dass Hans einem großen Irrtum aufsitze, wenn er sich der Existenz des Riesenkneifers verschließe. Darauf will der technophobe Hans eine Klärung der Frage herbeiführen und schlägt an verschiedenen Bäumen im Stadtgebiet gut sichtbare Zettel an, auf denen er eine Summe von 1.000 EUR für denjenigen verspricht, der ihm einen kenianischen Riesenkneifer bringt. Damit er mehr Menschen erreichen kann, bittet er David um Mithilfe. Auch David hängt einige Zettel aus, jedoch verändert er die Summe von 1.000 EUR auf 10.000 EUR.

Am Tag darauf kommt Maik zu Hans und bringt ihm den Käfer. Maik hatte einen der von David aufgehängten und auf 10.000 EUR veränderten Zettel gesehen. Hans ärgert sich nun noch mehr und weigert sich zu zahlen. Als Maik über Wochen nicht locker lässt, schickt ihm Hans einen Brief mit einem Scheck über 200 EUR und der Mitteilung, dass ihm die ganze Angelegenheit sehr zusetze und er keinen weiteren Kontakt mit Maik wolle. Hans schreibt weiter, deshalb biete er Maik die 200 EUR an, um die Sache damit vom Tisch zu bekommen und alle Forderungen ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen. Er wolle von Maik und dem Riesenkneifer nichts mehr hören und verzichte daher auch auf eine Antwort. Maik löst den Scheck ein. Zwei Tage später wendet er sich abermals an Hans und verlangt 9.800 EUR. Hans weigert sich.

Schließlich will Hans wenigstens noch im Nahverkehr ein gutes Geschäft machen. Deshalb steigt er in einen Bus der Stadt B ein und erklärt dem Busfahrer, dass er keinen Beförderungsvertrag schließen wolle. Dennoch lässt er sich vom Busfahrer, der des Lamentierens müde ist, nach Hause bringen. Die Stadt B verlangt von Hans das vertragliche Beförderungsentgelt i. H. v. 3,70 EUR sowie ein erhöhtes Beförderungsentgelt i. H. v. 40 EUR. Bei dem erhöhten Beförderungsentgelt stützt sich die B auf einen Aushang im Bus, wonach Schwarzfahren 40 EUR extra koste.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn Hans bei der Busfahrt erst 17 Jahre alt wäre und von seinen Eltern Geld zur freien Verfügung bekommen hätte.



Fall Nr. 11: „Vertu n'est pas perdu“

Sachverhalt

Die Freunde V und G sind begeisterte Schnäppchenjäger und kaufen bereits seit Jahren regelmäßig auf eBay ein. Als sie eines Tages mal wieder gemeinsam am Computer des G im Internet nach Schnäppchen suchen, wird G kurz weggerufen, um seiner Oma zu helfen.

V nutzt die Zeit, um auf dem Computer des G – auf dem dieser noch auf eBay eingeloggt ist – weiter auf eben dieser Seite herumzustoßern. Dabei stößt er auf ein Handy mit näher beschriebenen minimalen Gebrauchsspuren der Edelmarke „Vertu“, das normalerweise 13.000 Euro kostet, von Juwelier J jedoch zum Startpreis von 1 Euro zur Versteigerung eingestellt worden ist. V bietet unter Verwendung des eBay-Accounts des G 300 Euro für das Handy und ersteigert es für gerade einmal 100 Euro.

Als G zurückkommt, unterbreitet ihm V stolz diesen „großartigen Fang“. G ist begeistert und bedankt sich bei V für diesen „echten Coup“. Die Freude währt jedoch nicht lange, da J dem G nach Überweisung der 100 Euro kein echtes „Vertu“, sondern lediglich ein Imitat übersendet. Dies fällt dem G jedoch erst auf, nachdem er das Handy bereits einige Tage lang stolz herumgezeigt hatte und er die Seriennummer verifizieren will. G schickt das Handy erbost an J zurück und verlangt Lieferung eines Original-„Vertu“ anstelle des „billigen Plagiats“. Er und sein Freund V, der das Handy entdeckt und das Gebot abgegeben hat, seien nur an „echten“ Schnäppchen interessiert.

J erwidert, dass es angesichts des Startpreises von Beginn an ersichtlich um ein Imitat gegangen sei und es geradezu anstößig sei zu erwarten, für 100 Euro ein Handy zu bekommen, das mehr als das 100-Fache wert sei. Im Übrigen könne jedenfalls zwischen ihm und G schon deshalb niemals ein Vertrag über ein echtes „Vertu“ zustande gekommen sein, weil schließlich der V das Gebot abgegeben habe.

G führt dagegen die AGB von eBay ins Feld, die jedes Mitglied (egal ob Verkäufer oder Käufer) akzeptieren muss, um Zugriff auf die Plattform zu haben. Zudem weist er darauf hin, dass das Einstellen von hochwertigen Gütern zu einem Startpreis von 1 Euro nicht unüblich sei, er somit durchaus damit rechnen durfte, dass ein Originalhandy zum Verkauf stand. Außerdem argumentiert er, dass es gerade der besondere Reiz des Versteigerungssystems von eBay sei, exorbitante Schnäppchen zu ermöglichen. Im Übrigen habe er das Handeln des V ausdrücklich abgesehnet.

Der Ärger mit dem Handy tut der Begeisterung des G von eBay jedoch keinen Abbruch. Bei weiteren „Recherchen“ stößt er am 7.1.2016 auf das Angebot des jungen Familienvaters und Autokenners A, der wegen seines Nachwuchses schweren Herzens sein schönes Cabriolet, das 18.000 Euro wert ist, zum Verkauf stellt. Die Auktion soll bis zum 14.1. dauern. G gibt sofort ein Gebot in Höhe von 6.000 Euro ab.

Nachdem A das Angebot am 7.1. auf eBay eingestellt hatte, wollte er sich noch einmal auf eine „letzte große Fahrt“ mit seinem geliebten Auto begeben. Da das Kind dringend Windeln brauchte, ging die Fahrt allerdings tatsächlich nur zum nächsten Supermarkt und zum Verdruss des A regnete es auf dem Rückweg sogar noch. Als A wieder zuhause angekommen ist, bemerkt er schockiert, dass auf der kurzen Fahrt so viel Wasser in das Auto eingedrungen war, dass alle Windeln, die er auf der Rückbank untergebracht hatte, aufgequollen waren. Wie er erst jetzt entdeckt (in den letzten Jahren hatte er die Rückbank nie genutzt), befindet sich nämlich im hinteren Teil des Autodachs ein großes Loch. Um nicht in irgendetwelche Scherereien mit dem „Gewinner“ der Auktion



zu geraten, bricht A daraufhin die Auktion ab. Er informiert G, der zum Zeitpunkt des Abbruchs der Versteigerung Höchstbietender war, von dem Abbruch wegen des Lochs und fügt hinzu, dass G wohl kaum Interesse an solch einem Fahrzeug habe. Die Auktion stand bei ihrem Abbruch bei 1.800 Euro.

1. Kann G von J Lieferung eines echten „Vertu“ verlangen?
2. Welche Ansprüche hat G gegen A?

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay und ergänzende Materialien*:

§ 3 Nutzung der eBay-Dienste, verbotene Artikel und Inhalte

[...]

2. Es ist verboten, Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb gegen gesetzliche Vorschriften, die eBay-Grundsätze, Rechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstoßen, auf eBay anzubieten oder zu bewerben.

Grundsatz zu Repliken und Fälschungen:

Es ist verboten, Fälschungen und rechtswidrige Repliken (z.B. gefälschte Uhren, Handtaschen oder andere Accessoires) anzubieten.

§ 6 Angebotsformate und Vertragsschluss

[...]

2. Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer).

[...]

5. Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.
6. Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen. [Link zu „Weitere Informationen“]

* Diese stellen teils nicht die tatsächlich von eBay verwendeten Klauseln dar, sind in der Bearbeitung aber als die von eBay aktuell gestellten Klauseln zu unterstellen.



In den „Weiteren Informationen“, auf die verlinkt ist, wird auf folgendes hingewiesen:

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Sie sich von einer verbindlichen Willenserklärung [...] lösen, wenn ein so genannter Anfechtungsgrund vorliegt. Ein Anfechtungsgrund liegt vor, wenn Sie sich bei der Abgabe einer Willenserklärung in einem relevanten Irrtum befanden [...].

Sofern ein Anfechtungsgrund vorliegt, der Sie dazu berechtigt, sich von Ihrem Angebot zu lösen, können Sie dies durch das vorzeitige Beenden des Angebots und Streichung bereits vorhandener Gebote technisch umsetzen. Sie sollten auf jeden Fall den Grund für die vorzeitige Beendigung des Angebots dem Höchstbietenden gegenüber zusätzlich gesondert in Form einer Anfechtungserklärung geltend machen. Die Anfechtung muss dabei unverzüglich gegenüber dem Höchstbietenden erklärt werden. Geben Sie hierbei den Grund für die vorzeitige Beendigung an.



Fall Nr. 12 „Walter“

Sachverhalt

Jens (J) arbeitet als Dolmetscher für den Drogenbaron Walther Weiß (W). W trifft sich regelmäßig mit der spanisch sprechenden Person Miguel Sanchez (M) aus dem Rockermilieu, um geschäftliche Kooperationen zu besprechen. In diesem Rahmen fungiert Jens als Dolmetscher, weil W kein Spanisch und M kein Deutsch spricht.

J möchte seinen Erzfeind Gustav (G) umbringen und dies auf besonders clevere Art und Weise erledigen.

Beim nächsten Gespräch zwischen W und M sagt W auf deutsch, M solle zwecks besserer Ausrüstung der „Organisation“ einen Kleinwagen kaufen und schiebt 20.000 € auf den Tisch Richtung M. Danach verlässt W unverzüglich den Raum. J übersetzt für M ins Spanische: „Lege das Schwein Gustav (G) um. Ich gebe dir 50 Riesen dafür. Nimm die 20 als Anzahlung, den Rest gibt es später.“

M tut wie ihm geheißen und erzählt seinem deutschsprachigen Rockerkollegen Saulus (S) davon. Dieser wiederum berichtet W beim gemeinsamen Abendessen in einem Fast-Food-Restaurant von der „erfolgreichen Aktion des talentierten Miguel“. Nun klärt sich der Irrtum auf.

W verlangt von M die 20.000 € zurück. Allerdings hat dieser das Geld bereits an seine Cousine Helga (H) weiterverschenkt.

M möchte 50.000 € von Jens.

Wie ist die Rechtslage?



Fall Nr. 13 „Schönheit vergeht, Hektar besteht“

Sachverhalt

Frieda (F) kommt in die Jahre und möchte nach dem alten Motto „Schönheit vergeht, Hektar besteht“ ein im Nordbayerischen Kurier inseriertes Hausgrundstück erwerben. Da sie sich mit Grundstücksgeschäften nicht auskennt, bittet sie ihren Bruder Bertram (B), die Verhandlungen zu führen. Dieser wird mit Eigentümer Erich (E) zu einem Preis von 500.000 EUR handelseinig.

Um Notarkosten und Grunderwerbsteuer zu sparen, soll jedoch nur ein Preis von 300.000 EUR beurkundet werden. B sagt E zu, F über diese Abrede zu informieren. Tatsächlich unterlässt er dies jedoch, um F nicht zu beunruhigen. In der Folgewoche erscheinen E und F bei Notar Norbert (N), der einen Grundstückskaufvertrag über 300.000 EUR beurkundet. Dabei geht E davon aus, dass F über den „wahren“ Preis von 500.000 EUR informiert ist.

Ferner glaubt er, F sei nunmehr zur Zahlung dieses Preises verpflichtet. F hingegen glaubt, E wolle tatsächlich für 300.000 EUR verkaufen. Im selben Termin wird die Auflassung erklärt. Nachdem F 300.000 EUR auf ein Konto des N überwiesen hat, wird sie als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Kurz nachdem sie in ihr neues Haus eingezogen ist, kommt E auf sie zu und verlangt die seiner Ansicht nach noch ausstehenden 200.000 EUR. F verweigert jede weitere Zahlung. An irgendwelche Absprachen mit B sei sie nicht gebunden. E verlangt von F Herausgabe des Hausgrundstücks Zug um Zug gegen Rückzahlung von 300.000 EUR.¹

Hat E einen entsprechenden Anspruch?

Abwandlung:

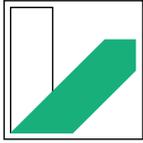
F hat ob des einigermaßen günstigen Preises von 300.000 € noch ein wenig Geld übrig. Als hätte er es gerochen, klingelt der Finanzjongleur und Wahlpanamaer Henry bei ihr und bietet ihr an, einem geschlossenen Immobilienfonds zur Kapitalanlage beizutreten. Der Fonds ist in der Rechtsform der GbR organisiert. Er, Henry, selbst sei zwar kein Mitglied der GbR, diese Anlageform sei aber momentan der letzte Schrei und wenn er sich Frieda so ansähe,

¹ BGHZ 144, 331.



dann merke er, Henry, sofort, dass Friede nicht zu „diesen alten Schachteln“ gehöre, die ihr Geld nur in „Betongold“ steckten. Frieda ist zwar unsicher, fühlt sich aber geschmeichelt und tritt der \$-GbR bei und leistet eine Einlage von 20.000 €. Eine Woche später spricht sie mit Bertram über die Angelegenheit, der ihr dringend dazu rät, die Finger von solchen Geschäften zu lassen. F wird daraufhin klar, dass sie einen Fehler gemacht hat und wendet sich an die \$-GbR. Sie erklärt, sie habe sich überrumpelt gefühlt und ziehe ihre Erklärung nun zurück. Die GbR fordert daraufhin 16.319 € von F, weil der Fonds seit der Zeitpunkt ihres Beitritts so viel Verlust gemacht habe, dass sich dieser Betrag als anteilig auf sie entfallend ergebe.

Besteht ein entsprechender Anspruch der \$-GbR?



Fall Nr. 14: „Die Perle“

Sachverhalt

Selina (S) aus Bayreuth ist bei ihrem Freund Bruce (B) in München zu Besuch. B möchte seine Freundin beeindrucken und lädt sie daher in das Restaurant „Eisberg Lounge“ in der Münchener Innenstadt ein. B bestellt für sich und für S bei Oswald (O), dem Inhaber des Restaurants, zwei Austernplatten.

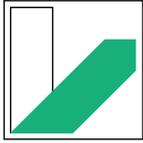
O kommt mit zwei Austernplatten an den Tisch und stellt die erste mit den Worten „Für die Dame“ vor S ab. Beim Öffnen der ersten Auster findet S eine sehr große Perle. Keiner der Beteiligten wusste, dass in der Auster eine Perle enthalten war. Als O die Perle sieht, verlangt er sie sofort von S zurück. Er sagt, er hätte S diese Auster nie gegeben, wenn er von der Perle gewusst hätte. S verweigert die Rückgabe und verlässt mit B das Restaurant.

O verklagt die S vor dem LG München auf Herausgabe der Perle. Er wird von Rechtsanwalt Dent (D) vertreten. Nach seiner Schätzung beträgt der Wert der Perle 6.000 Euro, tatsächlich ist sie aber nur 3.000 Euro wert.

In der mündlichen Verhandlung trägt die ebenfalls anwaltlich vertretene S nur vor, dass O die Perle ordnungsgemäß an S übereignet habe. Auch könne sie sich auf den Vertrag berufen, den B und O geschlossen haben. Dennoch stellt D beim Gericht den Antrag, die S auf Herausgabe der Perle an O zu verurteilen.

Bearbeitungshinweis:

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage des O. Gehen Sie dabei (ggf. hilfsgutachtlich) auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Gehen Sie weiterhin davon aus, dass O zu Beginn Eigentümer der Perle war.



Vertragsrecht II



Fall Nr. 1: „Studentenwohnung“

Sachverhalt

Fall 1¹

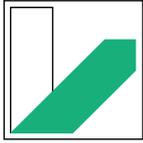
Mirinda (M) aus Stuttgart geht 1998 zum Studium nach Berlin. Nach zahlreichen anderen Wohnungsbesichtigungen schlendert sie im September 1998 durch eine kleine Ein-Zimmerwohnung in Alt-Moabit. Herr Graf (G), der M durch die Wohnung führt, stellt ihr sich als Insolvenzverwalter vor. Die Eigentümerin der Wohnung ist Frau Sandstein, über die ansonsten nicht weiter gesprochen wird. M schließt mit G einen Mietvertrag ab. Mietbeginn ist der 1.10.1998. Hierbei sieht sie auch den Bescheid des Gerichts, das G zum Insolvenzverwalter bestellt hat. Jeden Monat überweist sie M pünktlich den Mietzins auf das Konto des G. Mitte Februar 2002 erreicht M ein Schreiben von G, in dem er erklärt, dass er ab März 2002 nicht mehr als Insolvenzverwalter für das Anwesen, in dem die Wohnung, mit M bewohnt, belegt ist, zuständig ist. G bittet in dem Schreiben an alle Mieter, künftig den Mietzins nicht mehr auf sein Konto zu überweisen. M stoppt daraufhin ihren Dauerauftrag. Zu ihrer großen Verwunderung erhält sie in den folgenden Wochen und Monaten aber kein weiteres Schreiben.

Im November 2004 fällt zum Entsetzen aller Mieter im gesamten Haus die Heizung aus. Da es draußen bereits Minusgrade hat, kühlt die Wohnung schnell aus, und M ist gezwungen, den halben Monat über bei einer Freundin zu wohnen. Anfang 2005 beschließen M und ihr Freund, sich in Berlin eine gemeinsame Wohnung zu nehmen. Im Laufe der nächsten Wochen besichtigen sie mehrere Wohnungen und können sich schließlich auf eine einigen, die auch zum 1.7.2005 bezogen werden soll.

Mitte Juni 2005 – M ist gerade dabei, schon einige Kisten für den Umzug zu packen – klingelt es plötzlich an M's Wohnungstür. Vor ihr steht ein fremder Mann, der sich als Herr Vogel (V) vorstellt. Er sei von Frau Petersen (P), der Eigentümerin des Hauses, bevollmächtigt und solle nun im Auftrag der P im gesamten Haus die noch ausstehenden Mietzahlungen einsammeln. V trägt M's Namen in eine Liste ein und gibt ihr seine Handynummer, weiter aber nichts. M setzt sich auf eine ihrer Umzugskisten und weiß nicht so recht, was sie tun soll. Zum einen ist ihr bewusst, dass sie seit März 2002 keine Miete mehr gezahlt hat. Auf der anderen Seite, denkt sie sich, könne doch wohl jeder kommen, an ihrer Tür klingeln und unter Angabe irgendwelcher Namen Geld von ihr verlangen. Wer weiß, ob dieser V wirklich bevollmächtigt ist? Und wer ist überhaupt P? Sie beschließt, zunächst ihren Umzug hinter sich zu bringen und ansonsten nichts zu tun. Am 1.7.2005 richten M und ihr Freund glücklich ihre neue Wohnung ein.

Im August 2005 geht M zum Briefkasten ihrer neuen Wohnung und hält ein Schreiben von Rechtsanwalt Rechtens (R) in den Händen. Er schreibt, dass er zur Vertretung der rechtlichen

¹ Linhart JuS 2007, 734



Interessen von Frau P beauftragt und bevollmächtigt ist. P fordere sie auf, die seit 2002 ausstehenden Mietzahlungen i. H. von 200 Euro pro Monat zu zahlen, und zwar bis einschließlich Juli 2005, da sie ab August wieder einen neuen Mieter gefunden habe. Daneben fordert sie Verzugszinsen von M, da sie sich seit März 2002 im Schuldnerverzug befinde. Auch wenn M nicht genau gewusst hätte, an wen sie Geld hätte zahlen sollen, hätte sie das Geld jeden Monat beim zuständigen Gericht hinterlegen müssen. Auch fordere P von M Ersatz für die Kosten, die ihr für die Einschaltung des Rechtsanwalts entstanden sind. Da P bereits für den Monat August 2005 einen Nachmieter für die ehemalige Wohnung die M gefunden habe, verzichte sie ihr gegenüber ab diesem Monat großzügig auf die Mietzahlung, obgleich ihr keine Kündigung von M zugegangen ist.

M zögert nicht und formuliert sofort eine schriftliche Kündigung, die sie an Rechtsanwalt R schickt. Sie fragt sich auch, ob sie von der Miete nicht zunächst einen halben Monat abziehen kann, in dem das Wohnen in der Wohnung wegen der Kälte nicht möglich war. Auch erinnert sie sich, dass im Sommer 2004 das Schloss der Eingangstüre zum Haus defekt war. Zwar haben sich die Mieter gemeinsam um die Behebung des Schadens gekümmert, doch hatte das aus organisatorischen Gründen etwas länger gedauert, und das Fahrrad der M, das sie immer im gemeinsamen Hausflur abgestellt hatte, sei in der Zwischenzeit von Unbekannten in der Nacht gestohlen worden. M ist nun der Ansicht, dass es zur Pflicht der Eigentümerin gehört hätte, sich um die Reparatur des Schlosses so rechtzeitig zu kümmern, dass derartige Diebstähle nicht hätten vorkommen können. Sie fragt sich daher, ob sie den Wert des Fahrrads (300 Euro) nicht irgendwie mit den gegen sie gerichteten Mietzinszahlungen verrechnen kann.

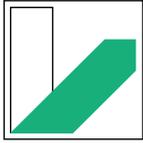
Im Januar 2006 geht M ein Mahnbescheid zu, durch den der Mietzins für die Jahre 2002 bis Juli 2005 vom P gegen M eingefordert wird. Daraufhin sucht M den Rechtsanwalt Fröhlich (F) auf und bittet ihn um Rat. Im Rahmen des Schriftwechsels zwischen F und R stellt sich heraus, dass Frau Sandstein (S) im Jahr 2003 von ihrem Mann geschieden worden ist und daraufhin ihren Mädchennamen Petersen angenommen hat. Zudem habe S Ende 2001 überraschend eine Erbschaft gemacht, so dass sie ihre Schulden habe bezahlen können. Das Insolvenzverfahren wurde daraufhin durch Beschluss des zuständigen Insolvenzgerichts aufgehoben. Sie war damit ab diesem Zeitpunkt wieder berechtigt, über ihr Vermögen zu verfügen und es zu verwerten.

R vertritt die Auffassung, dass sich M nicht damit herausreden könne, sie hätte nicht gewusst, wer Eigentümerin ihrer Wohnung sei und an wen sie daher die Miete hätte zahlen müssen. Es wäre ihre Aufgabe gewesen nachzuforschen, wer Gläubiger der Mietforderungen ist.

Wie ist die Rechtslage?

Anmerkung: Die Lösung ist nach neuem Schuldrecht zu erstellen, obwohl der zugrunde liegende Mietvertrag noch vor der Schuldrechtsreform zustande gekommen ist. Auf § 80 I InsO wird hingewiesen. Darüber hinaus sind insolvenzrechtliche Belange außer Betracht zu lassen.





Fall Nr. 2: „Hochzeitskleid“

Sachverhalt

Fall 2¹

Moni (M) und Sven (S) wollen heiraten. Da S bei der Auswahl des Hochzeitskleides vor-
sichtshalber ein Wörtchen mitreden möchte, begleitet er M zu diesem Zweck in das Brautate-
lier „Der schöne Tag“. Nach nur vier Stunden Anprobe haben sie sich schließlich auf das
Modell „Schwanensee“ geeinigt. Es besteht aus zwei Teilen, einem aufwändig gestalteten
Rock mit Schärpe und einem schlicht eleganten Top – beides zum Katalog- und Ladenpreis
von 2.000 Euro. S, dem die Kosten der geplanten Großhochzeit allmählich über den Kopf
wachsen, findet den Preis zu teuer und drängt daher auf einen Preisnachlass. Die Inhaberin
des Brautateliers (B) verfolgt grundsätzlich die Devise ihren Kunden maximal einen Rabatt
von 5% zu gewähren. Durch das hartnäckige Zureden des S lässt sie sich aber schließlich
ausnahmsweise dazu erweichen, den Preis um 10% zu mindern, so dass die beiden letztlich
nur 1.800 Euro bezahlen müssen.

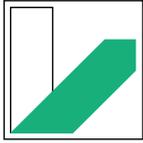
Da M und S in sämtlichen lokalen Vereinen aktiv sind und schon immer einen großen Freun-
deskreis besaßen, planen Sie eine Hochzeit im ganz großen Stil mit 400 Personen. Hierfür
schließen Sie mit dem H einen Mietvertrag über seine Veranstaltungshalle ab. Kurz vor der
Hochzeit informierte H die Eheleute, dass er sich über die Größe des Saals geirrt hat und der
Saal nur 300 Personen fasse. Die Eheleute mussten in der Konsequenz 100 Gäste wieder aus-
laden. Besonders den geizigen S ärgert dies, da er mit einem Geldgeschenk i.H.v. 100€ pro
Person, jedoch nur mit 50€ Kosten, kalkuliert hatte. Die Anmietung einer alternativen Loca-
tion ist nicht möglich.²

Drei Monate später wird dann endlich geheiratet. Das Kleid der M löst allgemeine Bewunde-
rung aus, wird allerdings im späteren Verlauf des Abends beschmutzt. Deshalb begibt sich M
zwei Tage nach der Hochzeit in die chemische Reinigung Blanche-KG (B KG) und überlässt
der Komplementärin K das Kleid zur Reinigung.

Als M das Kleid nach zwei Wochen abholen will, teilt ihr K mit, dass sie zur Herausgabe des
Kleides nicht in der Lage sei. Infolge einer Unachtsamkeit habe sie vor einigen Tagen einen
kleineren Brand in den Reinigungsräumen verursacht, bei dem das Oberteil des Kleides voll-
ständig zerstört worden sei. Die empörte M lehnt die Annahme des ihr von K angebotenen
Rocks ab, weil sie auf ein halbes Hochzeitskleid keinen Wert legt und das Top auch nicht

¹ vgl.: Koch, JuS 2007, 739.

² basierend auf: OLG Frankfurt Az: 19 W 29/11.

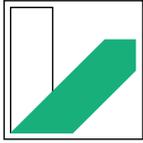


einzelnen nachgekauft werden kann. Stattdessen verlangt sie von der B-KG Schadensersatz in Höhe des Ladenpreises von 2.000 Euro.

K lehnt eine Zahlung in dieser Höhe jedoch ab. M habe tatsächlich nur 1.800 Euro für das Kleid bezahlt, von denen allenfalls 300 Euro auf das zerstörte Top, der Rest aber auf den aufwändigeren Rock entfielen. Auch dieser Wert müsse indes gemindert werden, denn zum einen habe M Änderungen an dem Kleid vorgenommen, wodurch dessen Wiederverkaufswert deutlich verringert worden sei. Zum anderen habe sie das Kleid bereits getragen. Ein Hochzeitskleid verliere aber unmittelbar nach der Hochzeit mindestens 50% seines Wertes, was durch die Preise den entsprechenden Sekundärmärkten (z. B. Ebay) belegt werden könne. M könne von der B-KG daher allenfalls einen Betrag von 150 Euro verlangen.

Frage 1: Hat M gegen die B-KG einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 Euro, wenn sie das Geld nicht in ein neues Hochzeitskleid, sondern in einen Kinderwagen investieren möchte?

Frage 2: Haben die Eheleute einen Anspruch gegen H?



Fall Nr. 3: „Pferd gegen Führerschein“

Sachverhalt

Fall 3¹

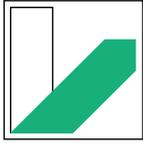
Die 17-jährige V strebt ihren Pkw-Führerschein an, obwohl sie bereits in der Grundschule erhebliche Schwierigkeiten mit der Fahrrad-Verkehrssicherheitsprüfung hatte und seit dem Seepferdchen an erheblicher Prüfungsangst leidet. Zur Finanzierung veräußert sie im August 2010 mit Einwilligung ihrer Eltern ihr Pferd „Pandora“ (Wert: 5.000 Euro) an den Fahrlehrer K, der von der Prüfungsschwäche der V weiß. Als „Kaufpreis“ verpflichtet sich K, „alle Aufwendungen (Fahrstunden, Theoriestunden und Fahrschulgebühren) zu übernehmen, die V bis zur Erteilung der Fahrerlaubnis entstehen“.

Im September 2010 beginnt V ihre Fahrausbildung. Nach 24 Fahr- und Theoriestunden (Wert: 750 Euro) stellt sich jedoch heraus, dass K ihr nicht die notwendige Freude am Fahren vermitteln kann. Zudem erreicht auch die bisher unerschütterliche Contenance von K ihre Grenzen. So wechselt V „im Einvernehmen“ mit K zur Fahrschule des G.

Dank des besonderen Einfühlungsvermögens des G schafft V im April 2011 die Führerscheinprüfung nach weiteren 40 Fahrstunden (Wert: 1.500 Euro inkl. Gebühren). V bezahlt mit Einverständnis der Eltern die fällige Rechnung über 1.500 Euro des G und fordert K auf, diesen Betrag innerhalb von 15 Tagen zu ersetzen. Als K nach Ablauf der Frist noch immer nicht zahlt, erklärt V auf Anraten ihrer Eltern gegenüber K den Rücktritt vom „Kaufvertrag“ und verlangt die Herausgabe von Pandora. K entgegnet, er habe das Pferd Ende März an seinen Arbeitskollegen T verkauft. Dieser habe es auf Grund der schönen Fleckenstruktur erworben und sei unter keinen Umständen zur Herausgabe bereit.

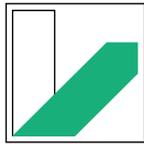
Ende Mai 2011 erfährt T, der für Pandora 6.000 Euro gezahlt hat, im Rahmen einer Routineuntersuchung vom Tierarzt, dass Pandora seit drei Monaten an einer unheilbaren, ohne Verschulden des Tierhalters ausgelösten Infektion leidet. Diese reduziert die Belastbarkeit des Pferdes, so dass der Marktwert bei der Veräußerung nur bei 3.000 Euro lag. Empört beschließt T, Pandora an K zurückzugeben. Gleichwohl macht er noch seinen alltäglichen Ausritt ins Gelände. Dabei ist T – wie immer beim Ausreiten – in Gedanken. Auf Grund seiner leichten Unaufmerksamkeit kommt das Pferd vom sicheren Weg ab und stürzt. Dabei verletzt

¹ Mand/Ballhausen/Osken, JuS 2013, 339.



es sich so schwer, dass es eingeschläfert werden muss. T verlangt dennoch von K 6.000 Euro zurück. K hält T den „verlorengegangenen Wert“ von Pandora entgegen.

- 1. Welche Ansprüche hat V noch gegen K?**
- 2. Kann T von K Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?**



Fall Nr. 4: „Der zerstörte WM-Fußball“

Sachverhalt

Fall 4¹

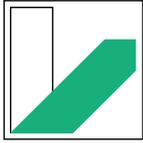
Der pensionierte Studienrat Martin Murnel (M) ist bzw. war sehr stolz auf einen Fußball, der ihm gehört(e). Es handelt sich bei diesem Ball um denjenigen Fußball (Hersteller Adidas, Modell „Etrusco Unico“), der nach dem legendären Sieg der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 1990 von der gesamten Mannschaft handschriftlich signiert wurde. Der Ball hat inzwischen einen Wert von 1.000 €.

Bei einem Freundschaftsspiel von Ms Mannschaft (Seniorenliga für pensionierte Studienräte) fliegt der als Spielgerät eingesetzte Fußball des M nach einem übermotivierten Befreiungsschlag über den Zaun auf die angrenzende Straße. Der zufällig vorbeisclendernde Taugenichts Daniel Dreist (D) freut sich über diesen Umstand und nimmt den Ball mit, bevor jemand einschreiten kann. D erkennt die Herkunft des Fußballs und dessen Wert und veräußert ihn für 700 € an den Raritätenhändler Horst Hitzfelder (H), welcher ihn seinerseits für 800 € an Matthias Sammler (S), der selbst ein pensionierter Studienrat und ehemaliger Fußballspieler ist, weiterveräußert. H hatte zwar einige Bedenken hinsichtlich der Herkunft des Balles, da D bei dem Veräußerungsgeschäft geäußert hatte, der „Ball sei von irgendeinem Laster gefallen“; er habe aber nicht weiter nachgehakt, da das alles ihn ja auch gar nichts angehe und er seinen Kunden nicht verärgern wollte.

Kurze Zeit später wird D verhaftet – er hatte versucht, einen Tennisschläger mit einem gefälschten Autogramm von Robert Pfeleiderer zu verkaufen. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen stellt sich heraus, dass D auch der „Dieb“ des Fußballs war. M möchte den Fußball unbedingt wiedererhalten, und S muss ihn daher, wenn auch widerwillig, an M zurückgeben. S verlangt daraufhin von H Ersatz für die von ihm nutzlos getätigten Investitionen. Er hatte kurz nach dem „Kauf“ des Fußballs für 8.000 € eine auf den Ball zugeschnittene Präsentationsvitrine erworben, die er ja nun nicht mehr benötige. Außerdem verlangt er von H den vom ihm geleisteten Kaufpreis in Höhe von 800 € zurück.

Ein halbes Jahr später gerät M unerwartet in Geldnot. Schweren Herzens bietet er darum H den handsignierten Ball zum Preis von 600 € telefonisch zum Kauf an. Man einigt sich darauf, dass M „bis Freitag den 12.3.2009“ H den Ball bringen soll. M überlegt es sich jedoch spontan anders und spielt am 13.3.2009 ein allerletztes Spiel mit seiner Seniorenmannschaft. Dabei fliegt der Ball abermals über den Zaun auf die angrenzende Straße. Diesmal wird er leider Beute des zufäl-

¹ Lehmann/Caspers, JA 2011, 175.



lig vorbeikommenden Dobermannrüden Elvis, welcher dem Ball ein kurzes aber jähes Ende bereitet. Die von dem Fußball übrig bleibenden Lederfetzen haben keinen erkennbaren Wert mehr.

S ist empört, dass H ihm Diebesgut verkauft hat, und möchte wissen, welche Ansprüche er (ggf. nach noch auszuübenden Gestaltungserklärungen) gegen H hat. H verlangt wiederum von M Schadensersatz für den von Elvis zerstörten Fußball.



Fall Nr. 5 „Eine verhängnisvolle Elektroinstallation“

Sachverhalt

Fall 5¹

Elektromeister Egbert (E) installiert im Herbst 2012 die gesamte Elektroeinrichtung im Haus sowie auf dem Grundstück des Bertram (B). Am 15.10.2012 nimmt B die von E erbrachten Leistungen ab. E stellt ihm für die geleisteten Arbeiten 10.000,00 Euro in Rechnung. Nach Erhalt meldet sich B bei E, beide vereinbaren Zahlung am 17.12.2012. Wegen eines daraufhin eingetretenen Liquiditätsengpasses kann E die Rechnung seines Lieferanten Luitbert (L) über die Lieferung von Elektromaterial in Höhe von 9.000 Euro bei Fälligkeit am 1.11.2012 nicht bezahlen. E, dem sehr an der Geschäftsbeziehung gelegen ist, vereinbart mit L am 2.11.2012 in einem von E und L gemeinsam unterschriebenen Schriftstück, dass „statt Zahlung des Kaufpreises“ der E dem L „die Forderungen gegen B über 10.000 Euro zur Einziehung überträgt“. Diese Vereinbarung teilt E dem B am 5.11.2012 mit.

Am 15.11.2012 kommt es in der Garage des B zu einem Feuer. Darin untergestellte Geräte und Fahrräder verbrennen. Der Gesamtschaden an Sachen des B sowie an der Garage beläuft sich auf 25.000 Euro. Es stellt sich heraus, dass der Brand ausbrach, weil der von E sorgfältig ausgesuchte und überwachte Elektrikergeselle Giesbert (G) zwei Elektrokabel unsachgemäß verlegte und deshalb eine Isolierschicht durchbrannte.

Am 18.12.2012 verlangt L von B Zahlung von 10.000 Euro. B weigert sich zu zahlen. Er macht geltend, dass die von E und L am 2.11.2012 getroffene Vereinbarung unbeachtlich sei. Von einer Abtretung sei darin überhaupt nicht die Rede. Zudem sei es in sich widersprüchlich, eine Forderung „zur Einziehung“ zu übertragen. Für den Fall seiner Zahlungspflicht erklärt B gegenüber L hilfsweise Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aufgrund der Beschädigung der Garage und der Zerstörung des Inventars. L ist seinerseits über E verärgert. Falls er (der L) wegen der Aufrechnung des B leer ausgehen sollte, müsse E dafür einstehen, dass er ihm eine solche „Ramschforderung“ angedreht habe.

1. Kann L von B Zahlung von 10.000 Euro verlangen?

2. Hat L Ansprüche gegen E, falls L von B keine Zahlung verlangen kann?

¹ Stöhr, JA 2014, 173.



Fall Nr. 6: „Geizig und Gut“

Sachverhalt

Fall 6

Karla Käufer (K) kauft am 1.7.2014 beim Elektronikmarkt „Geizig & Gut“ (V) einen neuen Plasmafernseher mit HD-Auflösung für 2.000 Euro, obwohl sie dafür eigentlich kein Geld hat. Das macht aber nichts, da V ihr anbietet bei ihrem Kooperationspartner, der „Sand am Meer Consumer Bank“ (B), ein Darlehen aufzunehmen. Die Darlehensvaluta werde direkt von B an V gezahlt. K müsse nur die monatlichen Raten über einen Zeitraum von 24 Monaten an B zahlen. K lässt sich darauf ein und schließt einen Darlehensvertrag mit B ab, der die gesetzlich vorgeschriebene Form und alle geforderten Informationen und Belehrungen enthält.

Doch statt HD-Qualität flimmert bei erstmaliger Verwendung nur weißes Rauschen über den Bildschirm, da ein Bauteil am Gerät defekt ist. K reklamiert den Fernseher daher bei V. Dort sagt man ihr, sie solle das Kabel nur fest genug in die Buchse drücken. Reparieren werde man das Gerät sicher nicht. Die Lieferung eines Ersatzgerätes könne sie komplett vergessen. Mit den Worten: „Ich bin doch nicht blöd!“, entgegnete der Mitarbeiter M der V ein entsprechendes Ansinnen der K.

Wieder zu Hause schreibt K einen bösen Brief an V. Mit einem defekten Gerät gebe sie sich keineswegs zufrieden. Sie wolle sich nicht länger am Vertrag festhalten lassen. Den Fernseher gebe sie gerne wieder her, sie wolle aber den Kaufpreis zurück, damit sie den Kredit bei B ablösen könne.

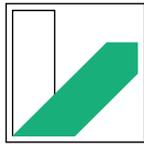
V reagiert aber nicht. Denn wie K wenig später im Internet liest, ist V zahlungsunfähig geworden und hat den Geschäftsbetrieb eingestellt. Das Insolvenzverfahren wurde mangels Masse nicht eröffnet. Daraufhin wendet sich K am 1.9.2014 an B. Unter den gegebenen Umständen werde sie erstens keine weiteren Ratenzahlungen mehr leisten. Zweitens wolle sie ihre bereits gezahlten Raten von B zurück. Den kaputten Fernseher könne B dafür im Gegenzug gerne haben.

B sieht das aber nicht ein. Dass V zahlungsunfähig sei, gehe B gar nichts an. Schließlich handele es sich um zwei getrennte Firmen, die nichts miteinander zu tun hätten. Dass der Vertragspartner, den man sich freiwillig aussuche, zahlungsunfähig werde, sei das normale Risiko im Wirtschaftsleben, vor dem auch Verbraucher nicht geschützt seien. K solle daher die Raten weiter bedienen. Hätte K den Fernseher bar bezahlt, hätte sie bei Insolvenz des V schließlich auch Pech gehabt und das gesamte Geld verloren. Wenn trotz dessen keine Leis-



tungsverpflichtung der K bestehen sollte, müsse K doch wenigstens den Fernseher herausgeben.

- 1. Kann B von K die Zahlung der noch ausstehenden Raten verlangen?**
- 2. Kann B von K die Herausgabe des Fernsehers verlangen?**
- 3. Kann K von B die Rückzahlung der bereits gezahlten Raten verlangen?**



Fall Nr. 7: „Mangelhaftes Bürogebäude“

Sachverhalt

Fall 7¹

V war alleiniger Gesellschafter der O-GmbH mit dem Geschäftsgegenstand Herstellung und Vertrieb von Druckereitechnik. Die Produktion erfolgte auf dem eigenen Grundstück in einer Werkshalle mit zugehörigen Ausstellungs- und Sozialräumen. Zu diesem Gebäudekomplex gehörte zudem ein 1972 errichteter und 1984 eingeweihter Bürotrakt. Die dortigen Räume hatte die O überwiegend an Dritte vermietet, woraus sie zusätzliche Einkünfte erzielte.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 22.4.2007 erwarb K alle Gesellschaftsanteile an der O zum Preis von 2 Mio. Euro. Bei den Verkaufsverhandlungen lag den Parteien ein Wertgutachten eines Sachverständigen vom 4.4.2006 vor, welches u.a. den Firmengebäuden unter Berücksichtigung des Baujahres zutreffend einen „normalen Gesamtzustand“ bescheinigte. Die Gewährleistung folgte nach § 4 des Vertrages den Vorschriften des BGB. Zur Beschaffenheit des Kaufobjektes wurden keine weiteren Voraussetzungen getroffen. Dem K wurden die Firmengebäude nebst Zubehör und Inventar am Tag der Beurkundung überlassen.

Im Winter 2006/2007 war es wegen starken Regens zu Wassereinbrüchen in den Firmengebäuden gekommen. Betroffen waren das Dach einer vermieteten und als Aktenlager dienenden Bürofläche sowie ein Abschnitt der Produktionshalle der O, am dem sich weitgehend wasserunempfindliche Teile der Produktionsstraße befanden. Zu Produktionseinbußen war es nicht gekommen. An den relevanten Stellen hatte V eine provisorische Notreparatur durchführen lassen. Wegen der winterlichen Witterungsverhältnisse wurden die eigentlichen Ursachen des Lecks bis zum 22.4.2007 nicht mehr sachgemäß behoben. Da V „die Kaufpreisverhandlungen nicht unnötig belasten“ wollte, unterrichtete er K von den Wassereinbrüchen nicht.

Im September 2007 kam es an denselben Stellen erneut zum Wassereintritt. K ließ den Schaden nebst Ursachen fachgemäß beseitigen. Zudem stellte er fest, dass die Wärmedämmung noch dem heute veralteten Standard der 1980er Jahre entsprach. Deshalb ließ K die alte Wärmedämmung gegen eine den neuesten Standards entsprechende austauschen. Für diese Arbeiten wendete er insgesamt 80.000 Euro auf, wovon 40.000 Euro auf die Abdichtung der Produktionshalle, 30.000 Euro auf diejenige der Bürogebäude und 10.000 Euro auf die Wärmedämmung entfielen.

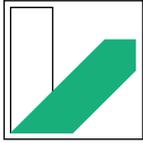
Mit Schreiben vom 1.12.2009 verlangte K von V Ersatz der 80.000 Euro bis spätestens 31.12.2009. V lehnte jegliche Zahlung ab, da kein Mangel der Kaufsache vorliege. Zudem hätte

¹ Seibt/Schwarz, JuS 2012, 43.



V die Gelegenheit gegeben werden müssen, etwaige undichte Stellen selbst zu beseitigen. Schließlich könne K nach so langer Zeit ohnehin nichts mehr verlangen.

Aufgabe: Mit diesem Sachverhalt kommt K am 16.3.2010 zu Ihnen und bittet Sie um Erstellung eines Rechtsgutachtens. Er möchte wissen, ob er die 80.000 Euro von V erstattet verlangen kann. K ist insbesondere darüber empört, dass V ihm seinerseits nichts von dem Wassereinbruch erzählt hat.



Fall Nr. 8: „Sturz unterm Riesenrad“

Sachverhalt

Fall 8¹

Vor drei Jahren haben sich die Eltern der 6-jährigen L scheiden lassen. Zur großen Freude der L hat ihr Vater versprochen, im Rahmen seines Umgangsrechts dieses Wochenende mit ihr auf den Rostocker Pfingstmarkt zu gehen. Die Schlange am Kartenschalter des Riesenrades ist lang, dennoch reihen sich beide geduldig ein. Während V kurzzeitig durch ein Gespräch mit einem Bekannten abgelenkt ist, klettert L unbeobachtet auf den halbhohen Absperrzaun, welcher den zur Kasse führenden Laufgang umgibt. Als sich der sonst so gewissenhafte Angestellte A nähert, um die Kleine mit einer ausholenden Armbewegung vom Zaun zu scheuchen, trifft er L versehentlich an der Schulter und versetzt ihr einen leichten Stoß. Dieser genügt, um L aus dem Gleichgewicht zu bringen, so dass sie vom Zaun fällt. Bei dem Sturz verletzt sich die Kleine zwar nicht, der Sommermantel, den sie trägt, bleibt jedoch an einer Speiche im Zaun hängen und zerreißt. Den Mantel hatte sich V angesichts des kalten Wettereinbruchs in letzter Sekunde bei seiner Nachbarin N in Rostock geborgt. Auf die Einwände des V, dass der Mantel viel zu gut zum Spielen aussehe, hatte die hilfsbereite N nur entgegnet, dass der Kindermantel ihrer Tochter schon längst zu klein sei und wenn er aus Versehen kaputt ginge, wäre es nicht weiter schlimm. Nun möchte N aber den Chef des A, den Schausteller G auf Ersatz des Mantels in Anspruch nehmen. Schließlich hafte dieser doch für das Verhalten seines Angestellten. V sichert ihr seine volle Unterstützung zu und ist auch bereit, ihr alle seine Ansprüche gegen G abzutreten. G kann über das Ansinnen der N nur müde lächeln. Schließlich sei es doch die Pflicht des V gewesen, auf seine Tochter besser aufzupassen. Das könne ihm doch nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal A geschult sei und sonst immer äußerst besonnen reagiere.

Hat N einen Anspruch auf Schadensersatz gegen G?

¹ S. Horchlach, JuS 2009, 242. Der Fall wurde aber an einigen Stellen abgewandelt (Sachverhalt und Lösung).



Fall Nr. 9: „Online-Geschäfte eines Wurstfabrikanten“

Sachverhalt

Fall 9

Der sehr erfolgreiche Wurstfabrikant Ulf Hannes (H) leidet unter der seiner Meinung nach viel zu hohen Besteuerung von Kapitalerträgen in Deutschland. Schon oft hat er in Talkshows auf diesen Missstand hingewiesen, doch nichts ändert sich. Als er sich immer mehr darüber ärgert, dass ihm von den eigentlich sprudelnden Gewinnen seiner privaten Börsentermingeschäfte kaum etwas übrig bleibe, beschließt er nun zu handeln.

Im Online-Buchhandel der A bestellt er am 1.2.2015 daher das Ratgeberbuch „Steuerstrategien für Kapitalanleger: „Steuroptimiert anlegen trotz Abgeltungsteuer. Über 100 konkrete Steuertipps“ zum Preis von 23,99 Euro. Zusätzlich bestellt er noch einen e-book Reader zum Preis vom 100 Euro. Damit will er nicht nur Romane, sondern auch Rezeptbücher für Grillwürste lesen, da er weiter am Sortiment seines Betriebes feilen möchte. Zusätzlich bestellt er noch einige weitere Romane, die aber noch nicht als e-books erhältlich sind. Als Lieferadresse gibt er an:

Ulf Hannes e. K.

Wurstfabrik

-Chefbüro-

Postfach 1234

88888 Nürnberg

A sendet H eine Auftragsbestätigung. Wegen Angabe der Firmenadresse wählt A dafür das Muster, das sie für Aufträge von Unternehmenskunden entwickelt hat und das dementsprechend keine Widerrufsbelehrung enthält.

Nach einigen Tagen erhält H den e-book-Reader und das Ratgeberbuch. Die Romane treffen wegen Lieferengpässen erst am 2.5.2015 bei H ein.

Nachdem in den folgenden Monaten in der Presse ständig neue Steuerhinterziehungsfälle bekannt werden, möchte H zu einer konservativen Geldanlage zurückkehren. Für jeden Euro Gewinn ist er auch bereit, die Abgeltungssteuer in voller Höhe zu entrichten. Daher sieht er auch für das erworbene Ratgeberbuch keine Verwendungsmöglichkeit mehr. Bei der Gelegenheit



möchte er auch den e-book-Reader zurückgeben. Am 5.10.15 schickt er beide Artikel daher an A mit dem Hinweis, dass er im Gegenzug sein Geld zurückhaben wolle.

A möchte die Waren jedoch nicht zurücknehmen. Sie wendet ein, dass H das Buch und den e-book-Reader bereits in Gebrauch genommen habe. Am Buch ließen sich sogar leichte Eselsohren erkennen, wenn man genau hinschaue.

Kann H gegen Rückgabe des Ratgeberbuches und des e-book-Readers die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen?

Abwandlung: Ändert sich die Rechtslage, wenn H statt der bestellten Gegenstände allein das Werk „Das perfekte Würstchen: Würsten – Grillen - Rezepte mit Wurst“ bestellt hätte?



Fall Nr. 10: „Unseriöse Geschäftspraktiken“

Sachverhalt

Fall 10

Uwe-Norbert Ehrlich (E) hat als langjähriger Organisator von Kaffeefahrten eine große Expertise darin entwickelt, alten Menschen ihr bitter verdientes Geld aus der Tasche zu ziehen. Die ständigen Bustouren mit den Senioren gehen ihm aber mittlerweile gehörig auf die Nerven. Andere Leute verdienten doch schließlich auch ihr Geld damit, nur am Schreibtisch herumsitzen. Da kommt ihm die Idee, aus dem Telefonbuch ausgewählte Bürger mit besonders altmodischen Vornamen anzuschreiben und diesen seine Heizdecken, von denen er noch reichlich auf Lager hat, unverlangt zuzusenden. Zusätzlich will er die Angeschriebenen noch mit Gewinnzusagen zu weiteren Käufen verleiten. Dazu entwirft er ein Musterschreiben, das den folgenden Wortlaut hat:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr ...

herzlichen Glückwunsch! Sie haben bei einer Verlosung unter unseren liebsten Kunden 50.000 Euro gewonnen. Um den Gewinn abzurufen, müssen Sie nur auf der beiliegenden Antwortkarte „Ja, ich will reich werden“ ankreuzen und eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro überweisen.

Des Weiteren liegt diesem Paket noch das neueste Modell unserer Heizdeckenkollektion „Veronika“ bei, das wir Ihnen zum Vorzugspreis von 350,00 Euro anbieten. Bitte überweisen Sie den Betrag einfach innerhalb der nächsten zehn Tage. Bei Nichtgefallen haben Sie selbstverständlich ein Rückgaberecht. Senden Sie uns in diesem Fall die Heizdecke einfach wieder zurück.

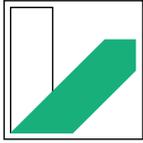
Für dieses Angebot stehe ich mit meinem guten Namen.

Ihr U. N. Ehrlich“

Da E nach zwei Jahrzehnten im Kaffeefahrtengeschäft nicht mehr naiv ist und früher auch für ein paar Semester Jura studiert hat, weiß er auch, wie er jedes Risiko, den Gewinn tatsächlich einmal auszahlen zu müssen, ausschließen kann:

Auf der Rückseite des Anschreibens nimmt E den klein gedruckten Hinweis auf, dass die Vertragsabwicklung mit der „U. N. Ehrlich UG“, einer haftungsbeschränkten Gesellschaft erfolge. Diese hat er eigens zuvor gegründet, um im Fall der Fälle nicht persönlich für die Auszahlung der Gewinnsumme einstehen zu müssen. Darunter nimmt er noch den Hinweis auf:

„Es gilt § 762 Abs. 1 Satz 1 BGB.“



Ein entsprechend gestaltetes Schreiben erreicht wenig später die pensionierte Finanzbeamtin Gerda Genau (G). G erkennt sofort, dass dieser E ein windiger Typ sein muss, der sich bestimmt nicht beim Wort nehmen lässt. Doch sie will es darauf ankommen lassen. Daher kreuzt sie in der Antwortkarte ordnungsgemäß an, dass sie den Gewinn ausgezahlt haben möchte und überweist die Bearbeitungsgebühr. Die völlig überteuerte Heizdecke verkauft sie an ihre Freundin Rita Rüstig (R) zum Preis von 20 Euro.

Bald darauf möchte sich G mit einem neuen Kleid belohnen, mit dem sie auf der nächsten Geburtstagsfeier ihrer Freundin Rita alle anderen Gäste ausstechen kann. Schnell findet sie genau das, was sie sucht. Ein Marken-Designerkleid zum Superschnäppchenpreis von nur 75 Euro. Mit einem Klick auf die Schaltfläche „JETZT BESTELLEN“ schließt sie den Bestellvorgang im Online-Shop des Internet-Anbieters Anatom (A) ab. Das Kleid kommt auch einige Tage später an. Doch schon wenig später verfinstert sich die Laune von G. Denn A teilt ihr mit, dass er das Kleid zurück haben möchte. Bei der Preisauszeichnung sei ihm ein Versehen unterlaufen. Er habe den Verkaufspreis auf Grundlage eines unzutreffenden Einkaufspreises kalkuliert. Eigentlich hätte das Kleid 750 Euro kosten sollen. G könne natürlich den Differenzbetrag zahlen. Wenn Sie das nicht wolle, müsse sie das Kleid zurückschicken.

- 1. Kann E von G die Zahlung des Kaufpreises für die Heizdecke in Höhe von 350 Euro verlangen?**
- 2. Kann E von G die Herausgabe der Heizdecke fordern?**
- 3. Kann E von G statt der Herausgabe einen entsprechenden Geldersatz für die Heizdecke fordern?**
- 4. Kann E von R die Heizdecke herausverlangen?**
- 5. Kann G von E die Auszahlung der Gewinnsumme in Höhe von 50.000 Euro verlangen?**
- 6. Hat A gegen G einen Anspruch auf Rückgabe des Kleides, wenn G nicht bereit ist, den Differenzbetrag zu zahlen?**



Sachverhalt

Fall 11

Sabine Kosauke (S) betreibt zusammen mit ihrem volljährigen Sohn Jason (J) in der Dortmunder Nordstadt einen kleinen Kiosk. Ihr Mann Bertram Kosauke (B) verdient als Maschinenführer eines Lichtbogenofens in einem Wittener Edelstahlwerk gutes Geld und will mit dem Kiosk eigentlich nichts zu tun haben.

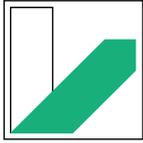
Um die nächste Bierlieferung zahlen zu können, beantragen S und J in einer Dortmunder Filiale des im feinen Frankfurter Bankenviertel ansässigen Kreditinstituts „Very Easy Credit“ (K) einen Darlehensvertrag über 3.000 Euro. Als der Mitarbeiter M des Kreditinstituts zur Unterzeichnung des Darlehensvertrages S und J im Kiosk aufsucht und sieht, wie sehr das Geschäft abgewirtschaftet ist, verlangt er nun doch Sicherheiten.

S ruft daher ihren Ehemann B an und bittet ihn, schnell zum Kiosk zu kommen. Dort unterschreibt B eine Bürgschaftserklärung. K meint, er müsse den Kreditantrag und die Bonität aller Familienmitglieder in Ruhe prüfen und melde sich dann zurück. Nach Abschluss der Prüfung gewährt K das Darlehen und akzeptiert die Bürgschaft. Als B am nächsten Tag die gegengezeichnete Bürgschaftsurkunde bei K abholt, liest er den Vertrag zum ersten Mal so richtig durch. Als er dabei feststellt, dass der Bürgschaftsvertrag nach seinem fett gedruckten § 3 auch noch dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unterliegen soll, bereut er seine Entscheidung, seiner Frau und seinem Sohn geholfen zu haben. Den Kiosk hält er ohnehin für ein Fass ohne Boden. Wenn sich seine Frau und sein Sohn schon in Schulden stürzen, müsse ja wenigstens einer noch für die Familie sorgen können.

Daher fragt sich B, ob er sich von seiner Bürgschaftserklärung lösen kann.

Anmerkung: Es ist für diesen Fall davon auszugehen, dass nach dem Recht des US-Staates Delaware keine mit dem deutschen Recht vergleichbaren Verbraucherwiderrufsrechte und auch keine Schutzvorschriften für Verbraucherdarlehensverträge bestehen.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Bürgschaftserklärung nicht die Angaben nach Art. 247 §§ 6, 9 bis 13 EGBGB enthält.



Artikel 4 – Verbraucherrechterichtlinie

Grad der Harmonisierung

Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.



Fall Nr. 12: „Das Wirtshaus im Frankenwald“

Sachverhalt

Werner (W) übernimmt zum 1.1.2010 eine im Frankenwald gelegene Gaststätte. Diese wird von einigen Wanderern frequentiert. Für 80% des Umsatzes sorgen aber die Mitglieder des Schützenvereins „Durch die Brust ins Auge e. V.“, der die Gaststätte schon seit mehr als 100 Jahren als Vereinsheim nutzt und hierzu auch laut Pachtvertrag weiterhin berechtigt sein soll. Den Pachtvertrag schließt er aber nicht mit dem Verein, sondern mit Landwirt Ludwig (L), der selbst im Vorstand des Schützenvereins tätig ist. Es wird eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart.

Da W passionierter Jäger ist, schließt er gleichzeitig mit L einen Jagdpachtvertrag über ein „Hochwildrevier“, in dem W als Jagdpächter das Jagdrecht für die umliegenden Waldgebiete übertragen wird. Es wird eine jährliche Pacht von 10.000 Euro vereinbart. Die Laufzeit beträgt 12 Jahre. Obwohl W seine weidmännischen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, stellt er im Frühjahr 2016 fest, dass sich kein Rotwild als Standwild mehr im Revier befindet. Daraufhin verlangt er eine Reduzierung der Pacht für 2016 und die Folgejahre der Vertragslaufzeit auf 5.000 Euro. Dies sei ein angemessener Betrag für ein reines Niederwildrevier. L sieht das nicht ein. Schließlich sei im Vertrag eine Haftung für die Ergiebigkeit des Reviers ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte W tatsächlich nur noch den für ein Niederwildrevier dieser Größe üblichen Betrag von 5.000 Euro schulden, kündige er den Vertrag zum 31.12.2018. Schließlich belaufe sich die übliche Vertragslaufzeit von Niederwildrevieren nur auf 9 Jahre.

Ebenfalls zum 1.1.2010 schließt W mit Bert (B), der eine Brauerei betreibt, einen Bierlieferungsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren. In dem Vertrag wird ein Bezugspreis in Höhe von 100 Euro pro 100 Liter Fass vereinbart. In dem Vertrag heißt es: „Die Mindestabnahmemenge beträgt unabhängig vom Umsatz 10 Fässer pro Monat. § 313 BGB ist ausgeschlossen.“

Für den 1.5.2016 bucht der Vorstand des Wandervereins „Nordic Walking in Franken e.V.“ (N) das Gasthaus für eine geschlossene Gesellschaft. Denn in ganz unmittelbarer Nähe soll die Auftaktetappe des Deutschen Wandertages enden. Die 100 Vereinsmitglieder möchten diesen Tag in der Gaststätte des B mit Schäufole und Bier ausklingen lassen. Es wird eine Pauschalvergütung von 3.000 Euro vereinbart.

Am 25.4.16, nachdem W schon einen Großeinkauf verderblicher Ware für die Veranstaltung gemacht hatte, geben die Veranstalter des Wandertages kurzfristig eine Änderung der Etappe bekannt. N möchte nun nicht mehr bei W einkehren. W besteht dennoch auf der Zahlung der 3.000 Euro. Wenigstens müssten ihm seine Auslagen in Höhe von 1.000 Euro ersetzt werden.

Am 1.6.2016 bekommt W Besuch von Weinhändler Robert (R) aus Aschaffenburg. R ist von dort vor einigen Monaten noch regelmäßig ins Frankfurter Bankenviertel gefahren, wo er ein Leben als Bürohengst fristete. Nach seinem Entschluss der Welt des Geldes zu entsagen, ist er in der Weinbranche ein Neuling und kennt sich mit Wein nicht wirklich gut aus. W kauft von R 50 Flaschen „Kröver Nacktarsch“-Riesling des Jahrgangs 2014 zu einem Preis von 10 Euro pro Fla-



sche. Beide gehen dabei davon aus, dass der Sommer des Jahrgangs 2014 einen besonderen Tropfen hervorgebracht habe, da die ergiebigen Niederschläge die Reben mit ausreichend Feuchtigkeit versorgt hätten. Tatsächlich ist der Wein des 2014er Jahrgangs eher mäßig. Vergleichbare Flaschen werden im Fachhandel für 5 Euro gehandelt. Als W dies später erfährt, verlangt er von R einen entsprechenden Preisnachlass oder die Rückabwicklung des gesamten Vertrages.

Am 1.1.2020 wendet sich W an B und teilt ihm mit, dass er ab sofort pro Fass 120 Euro in Rechnung stellen müsse. Es habe nunmehr bereits seit zehn Jahren keine Preisanpassung mehr gegeben. Der Euro habe aufgrund der langanhaltenden Krise seit Vertragsbeginn 30% seines Wertes verloren. Eine Inflation in dieser Höhe sei bei Vertragsschluss nicht absehbar gewesen.

Für W kommt es noch schlimmer: Am 1.6.2020 bekommt er vom Schützenverein die Mitteilung, dass der Vorstand einstimmig beschlossen habe, künftig das Lokal eines Wettbewerbers von W als Vereinsheim nutzen zu wollen, da dieses XXL-Schnitzel zum Sonderpreis auf der Karte habe. W möchte nun die Gaststätte nicht mehr weiter führen und den Pachtvertrag vorzeitig kündigen.

- 1. Hat L gegen W einen Anspruch auf Jagdpacht in Höhe von 10.000 Euro für das Jahr 2016?**
- 2. Ist die Kündigung des Jagdpachtvertrages zum 31.12.2018 wirksam?**
- 3. Welche Ansprüche hat W gegen N?**
- 4. Welche Ansprüche hat W gegen R?**
- 5. Ist das Preiserhöhungsverlangen des B für die Bierlieferungen berechtigt?**
- 6. Kann W den Pachtvertrag über die Gaststätte vorzeitig kündigen?**

§ 2 Bundesjagdgesetz

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

§ 8 AV BayJagdG – Hochwildreviere

Hochwildrevier ist ein Jagdrevier, in dem zum Hochwild zählendes Schalenwild außer Schwarzwild regelmäßig erlegt wird. Vorkommen von zum Schalenwild zählenden Hochwild, das während der Jagdzeit nicht ständig im Revier steht (Wechselwild), oder die Zugehörigkeit eines Jagdreviers zu einem Rotwildgebiet machen ein Jagdgebiet noch nicht zu einem Hochwildgebiet.



§ 17 AV BayJagdG – Hochwildreviere

(1) Das Hegen und Aussetzen von Rotwild außerhalb von Wildgehegen in der freien Natur ist nur in den in **Anlage 3** beschriebenen Rotwildgebieten zulässig.



Fall Nr. 13: „Die Vorleistungspflicht der Werkunternehmerin“

Sachverhalt

Fall 13¹

Viola (V) ist erfolgreiche Unternehmerin. Leider hat sich herausgestellt, dass die Fassade des Hauses, in dem ihr Unternehmen ansässig ist, kleine Risse aufweist. Sie lässt die Fassade deshalb von Handwerkerin Hanna (H) zu einem Preis von 5.000 Euro reparieren. Das Vertragsformular, das H der V vorlegt, hat H selbst angefertigt. Sie will dieses von ihr angefertigte Formular nun für alle zukünftigen Verträge mit ihren Kunden nutzen. Als H das Formular der V vorlegt, verwendet sie es allerdings zum ersten Mal. In Ziffer 5 des Formulars ist vermerkt: „Der Preis für die Reparaturen ist spätestens vor dem ersten Tätigwerden der H ohne Abzug zu bezahlen.“

Die Klausel in Ziffer 5 macht V skeptisch. Sie möchte diese gerne aus dem Vertrag gestrichen haben. Als sie H darauf anspricht, erwidert diese: „Bitte haben Sie Verständnis, dass ich auf Einhaltung der Zahlungsbedingungen bestehen muss.“ Nach mehreren Telefonaten, in denen sich H stur zeigt, gibt diese sich am Ende einen „Ruck“ und sagt zu, dass V bis zum Abschluss der Reparatur 500 Euro zurückbehalten kann. Ziffer 5 wird daraufhin wie folgt abgeändert: „Der Preis für die Reparaturen ist spätestens vor dem ersten Tätigwerden der H mit einem Abzug von 10% zu bezahlen. V und H unterschreiben daraufhin den Vertrag.

Als H mit den Sanierungsarbeiten anfangen will und 4.500 Euro von V einfordert, gibt diese kleinlaut zu, nur 3.500 Euro dabei zu haben. H rügt den Vertragsverstoß, erklärt sich nach Zahlung von 3.500 Euro aber dennoch bereit, mit den Arbeiten zu beginnen. Nach der Reparatur stellt V jedoch fest, dass die durch H vorgenommene Sanierung erhebliche Mängel aufweist, die auch schon zum Zeitpunkt der Abnahme vorlagen. V fordert H zur Nacherfüllung auf. Eine Nacherfüllung lehnt H allerdings vehement ab. Bei so einem günstigen Preis müsse V mit dem Auftreten von Mängeln rechnen und könne nicht auch noch Nacherfüllung verlangen. Zudem fügt sie an, dass V erst einmal die restlichen 1.500 Euro, zumindest aber schon einmal 1.000 Euro zahlen müsse. Diese seien schon längst überfällig. V hat nun jedoch die Nase voll. Sie möchte gerne eine/n andere/n Handwerker/in mit der Sanierung beauftragen. Die Kosten hierfür würden zusätzliche 3.000 Euro betragen.

1. Wäre die Vereinbarung in Ziffer 5 in ihrer ursprünglichen Fassung wirksam?

2. Kann V von H die Zahlung von 3.000 Euro für die Sanierung verlangen?

¹ Krüger, JA 2014, 575.



Fall Nr. 14 „Zweimal Ärger beim Autokauf“

Sachverhalt

Fall 14¹

Rentner R kauft am 25.4.2006 von KfZ-Händler H einen PKW zum Preis von 20.000 Euro. Nach Auslieferung des Wagens am 9.5.2006 rügt R wiederholt Probleme beim Anspringen des Pkw, die bereits bei Übergabe vorhanden waren, und er verbringt das Fahrzeug insgesamt drei Mal in die Werkstatt des H. Beim letzten Werkstattaufenthalt am 27.9.2006 kann zwar die Anspringproblematik, behoben werden, doch kommt es aufgrund der Fehlleistung des bei H angestellten Mechanikers M zu einem Schaden an der Karosserie des PKW, indem das Fahrzeug bei der Durchführung eines Startversuches – wohl wegen eines eingelegten Gangs – nach vorne fährt und gegen eine Werkbank stößt.

Der Schaden, der sich auf 3.000 Euro beläuft, wird von H sogleich behoben. Die trotz der Reparatur verbleibende Wertminderung beläuft sich auf 1.000 Euro. H erklärt sich bereit, diesen Betrag zu ersetzen. R jedoch verlangt Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises zuzüglich Kosten für von ihm angeschaffte Winterreifen von 600 Euro, abzüglich eines Betrags von 300 Euro als Nutzungsvorteil für die bereits mit dem PKW zurückgelegten Kilometer Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW. Sollte sich solch ein Anspruch nicht schon aus der unmittelbaren Anwendung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften ergeben, so müsse, wie R meint, sein Verlangen – auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes – zumindest von einer entsprechenden Anwendung des Sachmängelrechts getragen werden.

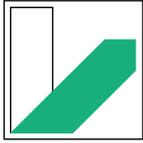
Ist das Verlangen des R begründet?

Als R seinen Zwillingsbruder Z von dem Ärger erzählt, den er mit H hat, gibt dieser sein ursprüngliches Vorhaben auf, ebenfalls bei H einen PKW zu kaufen. Vielmehr sucht er Autohändler A auf und erwirbt von ihm am 27.6.2007 einen Gebrauchtwagen. Der gleichzeitig zwischen A und Z abgeschlossene Garantievertrag enthält folgende Formularbedingungen:

§ 1 Umfang der Garantie. Für die Dauer von 12 Monaten wird die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile mit Ausnahme von Kupplungsscheibe, Bremsbelägen, -scheiben und -trommeln garantiert.

§ 2 Ausschluss der Garantie. Keine Garantie besteht für Schäden, die durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen entstehen.

¹ *Warga*, JA 2009, 505.



§ 3 Pflichten des Käufers/Garantienehmers. (1) Der Käufer/Garantienehmer hat an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim ausliefernden Händler, einem Herstellerfachbetrieb oder in einer von einem Kfz-Meister geleiteten und von der Handwerkskammer anerkannten Fachwerkstatt nach den Herstellerrichtlinien durchzuführen und in der Garantieurkunde bestätigen zu lassen.

(2) Im Fall der Nichteinhaltung der Pflichten ist der Verkäufer/Garantiegeber von seiner Leistungspflicht befreit.

Anfang 2008 zeigt sich ein Defekt am Wagen des Z. Zu diesem Zeitpunkt ist das nach den Herstellerrichtlinien vorgesehene Wartungsintervall von 15.000 km um 827 km überschritten. In der von Z für die Ursachenermittlung beauftragten Werkstatt des W wird ein erhöhtes Axialspiel an der Kurbelwelle des Fahrzeugs festgestellt. Dabei hat die Werkstatt des W das Übertragungssystem der Kupplung zerlegt.

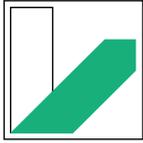
Als Z von A verlangt, sich zur Übernahme der Reparaturkosten bereit zu erklären, weigert sich dieser. Die Überschreitung des Wartungsintervalls um 827 km führe, wie A meint, zu einer Befreiung von der Verpflichtung zur Tragung der Reparaturkosten. Sähe man dies anders, so stünde, wie A weiter ausführt, einem Anspruch des Z aus der Garantie ein auf Befreiung von diesem Anspruch gerichteter Schadensersatzanspruch wegen Nichtdurchführung der Wartungsarbeiten entgegen. Z lässt sich jedoch nicht abwimmeln. Er erhebt Klage gegen A, und es kommt zum Prozess. Da dem gerichtlichen Sachverständigen S die Kupplung nur noch im zerlegten Zustand zur Verfügung steht, kann er nicht mehr feststellen, ob ein Schleifenlassen der Kupplung durch Z als Schadensursache zu bejahen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Ist die auf Feststellung der Verpflichtung des A zur Übernahme der Reparaturkosten gerichtete Klage des Z begründet?



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Vertragsrecht III



Fall Nr. 1: „Armes Karlchen“

Sachverhalt

Auf einer Tierauktion ersteigert Herr Koch, ein gewerblicher Autohändler, von Katzenzüchter Vogel, der seit 50 Jahren eine Katzenzucht betreibt und öffentlich bestellter Versteigerer ist, einen 12 Wochen alten Perserkater zum Preis von 450 €. Koch wollte diesen Kater für seine Tochter, die sich in das Kätzchen auf den ersten Blick verliebt hatte. Insbesondere die besondere Färbung des Fells auf der Stirn des Katers, die mit viel Phantasie an einen Stern erinnert, hatte das Mädchen begeistert. Als die Kochs, die absolute Anfänger im Umgang mit Tieren sind, den Kater mit nach Hause nehmen wollen, übergibt ihnen Vogel einige Medikamente und Desinfektionsmittel. Dabei meint dieser, er würde seine Tiere nach Tierauktionen stets prophylaktisch gegen Pilzinfektionen behandeln. Die Kochs könnten die Medikamente ja auch selbst verabreichen.

Am Morgen nach der Übergabe erkrankt der auf „Karlchen“ getaufte Kater an Katzenschnupfen, der durch verschiedene Viren und Bakterien verursacht wird. Die Krankheit manifestiert sich in hohem Fieber, häufigem Niesen, Augentränen und fortlaufender Schwäche und kann, ohne schnellstmögliche tierärztliche Behandlung, zum Tod führen. Die Inkubationszeit beträgt 1 - 5 Tage. Menschen können sich nicht anstecken. Wie sich später herausstellt sind auch andere Katzen aus demselben Katzenzwinger des Vogel an Katzenschnupfen erkrankt; der mittlerweile 85jährige Vogel war in letzter Zeit etwas nachlässig beim Reinigen und Desinfizieren der Katzenzwinger geworden.

Herr Koch ruft umgehend bei dem 100 km entfernt wohnenden Vogel an und setzt ihn über Karlchens Befinden in Kenntnis. Vogel rät ihm, „erst einmal abzuwarten“. Da Familie Koch das Leiden ihres Haustieres nicht mehr mit ansehen kann, fährt Vater Koch am nächsten Morgen in die Tierklinik, wo Karlchen durch eine Notfallbehandlung gerade noch gerettet wird. In den folgenden Wochen werden drei Anschlussbehandlungen erforderlich, die nur von einem Tierarzt durchgeführt werden konnten; Medikamente eingerechnet belaufen sich die Tierarztkosten auf insgesamt 675 €.

Zwei Wochen später erkrankt Karlchen an *Microsporum canis*, einer extrem ansteckenden Pilzkrankung, bei deren Behandlung nochmals 200 € fällig werden.

Herr Koch möchte Karlchen trotz des Ärgers gern behalten, verlangt von Vogel aber Ersatz der im Zusammenhang mit der Behandlung des Katzenschnupfens angefallenen Tierarztkosten in Höhe von 675 € sowie die für Karlchens veterinärmedizinische Behandlung gegen die Pilzkrankheit angefallenen Kosten in Höhe von 200 €.

Zu seiner Verteidigung führt Vogel an, es sei für Koch keineswegs unzumutbar gewesen, sich mit dem erkrankten Karlchen zunächst zu Vogel zu begeben, um dort eine Heilbehandlung zu verlangen. Dies gelte zumindest für die drei Anschlussbehandlungen. Was die ohne eine Untersuchung

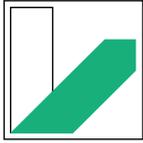


des Fells auf Sporen nicht erkennbare Pilzinfektion betrifft, bestreitet er – jeweils widersprochen durch Koch –, dass der Kater bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung infiziert gewesen sei und dass Koch das Tier mit dem mitgegebenen Desinfektionsmittel behandelt hätte. Im Übrigen liege insofern schon kein Mangel vor, da erwiesenermaßen 20% aller Katzen latent mit Pilzen infiziert seien, so dass der Käufer einer Katze stets mit einer derartigen Infektion rechnen müsse. Die 20%-Quote wird durch das Gutachten eines Katzen-Sachverständigen bestätigt. Nach Ansicht des Vogel hat Koch ein gebrauchtes Tier gekauft, sodass er sich jetzt nicht beschweren soll. Außerdem wären die Behandlungskosten viel höher als der Wert des Katers. Koch hätte das Tier einfach einschläfern lassen und sich ein neues kaufen sollen. Er, Vogel, wolle diese völlig unwirtschaftlichen Kosten ganz sicher nicht übernehmen.

Der Sachverständige bestätigte auf Nachfrage, dass der Katzenschnupfen aufgrund der schlechten hygienischen Bedingungen in den Katzenzwingern des Vogels aufgetreten sei.

Bearbeitervermerk:

1. Hat Koch die geltend gemachten Ansprüche gegen Vogel?
2. Angenommen Vogel hätte ein Muttertier sowie einen Wurf Kätzchen, unter denen sich auch Karlchen befand, 3 Wochen vor der Auktion von dem gewerblichen Katzenzüchter Maus erworben, weil sein eigener Wurf eingegangen ist. Hat Vogel Ansprüche gegen Maus?
3. Angenommen Karlchen hätte den Katzenschnupfen nicht überlebt. Kann Koch Nacherfüllung von Vogel verlangen? Dabei ist davon auszugehen, dass Vogel keinen anderen Kater mit dieser besonderen Färbung auf der Stirn in seiner Zucht hat.



Fall Nr. 2: „www.netzladen.de“

Sachverhalt

Ausgangsfall:

Tim (T) bestellt bei Udo (U), einem Großmarkthändler, 200 m² Klinkersteine für insgesamt 5.000 €, mit denen er sein Haus von außen verschönern will. Nachdem die Steine geliefert wurden ließ Tim diese vom Handwerker Horst (H) an sein Haus anbringen. Nach vier Monaten jedoch zeigen sich erhebliche Risse an den Klinkersteinen, welche auf eine zu kurze Brenndauer in der Herstellung zurückzuführen sind.

Tim verlangt nunmehr von Udo, dass er die Klinkersteine entfernt, entsorgt und innerhalb von 2 Wochen neue, diesmal einwandfreie, Klinkersteine liefert und anbringt. Mittlerweile sind die Preise für Steine jedoch gestiegen, sodass die Neulieferung Udo 7.000 € kosten würde. Der Abbau der Steine würde ihn 2.000 € kosten und das Anbringen der neuen Steine 4.500 €.

Udo beruft sich darauf, dass die Kosten viel zu hoch seien. Er könne ja nichts für die Risse, da für das Brennen sein Lieferant zuständig gewesen sei. Auch könne Tim auf keinen Fall verlangen, dass er die alten Steine von den Wänden entfernt oder gar die neuen Steine anbringt. Er sei nur der Händler und solche Arbeiten wären von ihm nie geschuldet gewesen und könnten daher auch jetzt nicht verlangt werden. Auch gegen die Lieferung sträubt sich Udo. Vielmehr solle Tim die Steine selbst beim Zwischenlieferanten abholen. Damit will sich Udo die hohen Lieferkosten sparen.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung 1:

Anders als im Ausgangsfall fallen dem Tim nach einigen Wochen die Klinkersteine von der Wand. In der Annahme, dass es sich um einen Mangel an den Steinen handeln muss, macht er sein Nacherfüllungsverlangen bei Udo geltend. Dieser schickt infolge dessen innerhalb von wenigen Tagen einen Handwerker vorbei. Der Handwerker kommt aber schnell dahinter, dass das Problem nicht die Steine sind, sondern dass der von Tim beauftragte Handwerker H falschen Mörtel zur Befestigung der Steine verwendet hat.

Kann Udo die Kosten für den Handwerker von Tim verlangen?

Abwandlung 2:

Daneben betreibt Udo (U) noch einen erfolgreichen Webshop. Unter www.netzladen.de bietet er Waren mit folgender Anleitung zum Einkauf an: Man kann unter mehreren Sprachen wählen und im Online-Katalog die Waren anschauen; dort sind alle Produkteigenschaften, der Preis und der mögliche Liefertermin abrufbar. Zur Bestellung wählt man die Waren im Katalog aus und sendet sie an den Warenkorb. Ist man damit fertig, muss man im Warenkorb noch Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Kreditkartennummer angeben. Danach werden alle Bestelldaten und –kosten nochmals angezeigt; jetzt kann man Eingabefehler durch einen Klick auf „korrigieren“ beheben.



Außerdem wird man über Udos Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Anschrift des Udo und „Verhaltenskodizes“ informiert. Sendet man die Daten aus dem Warenkorb mit „Jetzt bestellen“ ab, soll dadurch der Vertrag zustande kommen. Weitere Informationen gibt die Webseite nicht, insbesondere nicht zur Speicherung von Vertragsunterlagen und AGB

Veronika (V) bestellt im „Netzladen“ auf die oben beschriebene Weise verschiedene Kleidungsstücke, die sie sowohl für ihren Job als Geschäftsführerin einer im Handelsregister eingetragenen OHG, als auch für ihre Freizeit benötigt. Dabei hat sie vor, die Kleidungsstücke privat, aber auch manchmal beruflich zu tragen. Sie bekommt den Eingang der Bestellung sofort bestätigt, verbunden mit dem Hinweis, dass ihr Auftrag schnellstmöglich bearbeitet wird. Die Lieferung erfolgt erst vier Wochen später, als Veronika gerade beruflich nach Sydney abgeflogen ist, wo sie ihre neuen Kleidungsstücke das erste Mal tragen wollte. Gleichzeitig wird ihre Kreditkarte mit dem Kaufpreis von 500 € belastet. Die Lieferung wird in das Postfach der Veronika eingelegt. Dem Paket sind keine AGB und Vertragsunterlagen beigelegt. Als Veronika nach fünf Monaten aus Sydney zurückkehrt, hat sie an der Kleidung kein Interesse mehr. Sie schickt bereits am Tag nach ihrer Rückkehr alles an Udo zurück und will ihr Geld zurück. Am nächsten Tag kommen ihr Bedenken, ob allein die Rücksendung der Kleidungsstücke ausreicht. Daher ruft sie umgehend bei Udo an und erklärt, dass sie die Sachen nicht mehr wolle und ihr Geld zurückverlange.

Zu Recht?

Anlage: Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Artikel 3- Rechte des Verbrauchers

- (1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht.
- (2) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in Bezug auf das betreffende Verbrauchsgut nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.
- (3) Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die
 - angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
 - unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und



— nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte, verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären.

Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind.

(4) Der Begriff „unentgeltlich“ in den Absätzen 2 und 3 umfasst die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.

(5) Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen

— wenn der Verbraucher weder Anspruch auf Nachbesserung noch auf Ersatzlieferung hat
oder

— wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat
oder

— wenn der Verkäufer nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher Abhilfe geschaffen hat.

(6) Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher keinen Anspruch auf Vertragsauflösung



Fall Nr. 3: „Müsliverlust“

Sachverhalt

Ausgangsfall:

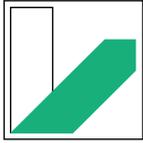
Der Müslihersteller M aus Bayreuth bestellt beim Getreidehändler G mit Niederlassung im schönen Senftenberg 20 Zentner Hafer, um diesen für seine Müsliherstellung zu verwenden. Da M der Transport der Hafersäcke zu aufwendig ist, bittet er den G darum ihm diese zu schicken. Die Parteien vereinbaren, dass G den Transport des Getreides organisieren soll und M die Transportkosten trägt. Nachdem M – wie ebenfalls vereinbart – den Preis vorab bezahlt hat, beauftragt G den als zuverlässig bekannten Frachtunternehmer S mit dem Transport des Getreides. Der bei S angestellte Fahrer F ist zwar ein „unzuverlässiger Geselle“, da im Augenblick aber niemand anderes zur Verfügung steht und S selbst (derzeit) keine Fahrerlaubnis besitzt, sieht er keine andere Möglichkeit als den F für die Fahrt einzusetzen. G und M würden die Unzuverlässigkeit von F schon nicht bemerken, so hofft S.

Wie verabredet verbringt G am nächsten Tag die Säcke mit dem Hafer zum Speditionsgelände und übergibt diese an S. Beim anschließenden Beladen des Lkws mit den Säcken wird nun durch mangelnde Sorgfalt des F die Abdeckplane für das Getreide nicht richtig befestigt. Nachdem F nach einigen weiteren Stunden endlich losgefahren war, wurde er bald darauf von einem plötzlichen, heftigen Regenschauer überrascht. Infolge dieses Regenschauers wurde der Hafer, der durch die Plane nicht ausreichend geschützt wurde, nass und damit völlig unbrauchbar. M lässt zwar – unter ausdrücklichem Protest – den F das Getreide abladen, ruft aber sofort bei G an und verlangt, umgehend Ersatz zu liefern. Als G das mehrfach ausdrücklich verweigert, deckt sich M noch an demselben Tag anderweitig ein.

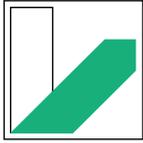
M fragt nun bei seinem Rechtsanwalt R an, wie er zu seinem Recht kommen könne. Ansprüche gegen den praktisch vermögenslosen F will er nicht verfolgen, weil er sie für aussichtslos hält. Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung 1:

Außerdem hat M am 01. September 2014 im Zuge einer Expansion eine neue Mischmaschine beim Maschinenbauer B für 10.000 € gekauft. Am 05. November 2016 fällt diese Mischmaschine plötzlich mitten im Mischvorgang aus und lässt sich auch nicht wieder in Betrieb nehmen. Ein Sachverständiger stellt später fest, dass der B bei der Herstellung der Maschine falsche Schrauben (Wert insgesamt 15,00 €) benutzt hat, welche den großen Druck in einer solchen Mischmaschine nicht ausgehalten haben. Die benutzten Schrauben waren nur für geringe Belastungen geeignet, was auch auf ihrer Verpackung vermerkt war. Durch die Verwendung bei großer Belastung brachen sie ab, wobei die dadurch entstandenen Kleinteile die gesamte Elektronik der Mischmaschine zerstörten, die auch nicht mehr repariert werden konnte. Daher wendet sich M noch im November an B und verlangt das Geld für die von ihm in Folge der Zerstörung der alten Maschine angeschafften neuen Mischmaschine in Höhe von 11.500 € ersetzt.



B verweigert jegliche Korrespondenz mit M und lässt diesen durch seinen Anwalt nur ausrichten, dass jegliche Ansprüche bereits verjährt seien und M somit gar nichts verlangen könne. Er solle froh sein, dass ihm die Mischmaschine so lange gute Dienste geleistet hat.
Hat M gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz?



Fall Nr. 4: „Die Tücken des Gebrauchtwagenhandels“

Sachverhalt

Teil 1

Dieter möchte den Frauen imponieren und sich deswegen ein neues Auto kaufen. Er sucht dafür den Gebrauchtwagenhandel des Vogt (V – Gebrauchtwagen GbR) auf. Dort sieht er einen spritzigen Sportwagen zum Preis von 19.000 €. Dieter und Vogt einigen sich, dass Dieter dem Vogt 10.000 € überweist. Die restlichen 9.000 € sollen über die Inzahlungnahme von Dieters alten Mercedes abgegolten werden. In den Ankaufsunterlagen garantierte Dieter die Unfallfreiheit des Fahrzeugs, indem er auf dem Ankaufsschein einen entsprechenden Vermerk ankreuzte. Vogt hat den Mercedes vor dessen Taxierung nur flüchtig überprüft; er war in Eile, da andere Kunden auf ihn warteten.

Wenig später veräußerte Vogt den Mercedes für 9.500 € als „laut Vorbesitzer garantiert unfallfrei“ an Edgar. Edgar verlangte nur kurze Zeit später Rückabwicklung des Kaufvertrages. Es kam zu einem Rechtsstreit, in dem sich herausstellte, dass die Stoßstange bereits ausgetauscht wurde und die Heckklappe verformt ist. Dieter selbst hat den Mercedes vor ca. einem Jahr gebraucht erworben und der Vorbesitzer war damit bereits in einen Unfall verwickelt. Dieter wusste von dem Unfall nichts. Hätte Vogt das gewusst, hätte er den Wagen niemals mit 9.000 € taxiert.

Vogt wurde daraufhin zur Rücknahme des Fahrzeugs gegen Zahlung von 9.500 € verurteilt.

Vogt begehrt nun Zahlung dieser Kosten von Dieter Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Außerdem begehrt Vogt die Kosten für den Vorprozess gegen Edgar.

Vogt fragt sich nun, welcher Anspruch ihm gegen Dieter zustehen.

Abwandlung:

Es ist anzunehmen, dass Dieter die Unfallfreiheit des Mercedes nicht garantiert hat. Er kann sich somit hinsichtlich des Vertretenmüssens entlasten. Eine Klage des V (gestützt auf den Anspruch aus Frage 1) wird abgewiesen.

Vogt wendet sich nun an seinen Anwalt Schlaw. Dieser kommt nun auf die Idee, einen Rücktritt des Vogt vom Vertrag mit Dieter geltend zu machen.

Besteht die Möglichkeit des Rücktritts?

Teil 2

Karla ist es leid, jeden Morgen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren zu müssen. Aus diesem Grund sucht auch sie den Gebrauchtwagenhandel des Vogt auf. Nach einem intensiven



Beratungsgespräch entscheidet sich Klara schlussendlich für einen roten Golf. Klara unterschreibt ein von Vogt vorgelegtes Vertragsformular mit der Aufschrift „Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines Kraftfahrzeugs“. Der Vertrag weißt als Verkäufer einen Herrn Müller aus. Die V-Gebrauchtwagen GbR taucht auf dem Vertragsformular nicht auf. Vogt unterzeichnet das Formular mit i.A..

Weiter heißt es im Vertragstext: „Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft, soweit nicht nachfolgend eine Garantie übernommen wird. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen, sowie bei Körperschäden.“

Entgegen der Angaben des Vogt sind im Vertragstext einige Unfallschäden vermerkt.

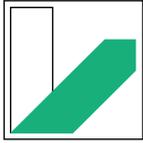
Klara zahlt 12.000 € an. Gleichzeitig wurde ein Vertrag mit der Firma F geschlossen, die für ein Jahr eine Garantie für die wesentlichen Fahrzeugkomponenten übernimmt.

Klara hatte leider nur kurz Freude an ihrem neuen Wagen. Wenige Wochen nach Vertragsabschluss blieb der Wagen liegen. Schuld war ein Defekt in der Elektronik des Fahrzeugs.

Klara forderte den Gebrauchtwagenhändler Vogt vergeblich zur Nachbesserung von den Mängeln auf. Dieser lehnte mit Hinweis darauf ab, dass er nicht der Verkäufer des Fahrzeugs sei, sondern den Kauf nur vermittelt habe.

Daraufhin erklärt Klara den Rücktritt vom Kaufvertrag. Sie ist über die Äußerungen des Vogt erzürnt. Selbstverständlich hat sie einen Vertrag mit Vogt geschlossen. Sie wurde nicht darauf hingewiesen, dass Vogt lediglich vermittelnd tätig wird, außerdem wurde der PKW vom Betriebsgelände des Vogt verkauft. Sie als Verbraucherin muss doch vor solchen „versteckten Trickereien“ der Gebrauchtwagenhändler durch die Rechtsordnung geschützt werden.

Welche Ansprüche hat Klara gegen Vogt?



Fall Nr. 5: „Rasende Radler“

Sachverhalt

B ist Inhaber eines großen Supermarktes und Eigentümer des zugehörigen Grundstücks, welches in einem Gewerbegebiet am Stadtrand liegt und durch eine etwa hüfthohe Mauer umzäunt wird. Zu dem Grundstück gehört eine zur Straße hin gelegene ca. 80 Meter lange Böschung, die bislang noch von den Brombeerranken aus der Bauzeit des Supermarktes „geziert“ wird. Zur Verschönerung des „Entrée“ seines Supermarktes will B die Böschung nunmehr von einem Gärtner anlegen lassen. Damit beauftragt er den Gärtner U, der sich auch bald an die Arbeit macht. Am 28. März 2016 soll vereinbarungsgemäß die Abnahme erfolgen. Wegen der Osterfeiertage stellt U die Anlage schon am Vormittag des 24. März 2016 fertig.

Über die Osterfeiertage werden der Supermarkt und seine Umgebung zum Treffpunkt einer Gruppe von Mountainbikern, denen der Parkplatz des Supermarktes und vor allem die Böschung als „Trainingsgelände“ gerade recht kommen. Die neu angelegten Blumenbeete werden dabei stark in Mitleidenschaft gezogen. Dabei wurden insbesondere Blumen zerquetscht und unansehnliche Radspuren hinterlassen. Wer von den fünf Mountainbikern genau welchen Anteil an den Schäden hat, lässt sich nicht mehr feststellen.

Am 28. März 2016 verweigert B die Abnahme und fordert von U umgehende Beseitigung der Zerstörungen. U weigert sich, dies zu tun; im Grunde sei eine komplette Neuherstellung erforderlich und diese sei ihm nicht zuzumuten. Daraufhin beauftragt B umgehend einen anderen Gärtner. Die dadurch entstehenden Kosten, welche den zwischen B und U vereinbarten Preis übersteigen, stellt er dem U in Rechnung. U wehrt sich: Er könne nichts für den Schaden und B habe ihm auch keine Gelegenheit gegeben, diesen selbst zu beseitigen. Schließlich müsse er aber doch wenigstens sein vereinbartes Entgelt erhalten.

B fragt, ob er „sein Geld“ von U verlangen kann. Außerdem will er wissen, wie seine Chancen stehen, die Mountainbiker in Anspruch zu nehmen. U hingegen will wissen, ob er sich gegebenenfalls bei den Mountainbikern schadlos halten kann.



Fall Nr. 6: „Schöner Wohnen“

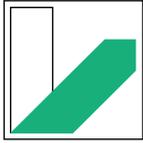
Sachverhalt

Bernd Bichler (B) hat sich an der klobigen Garage, die auf seinem Grundstück neben seinem schmucken Haus in Bayreuth steht, satt gesehen. Er lässt diese daher abreißen und möchte nun ein luftiges Carport auf seinem Grundstück errichten lassen. Zu diesem Zweck wendet er sich an Emil Exakt (E), der für seine Kunden Carports baut. B und E werden sich bald einig: E soll dem B ein Carport des Typs „Breezy“ bauen, dessen Zierblende, deren Farbe vom Kunden ohne Aufpreis frei wählbar ist, die handelsübliche Farbe „bordeaux 885-6“ haben soll. Als Gesamtpreis vereinbaren sie 1.800 €, die B, wie vereinbart, vorab überweist. E wird ca. vier Wochen für den Bau des Carports brauchen.

Voller Vorfreude beschließen B und seine Frau Anna (A) in der Zwischenzeit, die Fenster ihres Hauses in der gleichen Farbe zu streichen, die auch die Zierblende bekommen wird, damit sich ein harmonisches Gesamtbild von Haus und Carport ergibt. B kauft daher drei Eimer „bordeaux 885-6“ und lässt sämtliche Fensterrahmen mit der Farbe anstreichen. Für die Farbe und das Anstreichen zahlt er 150 €.

Zwei Wochen später baut E das Carport auf dem Grundstück des B auf. Dem B fällt sofort auf, dass es sehr hoch ist. Beim Nachmessen stellt er fest, dass die Einfahrtshöhe 3 m statt der sonst bei „Breezy“ üblichen 2,2 m beträgt. Zusätzlich weist die A darauf hin, dass die Zierblende nicht bordeauxrot sei, sondern wohl eher karminrot. Diese Farbe würde gar nicht zu den Fensterrahmen passen. B erklärt daher gegenüber E, dass er das Carport insgesamt für sehr gelungen halte, die Einfahrtshöhe jedoch noch herabgesetzt werden müsse, schließlich fahre er kein Wohnmobil. Auch in Bezug auf die falsche Farbe der Zierblende wolle er sich seine Rechte vorbehalten. E lacht schallend auf. Das sich jemand seine Rechte wegen eines Farbtons vorbehalten wolle, sei ihm noch nie untergekommen. Dass er, E, die Blende komplett neu anstreichen würde, nur weil die Farbe der A nicht passe, das könne B getrost vergessen. Er werde wegen der Farbe keinen Finger krumm machen. Mit diesen Worten fährt E von dannen.

Weitere viereinhalb Wochen später hat E weder die Höhe des Carports korrigiert, noch die Zierblende in „bordeaux 885-6“ gestrichen. Weil für das Wochenende ein schwerer Hagelschauer angekündigt wurde und B Angst um sein Auto hat, lässt B Handwerker H am Freitag noch schnell die Stützpfiler des Carports fachgerecht kürzen, nachdem er den E telefonisch an diesem Tag nicht mehr erreichen konnte. Das Kürzen dauert sehr lange, weil das Dach des Carports komplett abmontiert werden muss, worin H keine Übung hat. Aufgrund der vielen Arbeitsstunden stellt H dem B 750 € in Rechnung.



Auf diesen Kosten will B nicht sitzen bleiben. Er fordert den E daher auf, ihm umgehend die 750 € zu erstatten. Darüber hinaus verlangt er Ersatz der 150 €, die er für den Anstrich der Fensterrahmen ausgegeben habe. Er sei schließlich davon ausgegangen, dass auch die Zierblende diese Farbe bekommen würde, sonst hätte er die Rahmen gar nicht neu streichen müssen. E wendet dagegen ein, dass er selbst nur halb so lange für das Kürzen gebraucht hätte, wenn B ihn angerufen hätte. Er sei daher nicht bereit, diese Summe zu zahlen. Und für den Anstrich werde er schon gar nicht aufkommen. Wenn B unter dem Pantoffel seiner Frau stehe, die die Farbe der Fensterrahmen wie die Farbe ihrer Blusen wechsle, sei das nicht sein Problem.

B wendet sich nun mit der Frage an Sie, ob er von E die Kosten für das Kürzen und den Anstrich der Fensterrahmen verlangen kann. Erstellen Sie ein entsprechendes Gutachten.

Bearbeitervermerk: Aus einem späteren Gutachten geht hervor, dass ein Unwetter mit Hagel und starkem Wind bei einer Einfahrtshöhe von 3 m voraussichtlich schwere Schäden an dem untergestellten Fahrzeug verursachen würde. Diese entstünden nicht bei regulärer Einfahrtshöhe.

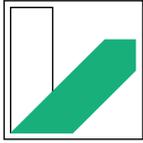
Abwandlung:

E hat den Carport mangelfrei errichtet. Am Tag vor Abnahme bricht im Haus des B ein Feuer aus. Ein Blitz hatte in das Haus nur wenige Meter vom Carport entfernt eingeschlagen, obwohl B alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz getroffen hat. Dabei hatte sich ein Schwellbrand entwickelt, der sich schnell ausbreitete. Bereits nach kurzer Zeit griff das Feuer auf den Carport über und zerstörte ihn vollständig. Obwohl die Feuerwehr zumindest einen Großteil des Hauses retten konnte, versucht B nunmehr Kosten einzusparen und verweigert E die Bezahlung mit dem Hinweis, dass zum Tag der Fertigstellung ja kein fertiges Carport bestehen würde.

E erhebt vor dem Amtsgericht Bayreuth Klage gegen B und verlangt die Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Das Gericht setzt den Termin zur Güteverhandlung mit anschließendem frühen ersten Termin auf den 21.11.2016 fest. Am Tag der Verhandlung erscheint B nicht.

E stellt auf Anraten seines Anwaltes den Antrag gegen B ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Was wird das Gericht veranlassen?



Fall Nr. 7: „Villa Kunterbunt“

Sachverhalt

E ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einer Villa bebaut ist, die sich inmitten einer großen Parkanlage befindet. Am 5. September 2015 schließt er mit der Medizintechnikunternehmerin U einen „Mietvertrag“ über das Anwesen. Die Parteien einigen sich dahingehend vertraglich, dass E das Gebäude zu einer Seniorenresidenz umbauen soll. U möchte die umgebauten Räumlichkeiten mit dem notwendigen medizintechnischen Inventar ausstatten und dann „weitervermieten“. Sollte U die „Weitervermietung“ nicht innerhalb von drei Jahren gelingen, so vereinbart sie, dass sie sich vom Vertrag mit E ohne weiteres lösen könne.

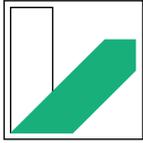
Mit den für den Umbau erforderlichen Planungsarbeiten beauftragt E den Architekten A. Beide sind sich der Tatsache bewusst, dass die Villa seit Jahren unter Denkmalschutz steht und der Umbau in ein Seniorenheim, insbesondere die behindertengerechte Ausstattung des Hauses, von der Baubehörde nicht genehmigt werden würde. A schlägt daher vor, in den Bauanträgen „sicherheits- halber“ anzugeben, die Villa solle in ein Familienhotel umgebaut werden. E hat zwar zunächst Bedenken, willigt dann aber ein. U weiß von alledem nichts.

Bereits am 01. Oktober 2015 schließt U einen „Mietvertrag“ mit S, der das Seniorenheim betreiben will. Gemäß dieses Vertrages soll das „Mietverhältnis“ mit Übergabe der Villa beginnen. Nach dem Umbau werden die Räume am 10. Juni 2016 der U übergeben, die die entsprechende medizintechnische Einrichtung vornimmt. Zur Überlassung der Räumlichkeiten an S kommt es zunächst nicht, da diese vertraglich erst für den 15. Juli 2016 vorgesehen ist. Am 5. Juli 2016 veräußert E, dem die Sache zu riskant geworden ist, das Grundstück an K, wovon jedoch weder U noch S etwas erfahren.

S ist sich sicher, die geplante Seniorenresidenz betreiben zu können. E und A haben ihm dies auf Nachfrage hin ausdrücklich versichert. Bei diesem Gespräch war U anwesend. Am 10. Juli 2016 möchte er bei der zuständigen Baubehörde noch einige Formalitäten abklären. Dabei stellt sich heraus, dass der beabsichtigte Umbau des Hauses unter Denkmalschutzgesichtspunkten nicht genehmigungsfähig ist. Die Nutzung des Gebäudes als Seniorenheim wird untersagt.

S verlangt nun von U Ersatz seiner Schäden, was U unter Verweis auf seine Unkenntnis von der Sachlage zurückweist. Jedoch tritt er S „kulanthalber“ sämtliche Ersatzansprüche ab, soweit diese Schadenspositionen des S betreffen. S nimmt die Abtretung unter dem Vorbehalt an, dass etwaige Ansprüche gegen U nicht tangiert werden. Schließlich müsse U für die Aussagen von E und A einstehen.

Der von S in Anspruch genommene E verweist auf eine formularmäßige Freizeichnungsklausel im Vertrag mit U, die folgendermaßen lautet: „Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür,



dass die vermieteten Geschäftsräume den behördlichen Vorschriften entsprechen“. Darüber hinaus habe er „mit der ganzen Geschichte nichts mehr zu tun“; richtiger Ansprechpartner sei vielmehr K.

K hingegen weigert sich überhaupt etwas zu zahlen. Er sei ja nicht verantwortlich, immerhin haben diese Probleme schon bestanden bevor er das Grundstück gekauft hatte. S solle sich daher an E halten.

Im Einzelnen möchte S seinen entgangenen Gewinn für die nächsten drei Jahre ersetzt haben. Ferner hat er am 03. Juni 2016 eine Großküche im Wert von insgesamt 10.000 € erworben. Auch diesen Betrag möchte er ersetzt haben. S weiß nun gar nicht mehr, an wen er sich eigentlich wenden soll. Insbesondere interessiert ihn, ob er U, K und / oder E in Anspruch nehmen kann.

Stehen S Ansprüche gegen U, K und/oder E zu?

Bearbeitervermerk:

Denkmalschutzrecht ist nicht zu prüfen. Die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung ist zu unterstellen. Ferner ist anzunehmen, dass die Behörde eine abweichende Entscheidung nicht treffen durfte.



Fall Nr. 8: „Lieber früher als später“

Sachverhalt

Der aus Passau stammende Michel Mindt (M) möchte sich beruflich verbessern und daher nach Bayreuth umziehen. Besonders gefällt ihm dort eine Wohnung der Vivian Vogt (V), welche über eine direkt neben dem Wohnhaus befindliche Garage verfügt. Diese Garage benötigt Mindt zum Unterstellen seines hochwertigen Oldtimer Cabriolets, welches aufgrund der oft schlechten Witterungsbedingungen in Bayreuth nicht auf der Straße geparkt werden kann. Diesen Umstand teilte Mindt der Vogt bei Vertragsschluss mit. Aufgrund der für ihn optimalen Wohnung stört es den Mindt auch nicht, dass die Wohnung das letzte Mal vor fünf Jahren renoviert wurde und die üblichen Gebrauchsspuren des Vormieters aufweist. Beide vereinbarten die Anmietung der Wohnung inklusive Garage zum 01. Januar 2011 auf unbestimmte Zeit. Die monatliche Miete beträgt 1.000 € (750 € Kaltmiete; 200 € Nebenkosten; 50 € Garage) und ist zum dritten Werktag eines Monats an Vogt zu entrichten.

Der von den Parteien schriftlich geschlossene Mietvertrag, welchen sich Vogt aus dem Internet heruntergeladen hat, enthält folgende Bestimmung zum Thema Schönheitsreparaturen:

„§ 4 Instandhaltung

1. Der Mieter ist verpflichtet, die während des Mietverhältnisses anfallenden Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Mieter hat die Schönheitsreparaturen fachgerecht und wie folgt ausführen zu lassen: Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

2. Im Allgemeinen werden Schönheitsreparaturen in den Mieträumen in folgenden Zeitabständen erforderlich:

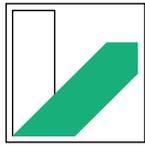
in Küchen, Bädern und Duschen alle 3 Jahre,

in Wohn- und Schlafräumen, Fluren und Toiletten alle 5 Jahre,

in anderen Nebenräumen alle 7 Jahre.“

Am 01. Januar 2015 fällt ein morscher Baum des Grundstücks - welchen Vogt schon längst hätte entfernen müssen - auf das Garagendach, welches unter der Last des Baumes zusammenkracht. Nachdem Mindt mit seinem Oldtimer von der Arbeit zurückkommt, teilt er der Vogt mit, dass die Garage unbenutzbar sei und mietet noch am selben Tag die Garage seines Nachbarn zum monatlichen Preis von 70 € bis zur Wiederherstellung der Garage am 01. März 2015 an. Für die Monate Januar und Februar zahlt Mindt der Vogt aufgrund der Umstände jeweils nur 950 €.

Im Frühjahr 2015 bemerkt Mindt, dass sein neuer oberfränkischer Arbeitgeber doch nicht so solvent ist wie er sich das erhofft hatte. Dieser kann ihm für die Monate März und April keinen Lohn zahlen. Da Michel auf seinen Sommerurlaub sparen möchte, zahlt er der Vogt für diese Monate jeweils nur 250 €.



Vogt werden die Scherereien mit Mindt zu viel und kündigt ihm mit Schreiben vom 01. Mai 2015, welches dem Mindt am 04. Mai 2015 zugeht, das Mietverhältnis aufgrund der unvollständig geleisteten Mieten außerordentlich. Höchstvorsorglich kündige sie den Mietvertrag zum nächstmöglichen Termin. Zudem macht die im Umland wohnende Vogt geltend, dass sie nun selber zum nächstmöglichen Termin in ihre noch vom Mindt belagerte Wohnung in der Bayreuther Innenstadt ziehen wolle. Schließlich sei es ja ihr Eigentum.

Da Mindt's Arbeitgeber Insolvenz anmelden musste und Mindt ohnehin umziehen möchte, ist die baldige Beendigung des Mietverhältnisses für Mindt kein großer Verlust. Die rückständigen 1500 € Miete aus den Monaten März und April zahlt Mindt dennoch am 15. Mai 2015.

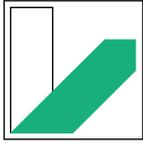
Nach erneuten Blicken in Mietvertrag und an die Wände erkennt Mindt, dass die Wohnung renovierungsbedürftig ist. Zu diesem Zwecke kauft Mindt im Juli Malerutensilien im Wert von 450 €. Für die Streifarbeiten bekommt Mindt Hilfe von seinem Freund Ferdinand Fleißig, der selber Malermeister ist und von Mindt mit einer Pizza und vier Bier bezahlt wird. Die Renovierung durch einen Malerbetrieb hätte 3.650 € gekostet. Mindt übergibt der Vogt am 30. Juli 2015 die Wohnung, da er das Mietverhältnis zum 31. Juli 2015 als beendet ansieht. Allerdings sieht er es nicht mehr ein, Vogt noch die Monatsmieten ab Mai 2015 in den Rachen zu schieben.

Vogt freut sich zwar über die vorgenommene Renovierung, wundert sich aber über die - nach ihrer Ansicht - vorzeitige Rückgabe der Wohnung. Schließlich sei dem Mindt die Kündigung ja erst am 04. Mai 2015 zugegangen. Verärgert über die dürftige Zahlungswilligkeit, wendet sich Vogt am 18. August 2015 an den Rechtspfleger des AG Bayreuth, mit der Bitte, den nun in Frankfurt am Main wohnenden Mindt auf Zahlung der noch nicht gezahlten Miete zu verklagen. Vogt verlangt Zahlung der unvollständig gezahlten Mieten von Januar und Februar 2015 in Höhe von 100 €. Darüber hinaus fordert sie die Zahlung der Mieten für die Monate Mai bis August 2015 von insgesamt 4.000 €.

Die Klage wird Mindt 28. August 2015 zugestellt. Mindt informiert seinen Bekannten Jurastudent Justus über das gesamte Geschehen und fragt nach, ob dies alles rechtens sei. Justus meint, dass bis jetzt unberücksichtigt bliebe, dass der Mindt im Winter eine teure Ersatzgarage hat anmieten müssen. Außerdem erklärt Justus, dass er noch nie eine wirksame Schönheitsreparaturenklausel gesehen habe. Dies müsse umso mehr gelten, als dass Mindt die Wohnung bereits renovierungsbedürftig übernommen habe. Da Mindt die Renovierung vermutlich nicht hätte vornehmen müssen, solle er die Kosten hierfür ersetzt verlangen.

In der mündlichen Verhandlung erklärt Mindt, dass er Vogt nichts schulde. Hilfsweise rechne er mit seinem Anspruch gegen Vogt auf Ersatz der 140 € auf, die er für die Anmietung der Ersatzgarage zahlen musste. Weiterhin verlangt er im Rahmen einer Widerklage die Kosten für die nicht geschuldete Renovierung in Höhe von 3.650 € ersetzt. Vogt erwidert, dass die Klausel im Mietvertrag wirksam sei, schließlich habe sie diesen aus dem Internet. Andernfalls könne es jedenfalls nicht zu ihren Lasten gehen, wenn sich die Rechtsprechung zu dem Thema ständig verändert.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der Klage der Vogt sowie der Widerklage des Mindt zu prüfen.



Fall Nr. 9: „Der Traum-Golf“

Sachverhalt

Lisa Neubauer (LN) möchte sich zu ihrem 18. Geburtstag gerne einen langjährigen Wunsch erfüllen und sich ihr absolutes Traumauto kaufen – einen neuen VW Golf. Da sie sich einen Neuwagen allerdings nicht leisten kann, wendet sie sich am 3. Juli 2013 an Gerd Froh (GF), den Geschäftsführer der Lieber Günstig GmbH (LG), der ihr eine kostengünstige Finanzierung verspricht und ein gutes Geschäft wittert. Nach dem Geschäftskonzept seines neuen Unternehmens, das erst einige Monate zuvor im Handelsregister eingetragen wurde, kauft er den gewählten PKW beim Hersteller (H), lässt ihn direkt an den Vertragspartner liefern und gewährt die Nutzung des Wagens gegen Zahlung eines monatlichen Geldbetrages.

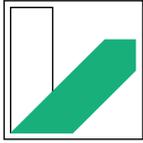
Lisa ist begeistert, unterzeichnet nach einigen Verhandlungen einen bei der Lieber Günstig GmbH üblich verwendeten Vertrag, der alle gesetzlichen Informationspflichten erfüllt, mit einer Grundlaufzeit von vier Jahren samt Kaufoption und sucht sich bei H einen nach ihren Sonderwünschen ausgestatteten knallroten VW Golf aus. LG gibt Lisa die Vertragsurkunde, die alle erforderlichen Angaben enthält, sogleich mit. Nach dessen Anfertigung liefert H den Pkw auf Veranlassung der Lieber Günstig GmbH am 15. Oktober 2013 direkt an Lisa. Diese hat allerdings nicht allzu lange Freude an ihrem neuen Auto, da sich Ende September 2015 im Zuge des „VW-Skandals“ herausstellt, dass auch ihr Golf von der Software-Manipulation betroffen ist und tatsächlich viel höhere Abgasmengen produziert als zuvor mit H besprochen und im Verkaufsprospekt angegeben. Lisa ist entsetzt und wendet sich einige Tage später an die Lieber Günstig GmbH, von der sie Nacherfüllung verlangt. Diese weigert sich jedoch und verweist stattdessen auf folgende Vertragsklausel, die sich – zusammen mit den übrigen Klauseln – auf dem von LN unterzeichneten Vertragsformular befindet:

§ 5 Sämtliche Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an dem Fahrzeug sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Stattdessen werden alle Ansprüche und Rechte aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag mit H abgetreten. Sachmängelgewährleistungsrechte werden ausgeschlossen.

Nach diesem Hinweis wendet sich Lisa noch am selben Tag an den Hersteller und verlangt von diesem Nacherfüllung. Doch auch dieser weigert sich und meint, sämtliche Ansprüche seien nach über zwei Jahren schon längst verjährt.

Kann Lisa von LG oder von H Nacherfüllung verlangen?

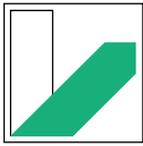
Abwandlung



Bereits bei der ersten Fahrt mit dem neuen Golf bleibt Lisa mitten auf der Landstraße liegen. Dank der auffälligen Farbe des Wagens, die bereits nicht mehr produziert wird, wird sie von einem vorbeifahrenden Abschleppwagen (A) entdeckt und sodann in die nächste Werkstatt geschleppt. Dort stellt sich heraus, dass ein irreparabler Motorschaden vorliegt, dessen Ursache bereits bei Ablieferung vorlag. Lisa ist entsetzt, dass so etwas bei einem Neuwagen – noch dazu bei VW – passieren kann und möchte den Wagen schnellstmöglich loswerden. Zu allem Überfluss verlangt A auch noch die ihm entstandenen Kosten. Sie wendet sich am 31. Juli 2013 an die Lieber Günstig GmbH und verweigert jede Zahlung künftiger Raten. Zudem verlangt sie die Rückzahlung sämtlicher bereits gezahlter Geldbeträge.

Zu Recht?

Weiterhin möchte sie wissen, von wem sie die Kosten, die sie A für das Abschleppen bezahlen musste, verlangen kann.



Fall Nr. 10: „Wohnen im Grünen“

Sachverhalt

Bertram Kutowski (B) möchte, nachdem er durch lange Jahre harter Arbeit als Maschinenführer eines Lichtbogenofens in einem Wittener Edelstahlwerk zu einigem Wohlstand gekommen ist, seine prekäre Wohnsituation in der Dortmunder Nordstadt hinter sich lassen und sich und seine Familie im grüneren Dortmunder Süden den Traum vom Eigenheim erfüllen. Das passende Grundstück ist schnell gefunden.

Zur Finanzierung wendet sich B an die Very Easy Credit (K). Nach kurzer Beratung wird sich B mit K über die Aufnahme eines Darlehens über 200.000 Euro mit einem Jahreszins von 7% einig. Zur Unterschrift wird B ein Tabletcomputer mit berührungsempfindlicher Oberfläche vorgelegt, auf dem B und der Mitarbeiter der Bank in einem dafür vorgesehenen Feld unterschreiben. Anschließend erhält er einen Ausdruck mit sämtlichen Vertragsunterlagen, an deren Ende sich die eingescannten Unterschriften befinden.

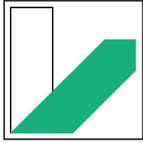
Daraufhin schließt B einen notariellen Kaufvertrag über das Grundstück ab. Anlässlich des Notartermins erfolgt auch die Grundschuldbewilligung zugunsten der K. In einer gesonderten Urkunde soll B noch ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe von allen Forderungen abgeben, die sich aus dem Darlehensvertrag ergeben und sich diesbezüglich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwerfen. B wundert sich darüber sehr, denn dass er dazu verpflichtet sein soll, ist im Darlehensvertrag mit keiner Silbe erwähnt. Er unterschreibt aber trotzdem.

Nachdem das Darlehen ausgezahlt wurde und B das Haus bereits bewohnt, hört er, dass in der derzeitigen Niedrigzinsperiode höchstens ein Zinssatz von 4,0% marktüblich sei. Die Dortmunder Sparkasse wäre auch bereit, ihm zu diesen günstigen Konditionen ein Darlehen zu gewähren. Daher ruft er beim Mitarbeiter M der K an und sagt, dass er sich nicht länger am Vertrag festhalten lassen wolle. Er werde das Darlehen demnächst ablösen. Der Darlehensvertrag sei – wie ihm sein Sohn, der sehr erfolgreich Jura studiere, versichert habe – wegen der Unterschrift auf dem Tabletcomputer unwirksam. Die Unwirksamkeit ergebe sich außerdem daraus, dass – was zutrifft – der zurückzuzahlende Gesamtbetrag fälschlicherweise mit 352.000 Euro angegeben worden ist statt mit 372.000 Euro.

Nachdem B die nächste Rate schuldig geblieben ist, beantragt K beim zuständigen Vollstreckungsgericht eine Lohnpfändung gegen B aus der vollstreckbaren Urkunde über die fällig gewordene Rate für Zins und Tilgung. B ist empört. Die Unwirksamkeit des Darlehensvertrags müsse sich doch auf das Schuldversprechen auswirken, denn das habe er ja nicht zum Spaß abgegeben, sondern um die Finanzierung in trockene Tücher zu bringen.

Kann B im Wege einer Vollstreckungsgegenklage mit den von ihm vorgebrachten Einwänden erfolgreich gegen die Vollstreckung vorgehen?

Bearbeiterhinweis: Ein Widerruf ist nicht zu prüfen.



Fall Nr. 11: „Drei Reisende – ein Schicksal“

Sachverhalt

Teil 1:

Die Eheleute Kerzmar (K) wollen ihrem stressigen Alltag als Rentner entfliehen und in den Urlaub fliegen. Dafür geht die Ehefrau Marlies Kerzmar (MK) in das Reisebüro ihres Vertrauens, das Reisebüro Travel Star (T), und bucht dort für sich und ihren Ehemann Roland Kerzmar eines der im Schaufenster ausgehängten Angebote des Reiseveranstalters V für die Zeit vom 11.09.2016 – 25.09.2016 zum Preis von 1.000 € pro Person: ein Flug nach Mallorca hin und zurück, zwei Wochen Unterkunft in einem 5 Sterne Hotel auf der Insel, inklusive Halbpension. Laut der Beschreibung im Prospekt des Anbieters handelt es sich bei dem Hotel um ein ausgewiesenes Sporthotel, bei welchem es 18 Stunden täglich die verschiedensten Sportangebote gibt, beginnend früh um 06.00 Uhr mit Frühsport und endend abends um 23.00 Uhr mit Mitternachtsjoga.

Auf der Insel angekommen müssen die Eheleute jedoch feststellen, dass ihr Hotel sich nach der Hochsaison nunmehr mitten in einer Umbauphase befindet. Dadurch ist das halbe Hotel gesperrt und auch die Sportmöglichkeiten, die den Eheleuten sehr wichtig waren, werden nicht angeboten. Noch vor Ort haben die Eheleute Kerzmar den örtlichen Reiseleiter immer wieder auf das mangelnde Sportangebot aufmerksam gemacht und ihren Unmut darüber lauthals Ausdruck verliehen. Als Ersatz für das ausgefallene Sportprogramm buchten die Kerzmars daher vor Ort verschiedene Sportangebote von regionalen Anbietern, welche insgesamt ca. 500 € kosteten.

Nach ihrer Rückkehr müssen sie auf Nachfragen beim Reiseleiter erfahren, dass dieser vom fehlenden Sportangebot Kenntnis gehabt hatte, dies aber nicht so wichtig fand „da man sich ja im Urlaub eh erholen will und nicht den ganzen Tag dummen Sport machen“.

Daraufhin fragen sie ihre Enkelin, die in Bayreuth Jura studiert, welche Ansprüche sie nunmehr wegen des verdorbenen Sporturlaubs gegen den Reiseveranstalter haben. Dabei ist davon auszugehen, dass durch das fehlende Sportangebot die Reise ein Viertel weniger Wert hatte.

Außerdem hatte Roland Kerzmar (RK) noch mehr Pech:

Um sich den Urlaub nicht gänzlich vermiesen zu lassen, bestellte er sich am 18.09.2016 im hotel-eigenen Restaurant eine Fischplatte. Aufgrund der starken Würzung der Fische bemerkte er dabei nicht, dass ein Teil der Speisen bereits verdorben war. In der Nacht traten dann bei ihm starke Magenschmerzen und Erbrechen auf. Dieses steigerte sich bis in die frühen Morgenstunden so stark, dass RK in ein Krankenhaus auf der Insel eingeliefert werden musste, wo er bis zum Ende des Urlaubs wegen einer Lebensmittelvergiftung behandelt wurde.

Nach einigen hotelinternen Recherchen stellte sich heraus, dass die Beschwerden auf einen verdorbenen Wolfsbarsch zurückzuführen waren, der vom Chefkoch des Restaurants persönlich unter grob fahrlässiger Verkennung der Haltbarkeit zubereitet wurde. Der Chefkoch arbeitete ansonsten



immer sehr zuverlässig, nur am fraglichen Tag litt er an den Nebenwirkungen seiner Geburtstagsfeier vom letzten Abend und konnte aufgrund eines schlimmen Katers den verdorbenen Fisch nicht erkennen.

Auch dafür würde RK gerne einen Ausgleich bekommen. Schließlich habe er seinen Urlaub überhaupt nicht genießen können. Daher fragt er seine Enkelin, ob er da nicht „irgendwie Schadensersatz“ bekommen könne.

Was wird die Enkeltochter ihren Großeltern raten?

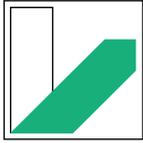
Teil 2:

Der Rechtsanwalt Dr. Leugner (L) machte aufgrund eines Vertrages mit dem Reiseanbieter Meckermann (M) bis zum 18.04.2016 in São Paulo Urlaub. Das „Reisepaket“ umfasste sowohl den Flug mit einer deutschen Airline (A) als auch die Übernachtung in einem 4-Sterne Hotel. Als L sich am 16.04.2016 am Flughafen nach seinem Rückflug erkundigte, musste er feststellen, dass sein Rückflug nach Deutschland aufgrund einer riesigen Aschewolke im Luftraum nach einem erneuten Vulkanausbruch auf Island möglicherweise gestrichen werden muss. Es drohte die Verhängung eines Flugverbotes für fast ganz Europa. Allerdings konnte man ihm noch keine genauere Auskunft über die mögliche Annullierung geben.

Als immer mehr Flüge nach Europa gestrichen wurden, kündigte er am 17.04.2016 gegenüber M, um sicherheitshalber wegen eines wichtigen Termins in Deutschland vorzeitig abreisen zu können. Obwohl L mehrmals M aufforderte, einen sofortigen Rücktransport zu organisieren, weil sonst erhebliche Schäden entstünden, veranlasste M nichts. L gelang es am Morgen des 18.04.2016, einen befreundeten Kollegen, der sich ebenfalls in São Paulo aufhielt, zu einem Flug nach Lissabon mit seinem Privatjet zu bewegen. Von dort aus konnte er nach Rom weiterfliegen, wo er dann einen Wagen mietete, mit dem er bis nach München fuhr. Am selben Tag wurde der ursprüngliche Flug des L tatsächlich annulliert. Trotz der Bemühungen des L konnte er seinen Geschäftstermin am 19.04.2016 nicht mehr wahrnehmen und erhielt daher auch nicht den Auftrag für die Mitwirkung in der geplanten Fernsehserie „Richterin Alexandra Bold“, der ihm ansonsten sicher gewesen wäre, wodurch ihm Einnahmen in Höhe von 15.000 € entgingen. Der mühsame Rücktransport hatte L insgesamt 2.500 € gekostet. Hätte M eine Ersatzbeförderung organisiert, hätte L auf Grund der guten Kontakte des M noch am Abend des 17.04.2016 für lediglich 900 € Mehrkosten nach Hause kommen können. L fordert von M sowohl die Kosten für den Rücktransport als auch Schadensersatz für den Verlust des Auftrags. M meint jedoch, nicht zahlen zu müssen, L hätte schließlich den Vertrag gekündigt. Außerdem sei es unverhältnismäßig, mit einem teuren Privatjet zu fliegen und dafür Ersatz zu verlangen.

Fragen:

1. Kann L von M die Kosten für den Rücktransport sowie Schadensersatz für den Verlust des Auftrages verlangen?



2. Was kann L von A wegen der Annullierung des Fluges verlangen?

Bearbeitervermerk: Auf die Verordnung der EG Nr. 261/2004 wird hingewiesen. Neben den abgedruckten Artikeln der Verordnung ist nur deutsches Recht der Bearbeitung zu Grunde zu legen.

Verordnung der EG Nr. 261/2004

Art. 2: Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(...)

l) „Annullierung“ die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war.

Art. 3: Anwendungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt

- a) für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug antreten;
- b) sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, antreten, es sei denn, sie haben in diesem Drittstaat Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten.

(2) Absatz 1 gilt unter der Bedingung, dass die Fluggäste

- a) über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und – außer im Fall einer Annullierung gemäß Artikel 5 – sich – wie vorgegeben und zu der zuvor schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit zur Abfertigung einfinden oder, falls keine Zeit angegeben wurde, – spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfinden oder
- b) von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt wurden, ungeachtet des Grundes hierfür.



(3) Diese Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Sie gilt jedoch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen ausgegeben wurden.

(...)

Art. 5: Annullierung.

(1) Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

- a) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 angeboten,
- b) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 angeboten und im Fall einer anderweitigen Beförderung, wenn die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Abflugzeit des neuen Fluges erst am Tag nach der planmäßigen Abflugzeit des annullierten Fluges liegt, Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und c) angeboten und c) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn,

- i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder

- ii) sie werden über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder

- iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

(2) Wenn die Fluggäste über die Annullierung unterrichtet werden, erhalten sie Angaben zu einer möglichen anderweitigen Beförderung.

(3) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

(4) (...)



Art. 7: Ausgleichsanspruch.

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

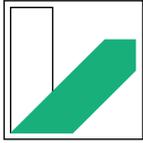
- a) 250 € bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger,
- b) 400 € bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1 500 km und 3 500 km,
- c) 600 € bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen.

Bei der Ermittlung der Entfernung wird der letzte Zielort zugrunde gelegt, an dem der Fluggast infolge der Nichtbeförderung oder der Annullierung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt.

(2) (...)

(3) Die Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 erfolgen durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen.

(4) (...)



Fall Nr. 12: „Partnersuche und kostbare Bilder“

Sachverhalt

Die V betreibt eine gewerbliche Ehevermittlung und veröffentlicht zu diesem Zwecke Kontaktanzeigen in Tageszeitungen. Diese enthalten jeweils die Beschreibung einer einen Ehepartner suchenden Frau und eine Telefonnummer die – für den Leser nicht erkennbar – direkt zum Anschluss der Ehevermittlung führt.

Auf eine dieser Anzeigen in der K-Zeitung meldete sich der B am 15.07.2016 unter der dort angegebenen Telefonnummer bei der V, da er die in der Anzeige beschriebene Dame kennenlernen wollte. Kurz darauf rief eine Mitarbeiterin der V zurück und vereinbarte mit B, dass eine Mitarbeiterin der V ihn am folgenden Tag, dem 16.07.2016, zu Hause aufsuchen werde.

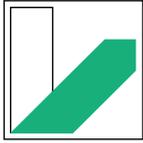
Bei dem Zusammentreffen von B und der Mitarbeiterin in der Wohnung des B am 16.07.2016 unterzeichnete der B ein mit „Ehevermittlungsvertrag“ überschriebenes Schriftstück, in welchem sich die V verpflichtete, dem B gegen ein vorab zu leistendes Entgelt von 10.000,- € innerhalb eines Zeitraums vom sechs Monaten zehn Vorschläge potentieller Ehefrauen zu unterbreiten. Weitere Erklärungen enthielt der Vertrag nicht.

Der B überwies noch an gleichen Tage eine Anzahlung in Höhe von 5.000,- €. Die V übermittelte daraufhin umgehend zwei Adressen möglicher Kandidatinnen und forderte mit gleicher Post die Zahlung der restlichen 5.000,- € ein. Daraufhin erklärte der B mit einem am 24.07.2016 bei V eingegangenen Schreiben die „Kündigung“ des Vertrags, und forderte zugleich die Rückzahlung des geleisteten Teilbetrags. Mit ihrem Antwortschreiben trat V dem Rückzahlungsverlangen des B ausdrücklich entgegen und bestand weiterhin auf Zahlung des ausstehenden Teilbetrags; zudem übermittelte sie drei weitere Adressen. In der weiteren Korrespondenz erklärte die V außerdem, dass sie zumindest auf der Vergütung für die übermittelten Adressen bestehe; insoweit habe sie schließlich ihre Leistung erbracht.

Prüfen Sie gutachterlich die geltend gemachten Ansprüche beider Seiten.

Abwandlung:

Zudem ist V Sammler von Panini Bildern von Fußballern. Da er sich aufgrund der schlechten Auftragslage, weil Onlinedienste immer beliebter werden, in finanziellen Nöten befindet, beschließt er sein geliebtes vollständiges Panini Album aus dem Weltmeisterschaftsjahr 2014 zu veräußern. Er will dazu seine bisher stets positiven geschäftlichen Erfahrungen mit M nutzen, der



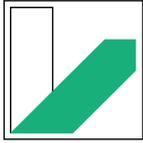
ein Fachgeschäft für Sammlerbedarf betreibt. V sendet daher am 02.02.2017 einen Brief an M, in dem er diesen bittet, einen Käufer zu suchen. Für den Fall, dass es M gelingt einen Käufer zu finden, verspricht er ihm ein „Honorar“ in Höhe von 30 €. M begibt sich sofort auf die Suche nach Kaufinteressenten und informiert V hierüber. Ansonsten gehört die Vermittlung von Verträgen nicht zum Geschäft des M.

Am 29.02.2017 macht M den C ausfindig, der Interesse am Erwerb des Albums zeigt. M übermittelt daraufhin am 02.03.2017 dem V schriftlich Name und Adresse des C. Am 14.03.2017 schließen V und C den Kaufvertrag über das Panini Album zu einem Preis von 150 €. Sie tauschen die Leistungen sofort aus.

Die Freude des C ist jedoch nur von kurzer Dauer. Als er das Album einem Freund, der passionierter Sammler und dabei unter anderem auf Panini Bilder spezialisiert ist, präsentiert, macht dieser ihn darauf aufmerksam, dass es sich bei etlichen Panini Stickern in dem Album nur um Fälschungen handelt. Dies würde das Album völlig wertlos machen. C ist außer sich vor Empörung und teilt dem V mit, dass er von dem Vertrag nichts mehr wissen wolle. V bringt wahrheitsgemäß vor, dass er keine Ahnung von den Fälschungen hatte und stets davon ausging 2014 auf dem Markt in Polen Originalsticker bekommen zu haben. Nur jemand der besonderes Fachwissen über Panini Sticker hat, war in der Lage, die Fälschung zu identifizieren. Daher konnte auch M die Fälschung nicht erkennen.

Einige Tage später verlangt nun M von V seine noch ausstehende Provision in Höhe von 30 €. V sieht das nicht ein: Er habe doch Finanznöte. Nur deshalb hätte er den M beauftragt. Das wusste auch der M. Wenn sich C nun vom Vertrag löse, dann könne M doch keine Provision verlangen.

Kann M von V eine Provisionszahlung verlangen?



Fall Nr. 13: „Regresswettlauf“

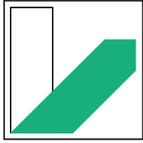
Sachverhalt

Arnold Angeber (A) hat seine Meisterprüfung bestanden und möchte sich als Bäcker und Konditor selbstständig machen. Da ihm zur Eröffnung einer eigenen Bäckerei die finanziellen Mittel fehlen, geht er zu seiner Hausbank, der Beliebt – Bank AG (B), um ein Darlehen aufzunehmen. Dort berät ihn Prokurist Claus Cool (C), der deutlich macht, dass ausreichende Sicherheiten Grundvoraussetzung für die Gewährung von Darlehen der gewünschten Größenordnung sind.

A bittet daraufhin seine Mutter Doris (D), für ihn „zu bürgen“. Er gibt ihr zu verstehen, dass es sich um eine „reine Formsache“ handle, weil seine finanziellen Sorgen aufgrund zahlreicher Nebenjobs während der Ausbildung längst der Vergangenheit angehören und er jetzt „richtig gut bei Kasse“ sei. D ist zwar der Meinung, mit der Finanzierung des Meisters genug für ihren Sohn getan zu haben, möchte diese Ausgaben aber nicht vergebens wissen und ist schließlich einverstanden, da es sich ja ohnehin nur um eine „Formalie“ handle. Deshalb schickt sie kurz darauf einen unterschriebenen Brief an die Beliebt-Bank AG, in dem sie erklärt, für das Darlehen ihres Sohnes „bis zu einer Höhe von 40.000 € einzustehen“. Am folgenden Tag erhält D einen Anruf des C, der sich über den Brief erfreut zeigt und die D wissen lässt, dass die B – Bank die Bürgschaft gern annimmt.

Allerdings verlangt C von A eine weitere Sicherheit, woraufhin dieser seinen reichen Onkel Ebermeier (E) um Hilfe bittet. E erklärt sich nach anstrengender Überzeugungsarbeit schließlich dem C gegenüber dazu bereit, der B zur Darlehenssicherung eine Buchgrundschuld in Höhe von 120.000 € an seinem Grundstück zu bestellen. Der zuständige Beamte des Grundbuchamtes hat jedoch bei der Eintragung aufgrund einer starken Erkältung nicht seinen besten Tag erwischt: Er trägt die Grundschuld über 150.000 € in das Grundbuch ein und vergisst die Eintragung des Briefausschlusses, erstellt aber stattdessen einen Grundschuldbrief, der noch am selben Tag von E der Beliebt-Bank ausgehändigt wird. Daraufhin wird zwischen dieser und dem A ein Darlehensvertrag geschlossen und die vereinbarte Darlehenssumme in Höhe von 120.000 € ausbezahlt. Dieses Geld steckt A in die luxuriöse Einrichtung eines angemieteten Ladengeschäfts, insbesondere in bequeme Sessel und viele Spiegel, in dem er die von ihm erwarteten Kundenmassen empfangen möchte.

In der Folgezeit zeigt sich jedoch, dass die Vorstellung des A, in kurzer Zeit zum beachteten Starkonditor zu avancieren, mit der Realität nicht viel gemeinsam hat. Kaum ein Kunde verirrt sich in die Bäckerei. Von D auf den geringen Publikumsverkehr angesprochen, gesteht A beschämt, seine Backkünste wohl überschätzt zu haben. Um völlig reinen Tisch zu machen, gibt er zudem kleinlaut zu, in Wahrheit schon bei den Aussagen im Hinblick auf seine Finanzlage vor dem Abschluss der Bürgschaft „völlig blank“ gewesen zu sein. Schockiert von dieser Beichte und dem drohenden

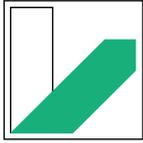


Verlust von 40.000 € ruft D sofort den C an, erzählt diesem das Gehörte und bringt zum Ausdruck, sich aufgrund der „Lüge“ an die „Bürgschaft“ nicht mehr länger gebunden zu fühlen.

Bei Fälligkeit des Darlehens ist an eine Rückzahlung seitens des A nicht zu denken. Als E erfährt, dass über des Vermögen des A bereits das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, macht er sich große Sorgen um sein Grundstück und teilt C telefonisch mit, dass er eine Zwangsversteigerung unbedingt vermeiden wolle und daher bereit sei, die 120.000 € auf die Grundsuld zu leisten. Wenige Tage später geht eine entsprechende Überweisungsgutschrift auf ein Konto der Beliebt-Bank AG ein.

E ist sich hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise vollkommen im Unklaren. Er geht deshalb zu seinem Rechtsanwalt und möchte von diesem wissen, welche Ansprüche ihm gegen die Beliebt-Bank AG zustehen und ob er sich möglicherweise bei D schadlos halten kann.

Bearbeitervermerk: Entwerfen Sie die Antwort des Rechtsanwalts in einem umfassenden Gutachten.



Fall Nr. 14: „Immer Ärger mit dem Geld“

Sachverhalt

Frau Arglos (A), die die Ringlein Apotheke in der schönen Innenstadt von Bayreuth betreibt, ließ seit mehreren Jahren alle steuerlichen Arbeiten vom Steuerberater Besserwisser (B), der sein Büro in Kulmbach hat, erledigen. Dieser rechnete seine Leistungen einzeln nach der Steuerberatergebührenverordnung ab und hat noch mehrere weitere Mandanten neben Frau A.

Da Frau A im Laufe der Jahre aber mit der Arbeit des Herrn B immer unzufriedener wurde, insbesondere weil sich Herr B als unzuverlässig herausstellte und gern beim Stammtisch über seine Kunden lästerte, kündigte sie Anfang Januar 2017 schriftlich und fristlos das Vertragsverhältnis. Herr B erklärte ihr daraufhin, dazu habe sie überhaupt kein Recht, immerhin habe man doch einen Vertrag. Er stellt aber trotzdem zunächst wütend seine Arbeit ein. In der Folge verlangt Herr B von Frau A über seinen Rechtsanwalt Billig dennoch sein restliches Honorar für das Jahr 2017 in Höhe von 22.456,00 €.

Frau A hingegen will ihre steuerlichen Unterlagen von Herrn B zurück haben, die bei diesem im Keller lagern, um zu einem neuen Steuerberater wechseln zu können. Herr B hingegen denkt gar nicht dran Frau A die Unterlagen zurückzugeben. Wenn sie eine Steuererklärung wolle, dann solle sie gefälligst zu ihm kommen.

Wie ist die Rechtslage?

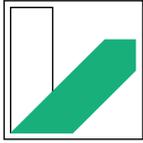
Abwandlung :

Zudem verkauft Frau A noch in derselben Woche ihren alten Skoda an Frau Kritisch (K) für einen Kaufpreis von 10.000 €. Schon am nächsten Tag mindert Frau K jedoch den Kaufpreis wegen eines angeblichen Mangels nach §§ 437 Nr. 2, 441 BGB auf 5.000 €. Frau A bestreitet hingegen das Vorliegen eines Mangels und die Berechtigung der Minderung.

Frau K weist ihre Bank (B1) an, 5.000 € auf das von Frau A angegebene Konto bei der Bank B2 zu überweisen und dies Frau A mitzuteilen. B1 erledigt den Auftrag noch am selben Tag und teilt dies Frau A telefonisch mit.

Bei B2 führt man die Zahlung allerdings nicht aus, denn das angegebene Konto lautet nicht auf „A“, die im Überweisungsvordruck als Zahlungsempfängerin ausgewiesen ist, sondern auf eine „Ringlein - Apotheken GmbH“. B2 meldet dies B1 und B1 benachrichtigt darauf Frau K über den Vorgang.

Frau K und B1 vereinbaren daraufhin, dass die Überweisung nicht ausgeführt werden soll. Frau K überweist vielmehr den Betrag i.H.v. 5.000 € auf ein andere Konto der Frau A im Wege des Online-Banking. Vor Eingang des Betrages ruft Frau A jedoch bei B1 an und fragt, wo die avisierten



5.000 € blieben, über deren Überweisung B1 der Frau A Mitteilung gemacht habe. Frau A spricht mit einem anderen Mitarbeiter der B1, der auf das Problem mit der Kontoinhaberschaft hinweist, aber von der Absprache mit Frau K über das Nichtausführen der Überweisung nichts weiß. Frau A erklärt, dass sie selbst Inhaberin der „Ringlein - Apotheke GmbH“ sei. Nach einem Blick ins elektronische Handelsregister stellt der Mitarbeiter fest, dass dies richtig ist und führt die liegen gebliebene Überweisung nun aus. So gehen bei Frau A zweimal 5.000 € ein: einmal über Frau K direkt und einmal über B1.

Nachdem Frau A sich über diesen komischen Vorgang beim nächsten Kaffeekränzchen sehr erstaunt zeigte, kam die Doppelüberweisung ans Licht.

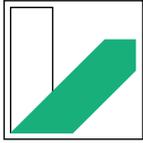
B1 fordert nunmehr die von ihr weitergeleiteten 5.000 € von Frau A heraus.

Zu Recht?



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Schuld- und Sachenrecht I



Fall Nr. 01: „Tödliche Heilung“

Sachverhalt

Im Januar schließen A und X einen notariell beurkundeten Vertrag über den Verkauf eines Grundstücks, das in der Heimatgemeinde des A (Bayreuth) belegen ist. In dem Vertrag sind unter anderem folgende Individualvereinbarungen zwischen A und X getroffen worden:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Kaufs ist das Grundstück mit der Flurnummer 136/73, belegen in der Gemeinde Bayreuth. Die Vertragsparteien haben Einsicht in das Grundbuch genommen. Dort ist der Verkäufer (A) als Eigentümer eingetragen.

[...]

§ 12 Befristung auf den Tod

Sollte der Verkäufer (A) vor dem Käufer (X) versterben, endet die Wirksamkeit dieses Kaufvertrags.

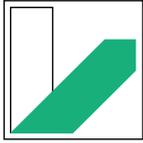
Als A im Februar schwer erkrankt, beauftragt er seinen Vertrauten B mit der weiteren Abwicklung des Kaufvertrags und bevollmächtigt ihn gegenüber X, das Kaufgrundstück an diesen aufzulassen. Kurze Zeit danach hat die Erkrankung zur Folge, dass A geschäftsunfähig wird. Noch in Unkenntnis dieses Umstands lässt B nunmehr das Kaufgrundstück namens und im Auftrag des A an X auf und die abgegebenen Erklärungen werden umgehend und formgerecht beim Grundbuchamt eingereicht. Wenige Tage später verstirbt der A schließlich.

Noch bevor X als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird, wird auf Grund einer einstweiligen Verfügung ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs zugunsten des Z – ein entfernter Cousin des A – eingetragen. Dieser Widerspruch ergeht zu Recht, da schon seit jeher Z wahrer Eigentümer des Grundstücks und A zu Unrecht im Grundbuch als solcher eingetragen ist. Allerdings stellt sich nunmehr heraus, dass Z als einzig noch lebender Verwandter des A dessen Alleinerbe geworden ist.

Sofort widerruft Z die an B von A erteilte Vollmacht durch Erklärungen gegenüber B und X. Gleichwohl wird schon am nächsten Tag X in das Grundbuch als neuer Grundstückseigentümer eingetragen.

Ist X Eigentümer des Grundstücks geworden?

Anm.: Es ist davon auszugehen, dass Z inzwischen für die Nachlassverbindlichkeiten des A unbeschränkt haftet.



Fall Nr. 2: „Ein Glas zu viel“

Sachverhalt

Zur Besicherung eines Darlehensrückzahlungsanspruchs iHv 1.000 € hat A dem B ein Pfandrecht an seinem Mountainbike (Wert: 1.000 €) eingeräumt und dem B dazu das Bike auch übergeben. A und B haben darüber hinaus vereinbart, dass der Darlehensrückzahlungsanspruch erst in einem Jahr fällig wird und das Darlehen nur in Höhe von 800 € zurückzuzahlen ist, da B als Ausgleich das Mountainbike das ganze Jahr über im üblichen Umfang nutzen kann.

Bei einem Ausflug mit dem Bike nur kurze Zeit später kollidiert B an einer unübersichtlichen Straßenkreuzung mit dem X, der ebenfalls mit seinem Fahrrad unterwegs ist. Das Mountainbike wird dabei stark zerkratzt und müsste neu lackiert werden (Kosten: 200 €), kann aber ansonsten noch weiterhin problemlos genutzt werden. B und X geraten über die Unfallursache heftig in Streit und B droht, Anzeige bei der Polizei zu stellen, weil er meint, X habe eine Fahne.

B fertigt ein Schriftstück, das er X überreicht, mit folgendem Wortlaut an: „Ich, X, erkläre mich hiermit zum allein Schuldigen.“ X weigert sich jedoch, das Schriftstück zu unterzeichnen. Dies solle – wenn schon – seine Freundin F, die Jura studiert, in seinem Namen und mit Vollmacht tun, wenn sie dies für richtig hält. Per Handy ruft X seine Freundin F, die nahe der Unfallstelle wohnt, zu Hilfe.

Als F am Unfallort eintrifft, unterredet sich X kurz mit ihr. Anschließend unterschreibt F die schriftliche Erklärung „im Auftrag des X“ und fügt dem Schriftstück vor der Unterschrift noch hinzu: „Ich, X, habe vor Kurzem mehrere Schnäpse getrunken und bin nicht unerheblich alkoholisiert. Deswegen nehme ich die Schuld am Unfall auf mich, wenn B auf jegliche Anzeige verzichtet.“ Auch B unterzeichnet nunmehr das Schriftstück. Im Folgenden hört B jedoch nichts mehr von X.

Welche Ansprüche kann B gegen X geltend machen?

Anm.: Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls ein nicht alkoholisiertes Radfahrer an der Stelle des X, wenn dieser die ihm obliegende Sorgfaltspflichten beachtet hätte, den Unfall hätte vermeiden können.



Fall Nr. 03 „Die Orgel“

Sachverhalt

V ist Eigentümer eines Landguts, auf dem sich schon seit dem späten Mittelalter ein Kapellengebäude befindet. Im Verlaufe der Zeit wurde eine ursprünglich für eine andere Kirche gebaute Orgel in das Kapellengebäude verbracht und dort aufgestellt. Die Nutzung der Kapelle als Kirche wurde anschließend eingestellt. Das Gebäude selbst und die in ihr befindliche Orgel werden jedoch bis in die heutige Zeit regelmäßig zum Beispiel für Konzerte genutzt.

Im Jahr 2010 versucht A, sich die mittlerweile sehr wertvoll gewordene Orgel zu sichern. Mit V vereinbart A, dass er (A) in Ansehung der Orgel zum Vorkauf berechtigt ist. Vier Jahre später verkauft V mittels notariell beurkundetem Kaufvertrag das Landgut an D.

Als A von dem Grundstückskauf erfährt, verlangt er unter Berufung auf sein Vorkaufsrecht die Übereignung der Orgel von V. V gibt diesem Ansinnen nach, nachdem D in einem notariell beurkundeten Vertrag mit V eingewilligt hat, dass der bereits geschlossene Kaufvertrag über das Grundstück jedenfalls nicht das Eigentum an der Orgel umfasse, und weil A die Orgel im Kapellengebäude und damit in Obhut des V oder des D belassen will.

Ende 2014 entfernt V – was ohne größere Probleme möglich ist – in Absprache mit A die Orgel kurzzeitig aus dem Gebäude, um sie einer erforderlich gewordenen Reparatur der Windlade zu unterziehen. Der hierfür eingeschaltete Spezialist kann den Fehler jedoch nicht entdecken. Die Orgel wird im Anschluss wieder an ihrem angestammten Platz aufgestellt.

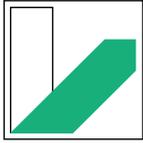
Nunmehr drängt D gegenüber V auf Erfüllung des Grundstückskaufs. V weigert sich, weil sich mittlerweile sein Nachbar B unter Hinweis auf eine mündliche Abrede aus dem Jahr 1979 an ihn gewendet hat. Damals hatte V dem seinerzeitigen Eigentümer des Nachbargrundstücks – gegen Übernahme einiger Schulden – zugesagt, dass der jeweilige Eigentümer dieses Nachbargrundstücks zum Vorkauf des Landguts berechtigt sein sollte. Dieses Recht wurde auch im Jahr 1980 ordnungsgemäß im Grundbuch eingetragen, dort jedoch in den 1990er Jahren vom Grundbuchamt versehentlich wieder gelöscht. B, der schon zuvor Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstücks geworden war, meint, er sei gleichwohl zum Vorkauf berechtigt.

B meint zudem, er hätte einen Anspruch auch auf die Orgel, weil – wenn er rechtzeitig darüber informiert worden wäre – er sich für den Grundstückskauf in seiner ursprünglichen Fassung entschieden hätte. V erklärt schließlich dem B die Auflassung. Bereits Mitte 2015 wird B als neuer Eigentümer des Landguts in das Grundbuch eingetragen. Den Besitz des Grundstücks hat B jedoch noch nicht erlangt.

1. Kann B von A Herausgabe der Orgel verlangen? – Es ist nicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte des A einzugehen.



2. A fragt, ob ihm für den Fall, dass B wegen eines Vorkaufsrechts tatsächlich Herausgabe der Orgel verlangen kann, ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, weil er 50.000 € für die versuchte Reparatur aufgewendet hat?



Fall Nr. 4: „Die Drechselmaschine“

Sachverhalt

X beliefert den Y schon seit längerem mit Drechselmaschinen, die Y in seinem Betrieb einsetzt. Anfang des Jahres bestellt Y erneut eine hochwertige Drechselmaschine (Wert: 50.000 €). Y soll den Kaufpreis innerhalb zweier Monate nach Erhalt der Maschine bezahlen. Wie üblich vereinbaren X und Y im Kaufvertrag keinen Eigentumsvorbehalt.

Variante 1) Wenige Tage nach der Lieferung der Maschine gerät Y in einen Liquiditätsengpass. Er kann X dazu bewegen, für weitere acht Monate auf den Erhalt des Kaufpreises zu verzichten. X besteht jedoch darauf, nachträglich einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Y ist damit einverstanden, weil er die Maschine weiterhin benutzen darf.

Variante 2) Als X die Drechselmaschine an Y ausliefert, übergibt er ihm noch vor deren Übergabe seine kürzlich neu formulierten Lieferbedingungen. Bereits Klausel 1 der Lieferbedingungen bestimmt, X behalte sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vor. Y nimmt die Papiere mit den Bedingungen entgegen und legt sie, ohne sie zu lesen, zu seinen Unterlagen. Danach nimmt Y die Drechselmaschine in Empfang und bedankt sich bei X für die prompte und unkomplizierte Auslieferung.

Variante 3) Sowohl im Kaufvertrag als auch in den Lieferbedingungen ist wirksam vereinbart, X behalte sich an der ausgelieferten Drechselmaschine das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Kurz nach Lieferung der Maschine am 1. April und Zahlung einer ersten Kaufpreiskarte iHv 10.000 € verleiht Y die Drechselmaschine im Tausch gegen einen Satz dringend benötigter Lackierpistolen an seinen Geschäftsfreund G für die Dauer eines Monats. Abredewidrig veräußert G allerdings die Drechselmaschine an den gutgläubigen Z für 8.000 €, den er darauf hinweist, es seien bis Ende Mai noch weitere 40.000 € ausstehender Kaufpreis an X zu zahlen, von dem er die Maschine unter Eigentumsvorbehalt erworben habe. Z zahlt die ausstehenden 40.000 € an X.

Fallfrage (für alle Varianten): Ist Y Eigentümer der Maschine?



Fall Nr. 5: „Bowlingbahn“

Sachverhalt

M mietet vom Eigentümer V einen Geschäftsraum in einem Gebäude, dessen Eigentümer V ist. Nach Absprache mit V erwirbt M eine Bowlingbahn, die er für die Dauer der Mietzeit in den Raum einbaut.

Im Anschluss übereignet M der Bank B die Bowlingbahn zur Sicherheit für ein Darlehen. Davon erfährt auch V. M gerät nun allerdings in Zahlungsschwierigkeiten. Nicht mehr zahlen kann M daher die Miete. Wegen Verzugs des M mit der ausstehenden Miete kündigt V daraufhin wirksam den Mietvertrag und übt sein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Sachen aus. Auch das von B gewährte Darlehen kann M nicht zurückzahlen. B kündigt das Darlehen und stellt es wirksam zur Rückzahlung fällig.

Danach überlässt V den Raum gegen Zahlung von 10.000 € für ein halbes Jahr der G, die auch die Bowlingbahn weiter betreibt. M hatte sich nicht mehr darum gekümmert, die Bahn zu entfernen. Nach Ablauf des halben Jahres wendet sich B an V und verlangt von ihm Herausgabe der vereinnahmten 10.000 €.

Zu Recht?



Fall Nr. 6: „Die geschenkte Bürgschaft“

Sachverhalt

A. Tante T verspricht, sich für ein künftiges Darlehen ihres Neffen N unentgeltlich zu verbürgen. Sie sagt ihrem Neffen zudem zu, auf einen Regressanspruch wegen der Bürgschaftsübernahme bereits jetzt zu verzichten. Wenig später übersendet sie dem Gläubiger G eine Bürgschaftsurkunde. Einige Zeit danach verstirbt T; ihre Erbin ist ihre Tochter TO. Als N schließlich ein Jahr später mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug gerät, verlangt TO von ihm, er solle sie von der Bürgschaft befreien. Dies verweigert N mit dem Hinweis darauf, T habe ihm die Bürgschaft „geschenkt“. TO entgegnet, wirksam sei ein solches „Geschenk“ nie geworden.

Kann TO von N Befreiung von der Bürgschaft verlangen?

B. Die Prostituierte X geht ihrer Tätigkeit gegen ein vereinbartes Entgelt bei dem Bordellbetreiber Y nach. Als ihr Entgeltanspruch 10.000 € erreicht, verbürgt sich B zugunsten des Y als Selbstschuldner. B hat allerdings keine Kenntnis von der Prostitutionstätigkeit der X, sondern nimmt an, X sei Kellnerin in der Bar des Y. X schuldet Y Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 10.000 €.

Kann X den B auf Zahlung von 10.000 € in Anspruch nehmen?

Abwandlung: Wiederum kann die Prostituierte X vom Bordellbetreiber Y 10.000 € Entgelt für ihre Dienste beanspruchen und schuldet diesem Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 10.000 €. Die Bank B hat sich für die Rückzahlung des Darlehens selbstschuldnerisch verbürgt.

Kann Y den B auf Zahlung von 10.000 € in Anspruch nehmen?

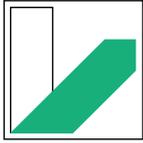
Hinweis:

§ 1 ProstG: Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2 ProstG: Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen



Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.



Fall Nr. 7: „Bürgschaft für Bierflaschen“

Sachverhalt

Die A-GmbH (A) hat sich gegenüber der Brauerei B-AG (B), von der A Bier in Einheitsflaschen bezieht, verpflichtet, Flaschen gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben. B verlangt Sicherheit für diese Verpflichtung. A vereinbart daraufhin mit der C-GmbH (C), dass sich diese für die Flaschenrückgabeverpflichtung verbürgt.

C schließt anschließend mit B einen Bürgschaftsvertrag unter Zuhilfenahme eines von B vorgelegten Formulars, in dem sich unter anderem folgende Klausel befindet: „Die Bürgschaft erstreckt sich auf alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen A und B.“

Wegen dieser Klausel kommen der B anschließend Bedenken, ob sie die C gegebenenfalls erfolgreich aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen kann. Außerdem fragt sich B, was sie eigentlich von C im Fall der Wirksamkeit der Bürgschaft verlangen kann. Nehmen Sie hierzu Stellung!

1. Abwandlung: Es stellt sich heraus, dass die Brauerei B zu Unrecht und rechtsgrundlos von A Sicherheit verlangt hat. Kann C aus diesem Grund seiner Bürgenverpflichtung eine Einrede entgegenhalten?

2. Abwandlung: A hat auch mit dem Geschäftsführer der C-GmbH, dem X, wirksam vereinbart, dass dieser privat eine Bürgschaft zugunsten der A übernimmt. X faxt daraufhin eine schriftlich verfasste Bürgschaftserklärung an die B und legt die Originalurkunde in seinen Safe.

Die B-Bank, die die Bürgschaft des X gerne entgegennehmen würde, hat Bedenken, ob eine Bürgenpflicht des X so wirksam begründet worden ist. B möchte wissen, ob sie X aus der Bürgschaft oder gegebenenfalls zur Neuerteilung einer Bürgschaft in Anspruch nehmen kann.

3. Abwandlung: Als A Ende 2010 seine fällig gewordene Pflicht zur Rückgewähr einer große Partie Einheitsflaschen im Wert von 20.000 € nicht nachkommen kann, verklagt B die C im Jahr 2011 auf Zahlung von 20.000 € aus der Bürgschaft. C wird im Jahr 2012 rechtskräftig verurteilt. Nunmehr (im Jahr 2016) will sich C gegen eine von B immer noch nicht eingeleitete Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil wehren. Zu Recht?



Fall Nr. 8: „Alles aus Liebe?“

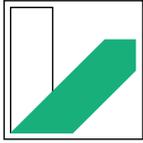
Sachverhalt

F ist Inhaberin einer Boutique. Mit ihrem Verdienst versorgt sie auch ihren Ehemann M, der Student der Betriebswirtschaft ohne eigenes Einkommen und Vermögen ist. Als F für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs ein Darlehen in Höhe von 300.000 € benötigt, wendet sie sich an die B-Bank. Dort erfährt sie, dass ohne Mithaftung ihres Ehegatten, etwa in Form einer Bürgschaft, kaum Aussichten auf einen Kredit bestünden.

Am Abend drängt F den M, für diesen Kredit zu bürgen. Zum Wohle der Ehe dürfe er sie nicht im Stich lassen. M gibt diesem Drängen nach. Er erklärt sich bereit, am nächsten Tag einen Mitarbeiter der B-Bank in der Boutique der F zu treffen, um dort seine Bürgenerklärung abzugeben.

Vor diesem Termin fragt sich der Angestellte A der B-Bank, der den Termin wahrnehmen will, welche Formvorgaben bestehen und welche Mindestangaben in eine Urkunde aufgenommen werden müssten, damit eine selbstschuldnerische Bürgschaft wirksam zustande kommt. A will auch wissen, ob es sich empfiehlt, Widerrufsbelehrungen ordnungsgemäß zu erstellen.

A bittet Sie um ein Gutachten über die aufgeworfenen Fragen.



Fall Nr. 09 „Ärger mit der Bank“

Sachverhalt

K beabsichtigt, sich in dem seiner Ansicht nach weitgehend unbeachteten Geschäftsfeld des Viehtransports selbständig zu machen. Er vereinbart mit der B-Bank, dass diese ihm einen Kredit in Höhe von 10.000 € gewährt. Im Gegenzug lässt sich die B-Bank zur Besicherung des Kredits alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des K aus dessen Geschäftstätigkeit abtreten.

Überdies benötigt K einen Viehtransporter, den er bei V, einem Kleingewerbetreibenden, dessen Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, für 50.000 € kaufen will. Eine Geschäftsfreundin, die G, ist bereit, K einen Kredit für den Ankauf des Wagens zu geben, verlangt aber Sicherheiten. V erklärt sich bereit, neben K zu haften, weil der Kauf ansonsten scheitern würde und er (V) dringend Geld benötigt. Zudem verbürgt sich die C-Bank zugunsten des K selbstschuldnerisch.

Nach Ankauf des Viehtransporters entschließt sich K, seinen Kunden auch noch Viehfutter, das er von dem Großhändler L beziehen will, anzubieten. L ist bereit, dem K Viehfutter – was in diesem Geschäftsbereich üblich ist – unter verlängertem Eigentumsvorbehalt zu liefern.

Die ersten Geschäfte laufen für K erfolgreich, sodass er schon bald über Entgeltforderungen aus dem Viehfutterverkauf gegen seine Kunden in Höhe von 5.000 € verfügt. Auch hat er mehrere Kunden gewonnen, die ihm seine Transportgeschäfte entlohnen wollen.

1. Leider hat sich K die falschen Kunden ausgesucht: Keiner dieser Kunden zahlt seine Rechnungen. Auch K gerät deswegen in Zahlungsschwierigkeiten und kann seine Kredite nicht mehr bedienen. Nunmehr zahlt die C-Bank auf Aufforderung der G 50.000 € auf die Bürgschaft. C will V in voller Höhe in Regress nehmen. Zu Recht?

2. Beunruhigt durch die mangelnde Solvenz der Kunden des K fragt die B-Bank, ob sie Inhaberin der Entgeltforderungen iHv 5.000 € gegenüber den Kunden des K aus dessen Futtermittelverkäufen geworden ist.

3. Abwandlung: K betreibt sein Gewerbe ausschließlich mit Viehtransporten und generiert hieraus in kürzester Zeit Forderungen gegenüber seinen Kunden iHv 20.000 €. K fragt, welche Ansprüche er gegen die B-Bank geltend machen kann?



Fall Nr. 10: „ Ein beehrtes Wohnmobil“

Sachverhalt

Zur Gestaltung seiner privaten Freizeit hat O von der Leasinggesellschaft G ein Wohnmobil zu einer besonders günstigen monatlichen Rate geleast. In dem Leasingvertrag hat sich O im Gegenzug wirksam verpflichtet, notwendige Reparaturen an dem Auto auf eigene Kosten in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen.

Nach einem kleineren Unfall Mitte des Jahres 2015 gibt O das Wohnmobil in die Fachwerkstatt des W, der das Mobil für ein Entgelt iHv 2.000 EUR ordnungsgemäß repariert. Noch im August gibt W das Wohnmobil dem O, der eine Tour nach Osteuropa plant, wieder heraus.

Nach dem Ende seiner Tour bringt O das Wohnmobil im Oktober erneut in die Werkstatt des W. Aufgrund eines seiner Meinung nach ungesunden Klopfens des Motors befürchtet O einen Motorschaden und beauftragt den W mit der Fehlersuche und den notwendigen Reparaturen. W teilt dem O mit, der Gesamtschaden am Motor sei gering und die Reparatur könne für insgesamt 1.000 EUR durchgeführt werden. O erklärt sich damit einverstanden. W repariert daraufhin das Wohnmobil noch im Oktober fachgerecht.

Am Montag, den 2. November 2015, wendet sich G an W und fordert ihn zur sofortigen Herausgabe des Wohnmobils auf. G legt W mit seinem Verlangen die zutreffenden Umstände dar, nicht nur Eigentümerin des Wohnmobils zu sein, sondern auch dem O, der seit mehreren Monaten nicht mehr die Leasingraten entrichtet hat und mittlerweile zahlungsunfähig geworden ist, den Leasingvertrag fristlos zum Ablauf des Monats Oktober gekündigt zu haben. W ist allerdings nur bereit, das Wohnmobil herauszugeben, wenn G noch die offenen Rechnungen des O begleicht. Dies sind 2.000 EUR wegen der Reparatur des Unfallschadens und weitere 1.000 EUR wegen der Motorreparatur. G zahlt an W daraufhin 1.000 EUR, weigert sich jedoch, ebenfalls für den Unfall aufzukommen. G mahnt den W anschließend erneut zur Herausgabe des Wohnmobils am 5. November 2015. Dies verweigert W abermals unter Hinweis auf die noch offene Rechnung und ist zur Herausgabe erst nach längeren Verhandlungen Mitte Januar 2016 bereit.

G verlangt von W Entschädigung dafür, dass sie das Wohnmobil in der lukrativen Weihnachts- und Vorweihnachtszeit im Zeitraum von Mitte November 2015 bis Anfang Januar 2016 nicht verlesen konnte, wodurch ihr ein Gewinn von 1.500 EUR entgangen ist.

Ist W verpflichtet, 1.500 EUR an G im Sommer 2016 zu zahlen?



Fall Nr. 11: „Alles nur für einen Zweitwagen“

Sachverhalt

Im Frühjahr 2015 gelangt der Performancekünstler A zu der Überzeugung, er benötige für den Sommer dringend ein neues Cabriolet als Zweitwagen. Da ihm für den Ankauf allerdings das Geld fehlt, wendet er sich an seinen Onkel O und bittet ihn um einen Kredit in Höhe von 50.000 €. Da O weiß, wie verschwenderisch A des Öfteren mit seinem Geld umgeht, fragt er A nach dem Anlass für einen solchen Kredit. A erfindet daraufhin, er benötige das Geld für die Vorbereitung eines gewinnversprechenden Happenings, das er gerade plant. O ist nunmehr grundsätzlich bereit, die Aktivitäten des A mit Geld zu unterstützen, das A spätestens im September zurückzahlen soll, verlangt aber zusätzlich Sicherheiten.

A bittet deshalb seinen Gönner und Mäzenen M, den Kredit mithilfe einer Hypothek abzusichern. Weil es gegenüber O schon so schön funktioniert hatte, erklärt er auch dem M, der ebenfalls nach dem Grund für diese Bitte fragt, er plane für den Sommer ein aufsehenerregendes Happening. M gewährt daraufhin gegenüber A, der als Stellvertreter im Namen des O handelt, die Bestellung einer Hypothek für O, bedingt sich jedoch im Übrigen die Einrede der Vorausklage aus. O genehmigt anschließend das Vorgehen des A. Als wenig später die Hypothek ins Grundbuch eingetragen und dem O der Hypothekenbrief ausgehändigt wird, zahlt O 50.000 € an A aus. Weder im Grundbuch noch auf dem Brief ist die Einrede der Vorausklage vermerkt.

Im Sommer 2015 gerät O unerwartet in finanzielle Schwierigkeiten. Er sieht sich gezwungen, seiner Bank B, die ansonsten mit Klage droht, die Hypothek am Grundstück des M durch schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe des Hypothekenbriefs zu übertragen. A und M unterrichtet O nicht von diesem Vorgang.

Als A im Sommer 2015 kein Happening veranstaltet, fliegt seine Geschichte auf. O und M, maßlos enttäuscht, erklären ihm gegenüber jeweils die Anfechtung ihrer Rechtsgeschäfte. Um sich wenigstens familiären Ärger zu ersparen, bietet A daraufhin dem O das neu erworbene Cabriolet an, um seine Schulden zu begleichen. O akzeptiert dies, obgleich sich seine finanzielle Situation nicht erheblich verbessert hat.

Als O seine gegenüber B fällig gewordenen Verbindlichkeiten in Höhe von 75.000 € nicht mehr bedienen kann, entschließt sich B im September 2015 dazu, die Hypothek zu verwerten. Unter Vorlage des Briefs kündigt sie die Hypothek gegenüber M und nimmt ihn auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Anspruch.

M will sich unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten gegen seine Inanspruchnahme durch B wehren. Wird ihm dieses gelingen?



Fall Nr. 12: „Grundschild sei dir gegönnt“

Sachverhalt

Im Frühjahr 2015 gelangt der Performancekünstler A zu der Überzeugung, er benötige für den Sommer dringend ein neues Cabriolet als Zweitwagen. Da ihm für den Ankauf allerdings das Geld fehlt, wendet er sich an seinen Onkel O und bittet ihn um einen Kredit in Höhe von 50.000 €. Da O weiß, wie verschwenderisch A des Öfteren mit seinem Geld umgeht, fragt er A nach dem Anlass für einen solchen Kredit. A erfindet daraufhin, er benötige das Geld für die Vorbereitung eines gewinnversprechenden Happenings, das er gerade plant. O ist nunmehr grundsätzlich bereit, die Aktivitäten des A mit Geld zu unterstützen, das A spätestens im September zurückzahlen soll, verlangt aber zusätzlich Sicherheiten.

A bittet deshalb seinen Gönner und Mäzenen M, den Kredit mithilfe einer Grundschild abzusichern. Weil es gegenüber O schon so schön funktioniert hatte, erklärt er auch dem M, der ebenfalls nach dem Grund für diese Bitte fragt, er plane für den Sommer ein aufsehenerregendes Happening. M gewährt daraufhin gegenüber A, der als Stellvertreter im Namen des O handelt, die Bestellung einer Grundschild für O, bedingt sich jedoch im Sicherungsvertrag im Übrigen die Einrede der Vorausklage aus. O genehmigt anschließend das Vorgehen des A. Als wenig später die Grundschild ins Grundbuch eingetragen und dem O der Brief ausgehändigt wird, zahlt O 50.000 € an A aus. Weder im Grundbuch noch auf dem Brief ist die Einrede der Vorausklage vermerkt.

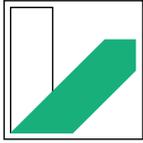
Im Sommer 2015 gerät O unerwartet in finanzielle Schwierigkeiten. Er sieht sich gezwungen, seiner Bank B, die ansonsten mit Klage droht, die Grundschild am Grundstück des M durch schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe des Briefs zu übertragen. A und M unterrichtet O nicht von diesem Vorgang. Als A im Sommer 2015 kein Happening veranstaltet, fliegt seine Geschichte auf. O und M, maßlos enttäuscht, erklären ihm gegenüber jeweils die Anfechtung ihrer Rechtsgeschäfte. Um sich wenigstens familiären Ärger zu ersparen, bietet A daraufhin dem O das neu erworbene Cabriolet an, um seine Schulden zu begleichen. O akzeptiert dies, obgleich sich seine finanzielle Situation nicht erheblich verbessert hat.

Als O seine gegenüber B fällig gewordenen Verbindlichkeiten in Höhe von 75.000 € nicht mehr bedienen kann, entschließt sich B im September 2015 dazu, die Grundschild zu verwerten. Unter Vorlage des Briefs kündigt sie die Grundschild gegenüber M und nimmt ihn auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Anspruch.

M will sich unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten gegen seine Inanspruchnahme durch B wehren. Wird ihm dieses gelingen?

1. Abwandlung

G ist Inhaber einer Grundschild an dem Landgut des A. Zu dem Landgut gehört eine wertvolle Rüben-Erntemaschine, die im Eigentum des A steht. A verleiht die Maschine dem X, der plant,

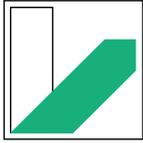


die Maschine derart umzubauen, dass sie sich auch zur Ernte von Kartoffeln eignet. G will dies verhindern; mit Erfolg?

2. Abwandlung

E hat dem G eine erstrangige Hypothek iHv 30.000 €, dem H eine zweitrangige Grundschuld bestellt. Die erstrangige Hypothek wird getilgt; E tritt die entstandene Eigentümergrundschuld (vgl. §§ 1163 I 2, 1177) an die B-Bank ab.

Kann H die B-Bank zwingen, an der Tilgung des Grundpfandrechts im ersten Rang mitzuwirken?



Fall Nr. 13: „Wer zuerst kommt ...“

Sachverhalt

S spekuliert bereits seit Längerem an der Börse und generiert dabei in regelmäßigen Abständen erhebliche Gewinne. Um weiteres Kapital aufzutreiben, das er gewinnbringend einsetzen kann, wendet er sich an seinen vermögenden Bekannten G und bittet diesen, ihm einen Kredit in Höhe von 100.000 € zu gewähren. G, dem das finanzielle Geschick seines langjährigen Freundes S wohl bekannt ist, willigt ein und die beiden vereinbaren eine zeitnahe Auszahlung der Darlehenssumme gegen einen niedrigen Zinssatz. G ist sich jedoch ebenso der Risiken der Investitionen des S bewusst und verlangt deshalb Sicherheiten für die Kreditgewährung. Dies stellt für den gut vernetzten S jedoch kein Problem dar:

Zum einen erklärt sich sein Geschäftspartner A nach einem kurzen Telefonat dazu bereit, den Kredit zu besichern und bestellt dem S wirksam eine Hypothek an seinem Grundstück in Höhe von 50.000 €. Daneben verbürgt sich der B selbstschuldnerisch gegenüber G in voller Höhe, nachdem auch S sich in der Vergangenheit bei Krediten zugunsten des B dazu bereit erklärt hat und so nun „eine Hand die andere wasche“.

Kurze Zeit später verspekuliert sich S und verliert sein gesamtes Vermögen. Aufgrund dessen wendet sich G nach Fälligkeit der Rückzahlungsforderung an den A und verlangt Zahlung.

Welche Ansprüche hat A gegen B, wenn A zur Ablösung seiner Hypothek zahlt?

1. Abwandlung

Ergeben sich zum Ausgangsfall Unterschiede, wenn dem G am Grundstück des A eine Grundschuld bestellt wurde?

2. Abwandlung

G ist Inhaber einer Briefhypothek am Grundstück des A in Höhe von 50.000 €. Die Hypothek ist zur Verwertung in Höhe von 10.000 € fällig.

a) Vor welchem Gericht muss G seinen Anspruch geltend machen?

b) Gibt es dort für ihn einen Weg, besonders schnell an einen vollstreckbaren Titel zu gelangen?



Fall Nr. 14 „Nur Bares ist Wahres“

Sachverhalt

A und B schließen Ende 2015 einen notariell beurkundeten Vertrag über den Verkauf eines kleinen Grundstücks des A, das mit einer Garage bebaut ist. In der Urkunde ist bestimmt, dass A und B am 3.2.2016 die Auflassung vor dem beurkundenden Notar erklären und den Eintragungsantrag stellen werden. B soll dabei dem A den Kaufpreis i.H.v. 7.000 € in bar übergeben und im Gegenzug die Garagenschlüssel erhalten.

Im Termin am 3.2.2016 erscheint B ohne das Geld. Er erklärt, ihm sei es zu unsicher gewesen, eine derartige Summe in bar bei sich zu tragen. Er werde aber unmittelbar im Anschluss an den Termin den Geldbetrag überweisen. A verweigert daraufhin die Erklärung der Auflassung und die Übergabe der Schlüssel. Er überlässt dem Notar die Schlüssel und bevollmächtigt eine Angestellte des Notars, in seinem Namen die Auflassung zu erklären. Dies solle allerdings erst geschehen, wenn er den Eingang des Geldes auf seinem Konto dem Notar anzeigt. A meldet dem Notar am 7.2.2016, dass das Geld seinem Konto an diesem Tag gutgeschrieben wurde. B holt sich nunmehr die Schlüssel ab, erklärt gemeinsam mit der Angestellten die Auflassung, stellt den Eintragungsantrag und wird am 1.4.2016 in das Grundbuch als neuer Eigentümer des Grundstücks eingetragen.

Als B jetzt Einsicht in das Grundbuch nimmt, findet er dort eine Auflassungsvormerkung zugunsten des C, die am 6.2.2016 aufgrund einstweiliger Verfügung vom selben Tag eingetragen wurde. B ist empört und verlangt von A Beseitigung dieser Eintragung. A entgegnet, er werde dies unter gar keinen Umständen tun. Er habe zwar tatsächlich das Grundstück Mitte des Jahres 2015 an den C verkauft. Diesen Vertrag respektiere er jedoch nicht mehr. C hatte ihm nämlich auf Nachfrage während des Beurkundungstermins ausdrücklich versichert, er plane nicht, die Garage weiterzuvermieten. Anfang Februar 2016 hatte A allerdings erfahren, dass C schon vor dem Beurkundungstermin einen Mietvertrag über die Garage mit einem Ortsfremden abgeschlossen hatte. Ärger mit seinen Nachbarn wollte A vermeiden und hatte dem C daraufhin erklärt, er nehme Abstand von dem Kauf. A meint, B solle sich doch selbst an den betrügerischen C halten.

B erklärt A nun den Rücktritt vom Vertrag. Er verlangt Zahlung von 7.200 €, nämlich Rückzahlung des Kaufpreises und Zahlung weiterer 200 €, die er in den Neuanstrich der Garage am 1.4.2016 investiert hatte. Der Wert der Garage hat sich dadurch entsprechend erhöht.

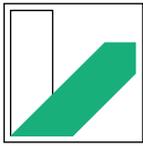
Kann B von A Zahlung in Höhe von 7.200 € verlangen?

Abwandlung: Wie ist die Fallfrage zu entscheiden, wenn die Eintragung der Vormerkung aufgrund einstweiliger Verfügung am 2.2.2016 erfolgte?



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Schuld- und Sachenrecht II



Fall Nr. 1: „Unterlassung“

Sachverhalt

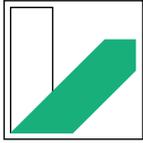
Teil I

K ist Mieter in einem Mehrfamilienhaus in Bayreuth. Er wohnt im ersten Stock, die B im Erdgeschoss. Die Balkone der Wohnungen liegen übereinander. B ist Raucherin und nutzt ihren Balkon mehrmals am Tag zum Rauchen, insbesondere in den Abend- und Morgenstunden sowie an Feiertagen und Wochenenden. K fühlt sich als Nichtraucher durch den in starkem Umfang aufsteigenden Tabakrauch im Gebrauch seiner Wohnung gestört. Es existiert keine Hausordnung, die der B das Rauchen erlaubt. K verlangt daher von B, das Rauchen auf dem Balkon während bestimmter Stunden zu unterlassen. Schließlich gebe es mittlerweile ja auch ein Nichtraucherschutzgesetz. B entgegnet dem K, dass ihr der Vermieter das Rauchen in der Wohnung gestattet habe. Daher könne sie ihre 60 Zigaretten am Tag rauchen – und zwar wann und wo sie wolle. Schließlich habe sie Grundrechte.

Hat K einen Unterlassungsanspruch gegen B?

Teil II

K zieht vor lauter Ärger aus seiner Mietwohnung aus und macht sich auf die Suche nach einem Hausgrundstück in Bayreuth. Einig wird er sich schließlich mit V, dem Eigentümer von Flurstück Nr. 324. Die beiden schließen am 10.07.2015 einen notariellen Kaufvertrag. Die Auflassung wurde in derselben Urkunde erklärt. Der Antrag auf Umschreibung des Eigentums wurde von K gestellt und ist am 08.08.2015 beim Grundbuchamt eingegangen. K und V hatten vereinbart, dass K das Grundstück ab der Schlüsselübergabe im November 2015 nutzen darf. Ende September 2015 beginnt der Nachbar N, Eigentümer des Flurstücks Nr. 325, zwei Holzbalken auf dem Flurstück Nr. 324 zu lagern. K ist damit nicht einverstanden. N erklärt daraufhin, K solle sich „wegen der paar Balken nicht so anstellen.“ Es kämen im Oktober auch noch ca. 15 Holzbalken hinzu, aber die belegte Fläche belaufe sich insgesamt allenfalls auf drei Kubikmeter. Holzablagerungen seien in der Gegend üblich, schließlich befinde man sich am Stadtrand. Er, N, sei zudem mit V befreundet und wisse daher, dass V noch im Grundbuch stehe und K noch überhaupt nicht einziehen dürfe. K



wendet sich daraufhin an V. V möchte nicht gegen N vorgehen. K müsse eben warten, bis er im Grundbuch stehe. K möchte jedoch zumindest, dass N nicht noch mehr Holz auf „seinem“ Grundstück lagert.

Kann K von N (im Oktober 2015) Unterlassung verlangen?



Fall Nr. 2: „Besitzschutz I“

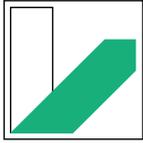
Sachverhalt

Die Witwe W ist Mieterin einer Fünfstückwohnung im Haus des E. Ein Zimmer bewohnt sie selbst; die übrigen vermietet sie mit ihren Möbeln ausgestattet an Studierende. Infolge ihrer aufwändigen Lebensführung zahlt W jedoch die Miete an E nicht. Als ein Rückstand von 2.400 € erreicht ist, erwirkt E gegen W ein rechtskräftiges Räumungsurteil. Als W daraufhin nicht freiwillig auszieht, nutzt E eine urlaubsbedingte Abwesenheit der W, räumt ihr Zimmer, zu dem er einen Zweitschlüssel besitzt, und schafft die Habe der W in einen Schuppen auf seinem Grundstück. Die Möbel in den vier untervermieteten Zimmern behält er dagegen wegen des Mietrückstandes zurück. Die Studierenden bleiben wohnen und zahlen den mit W als Untermietzins vereinbarten Betrag hinfort an E.

Sechs Monate später klagt W gegen E auf Wiedereinräumung. Jedenfalls verlangt sie die Herausgabe der in den vier Studentenzimmern befindlichen Möbel. Sie trägt vor, E erziele deshalb, weil er die Zimmer mit ihren Möbeln vermietet habe, je Zimmer und Monat 100 € höhere Mieteinnahmen. Diesen Betrag müsse E ihr vergüten. Sie rechne hiermit gegen die Forderung auf den rückständigen Mietzins auf. E bestreitet die um 100 € pro Zimmer höheren Mieteinnahmen nicht.

1. Welche Rechte hat W gegen E?

2. Würde sich etwas ändern, wenn man annähme, dass W die Aufrechnung nicht ausdrücklich erklärt hätte?



Fall Nr. 3: „Besitzschutz II“

Sachverhalt

Teil I

D stiehlt anlässlich eines Besuchs bei E dessen neueste CD. Zuhause zeigt D voller Stolz die CD seiner Schwester S und legt sie anschließend in die Schublade seines Schreibtisches. Als D kurz das Zimmer verlässt, nimmt S die CD an sich.

Kann D von S Herausgabe der CD verlangen?

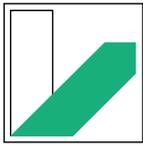
Teil II

D stiehlt die CD am 1.4.2014. E nimmt die CD am 1.5.2015 gegen den Willen des D wieder an sich.

Kann D Herausgabe der CD von E verlangen?

Teil III

E verweigert die Herausgabe der CD. D erhebt am 1.7.2015 Klage auf Herausgabe. Welche prozessuale Maßnahme könnte E nun ergreifen, um einen negativen Ausgang des Prozesses zu vermeiden?



Fall Nr. 4: „Bewegliche Sachen I“
Sachverhalt

Teil I

Der geschäftstüchtige Student U geht einem lukrativen Nebenerwerb nach: Er handelt mit antiken Möbeln. Da U selbst keine Transportmöglichkeit hat und seine „Betriebskosten“ möglichst gering halten will, geht er bei seinem Geschäft so vor, dass er die bei Privatleuten aufgespürten und gebrauchstauglichen Möbelstücke unter Belassung an Ort und Stelle erwirbt, um sie dem jeweiligen Käufer dann auf Selbstabholung zu verkaufen. Auf diese Weise veräußert U einen alten Bauernschrank, den er bei dem Bauern B entdeckt hatte, an den Schreiner S. S ist – was U nicht weiß – von seinem Freund F beauftragt worden, ihm solche Möbel zu beschaffen. Die notwendigen Auslagen sollen dem S später durch F erstattet werden. Auf telefonische Weisung des U händigt B den Bauernschrank dem S aus, der im Anschluss daran den Kaufpreis abzüglich einer bereits getätigten Anzahlung an U überweist.

Wer ist Eigentümer des Bauernschrankes?

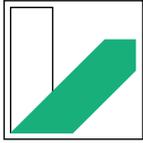
Abwandlung

Wie ändert sich die Rechtslage, wenn S bei Übergabe des Schrankes an ihn entschlossen ist, denselben für sich zu behalten, obwohl F ihm – anders als im Ausgangsfall – die Auslagen vorweg erstattet hat?

Teil II

Volker Vogt (V) verkauft eine Fräsmaschine an Karlheinz Konrad (K) und liefert sie unter Eigentumsvorbehalt. Noch bevor K sämtliche Kaufpreisraten bezahlt hat, nimmt er bei der Bank Carlos Credit (C) Kredit auf. Zur Sicherheit übereignet K der C die Fräsmaschine unter Vereinbarung eines Besitzkonstituts; dabei gibt sich K als Eigentümer aus. Danach veräußert C die Maschine durch Abtretung aller Rechte aus der Sicherungsübereignung an Dieter Demel (D).

Wer ist Eigentümer der Fräsmaschine?



Fall Nr. 5: „Bewegliche Sachen II“

Sachverhalt

Der 17 Jahre alte K bittet seinen Freund V, ihm eine DVD für einige Zeit auszuleihen. Kurz darauf verkauft und übereignet K die DVD für 20,- € an D, der K für den Eigentümer der DVD hält. D weiß, dass K erst 17 Jahre alt ist.

Kann V von D die DVD nach § 985 BGB herausverlangen?

Abwandlung

Der volljährige K nimmt im Ausgangsfall die DVD gegen Erstattung des Kaufpreises zurück, da D der Film nicht gefallen hat. K veräußert die DVD nun an den bösgläubigen X.

Kann V die DVD von X vindizieren?



Fall Nr. 6: „Ersitzung“

Sachverhalt

Im Jahre 1908 hatte die Nichte (N) des Malers Adolf von Menzel 66 von ihrem Onkel geerbte Originalwerke der Münchener Pinakothek geschenkt. Mehr als zehn Jahre später verlangte der Vormund die Bilder vom Freistaat Bayern (B) als Träger der Pinakothek heraus, denn N war bei Vornahme der Schenkung unerkant geisteskrank gewesen.

Hat N einen Anspruch gegen den Freistaat Bayern wegen der Bilder?

Hinweis: Der Fall ist nach aktuellem Recht zu lösen. Auf Fragen der Vormundschaft bzw. Betreuung ist nicht einzugehen.



Fall Nr. 7: „Immobilien I“

Sachverhalt

Der großzügige verwitwete Vater Viktor will die Konfirmation seines 15jährigen Sohnes Stefan zum Anlass nehmen, diesem ein bebautes Grundstück zu schenken. Er wendet sich mit seinem Anliegen an das Bauträgerunternehmen Hofer-GmbH, deren auch zu Grundstücksverkäufen befugter Prokurist Paul ein guter Bekannter von Viktor ist.

Paul, der den wenig arbeitnehmerfreundlichen Teilhabern der Hofer-GmbH schon länger „eins auswischen“ möchte, bietet Viktor ein exzellent gelegenes, bebautes Grundstück (Wert: 400.000 €), das im Eigentum der GmbH steht, für 250.000 € an. Viktor erkennt, dass der äußerst niedrige Preis auch mit dem Konflikt zwischen Paul und seiner Arbeitgeberin zu tun hat, will sich aber die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen. Das Grundstück wird von Paul an Viktor im Namen der Hofer-GmbH formgerecht verkauft und aufgelassen; bis zur Konfirmation ist es noch einige Zeit; Auflassung und Eintragung als Eigentümer im Grundbuch erfolgen zunächst u.a. aus steuerlichen Gründen zugunsten des Viktor, der das Grundstück langfristig vermietet.

Anlässlich der Konfirmation von Stefan schenkt Viktor dem Stefan formgerecht das Grundstück. Wenige Tage später erfolgt die ebenfalls formgerechte Auflassung des (derzeit vermieteten) Grundstücks durch Viktor an Stefan, wobei Stefan durch Viktor vertreten wird. Kurz nach der Eintragung des Stefan als Eigentümer im Grundbuch entdeckt die Geschäftsführung der Hofer-GmbH das Geschäft zwischen Paul und Viktor und die unangemessene Preisgestaltung.

Hat die Hofer-GmbH gegen Stefan einen Anspruch auf Bewilligung ihrer Wiedereintragung in das Grundbuch als Eigentümerin des Grundstücks?



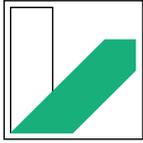
Fall Nr. 8: „Immobilien II“

Sachverhalte

Teil I

Bucheigentümer B möchte „sein“ Grundstück, auf dem sich auch einiges Zubehör befindet, baldmöglichst veräußern, da er die alsbaldige Entdeckung der Unrichtigkeit seiner Eintragung durch den wahren Eigentümer E befürchtet. Deshalb lässt er das Grundstück am 22.7.2015 nach kurzen Vertragsverhandlungen gegen Zahlung eines auffallend niedrigen Kaufpreises an K auf. Am 1.8.2015 geht beim Grundbuchamt der Antrag auf Eintragung des K als Eigentümer ein. Am 5.8.2015 nimmt K das Grundstück und Zubehör in Besitz. Zwischenzeitlich hatte er allerdings bereits Nachforschungen angestellt, weshalb B so überstürzt und zu einem so niedrigen Preis verkauft hatte. Zwei Tage vor seiner Eintragung als Eigentümer, welche am 10.9.2015 erfolgt, erfährt K, dass B niemals Eigentümer war. Am 17.9.2015 verlangt E von K Räumung des Grundstücks und Herausgabe des Zubehörs aus § 985 BGB.

Zu Recht?



Teil II

V verkauft am 3.4. sein Grundstück durch notariellen Kaufvertrag zu einem recht günstigen Preis an seinen Sohn S. Bei der am 17.5. erfolgenden Auflassung nimmt der Notar die Erklärungen der Parteien nicht ordnungsgemäß entgegen, sondern lässt aus Zeitmangel nur einen seiner Büroangestellten auftreten; der Notar selbst unterzeichnet später lediglich die über die Auflassung aufgenommene Niederschrift. Kurz nach der Eintragung des S als Eigentümer treten zwischen V und S Verstimmungen auf. V, der sich an die Unregelmäßigkeiten bei der Auflassung erinnert, verlangt nunmehr von S die Zustimmung zur Wiedereintragung von sich – des V – als Eigentümer. S hingegen kümmert sich nicht um dieses Verlangen des V und ist entschlossen, das Grundstück in den nächsten Tagen gewinnbringend weiterzuveräußern.

Was ist V zu raten?



Fall Nr. 9: „Grundpfandrechte I“

Sachverhalt

S nahm bei seinem Kollegen G im Jahr 2013 ein langfristiges Darlehen über 50.000 € auf. G war jedoch zur Darlehensgewährung nur gegen Bestellung einer Realsicherheit bereit. Da S selbst keinerlei Sicherheit zu bieten hatte, bestellte V – der Vater des S – zur Sicherung des genannten Darlehens eine erstrangige Briefhypothek über 50.000 € an seinem Grundstück.

Im Mai 2014 verstarb V. Sein Alleinerbe war S. Eine Grundbuchberichtigung erfolgte nicht.

Im März 2015 geriet G selbst in Finanznöte. Gegen ein angemessenes Entgelt trat G daher die Hypothek und die gesicherte Forderung in notariell beglaubigter Form und durch Übergabe des Hypothekenbriefs an K ab. Schon einige Tage später übertrug auch K in gleicher Form Hypothek und Forderung zur Abdeckung eines Kredits an die B-Bank.

Im September 2015 stellten Ärzte fest, dass G schon seit Dezember 2014 geisteskrank und deshalb nicht mehr in der Lage war, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Im November 2015 wurde für G ein Betreuer bestellt; es wurde eine Betreuung für alle Angelegenheiten (Totalbetreuung) angeordnet.

- 1. Kann die B-Bank gegen S Ansprüche aus der Hypothek geltend machen?**
- 2. Kann die B-Bank gegen S aus der Darlehensforderung vorgehen?**
- 3. Kann die B-Bank nach ihrer Eintragung als Hypothekengläubigerin im Grundbuch gegen S aus der Hypothek und/oder aus der Darlehensforderung vorgehen, wenn es sich um eine Sicherheitshypothek handelt? Hat G gegebenenfalls einen Grundbuchberichtigungsanspruch?**



Fall Nr. 10: „Grundpfandrechte II“

Sachverhalt

S nimmt von der Bank B regelmäßig kurzfristige Kredite in Anspruch. Zur Sicherung eines Darlehens über 20.000 € bestellt S der B an seinem Grundstück eine erst-rangige Grundschuld. Als weitere Belastungen des Grundstücks sind auf den folgen-den Rängen noch zwei Hypotheken anderer Gläubiger eingetragen.

Bei Fälligkeit der Forderung zahlt S den geschuldeten Betrag von 20.000 € an B. Kurz darauf tritt B die Grundschuld schriftlich unter Übergabe des Briefes an G ab, der von der Zahlung des S an B keine Kenntnis hat.

Welche Ansprüche hat G gegen S?



Fall Nr. 11: „Schwarzarbeit“

Sachverhalt

Teil I:

B beauftragt den U mit der Einrichtung der beiden Bäder in seinem neuen Haus. B und U waren sich einig, dass U dem B hierfür keine Rechnung stellen soll. B sagte vielmehr zu, den U nach Abschluss der Arbeiten bar (2.000 €) zu bezahlen. B weigert sich nach Fertigstellung der Bäder jedoch, den U zu bezahlen.

Hat U einen Anspruch in Höhe von 2.000 € gegen B?

Teil II:

U erhebt am 10.05.2016 vor dem zuständigen Amtsgericht Klage gegen B auf Zahlung von 2.000 €. B ist mittlerweile der Meinung, dass B bei den Bädern „gepfuscht“ hat. In den Zimmern unter den beiden Bädern jedenfalls sind massive Wasserschäden entstanden, deren Behebung insgesamt 5.000 € kostete. Der von B beauftragte Anwalt erhebt daher in seiner Klageerwiderung eine Widerklage mit dem Antrag, den U zur Zahlung von 5.000 € zu verurteilen. Der Schriftsatz des B geht am 10.07.2016 bei Gericht ein. Nachdem der Anwalt des U die neuere BGH-Rechtsprechung studiert hat, nimmt er die Klage mit Schriftsatz (Eingang bei Gericht am 15.07.2016) zurück. Der Schriftsatz des B wird dem U am 30.07.2016 zugestellt. In der mündlichen Verhandlung am 15.08.2016 meint der Prozessvertreter des U, dass die Widerklage des B infolge der Klagerücknahme unzulässig sei. Es gebe „keine Widerklage ohne Klage.“

Ist die Widerklage des B zulässig?

§ 1 SchwarzArbG lautet:

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- (2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei [...]



2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt, [...].



Fall Nr. 12: „Gesetzlicher Eigentumserwerb und Folgeansprüche“

Sachverhalt

Dieb D stiehlt dem Landwirt L zwei Jungbullen und verkauft diese zum Marktwert in Höhe von 1.000 € an den völlig ahnungslosen Gustav Grantl (G). G verarbeitet die Jungbullen nach deren Schlachtung in seiner Fleischwarenfabrik zu Dosenwurst. Da D nicht ausfindig zu machen ist, wendet sich L an G. G verweigert jedoch jedwede Leistung. Erstens seien die Jungbullen nunmehr Dosenwurst und zweitens habe er schließlich 1.000 € Kaufpreis an D bezahlt.

Was kann L von G verlangen?



Fall Nr. 13: „Tonbänder“

Sachverhalt

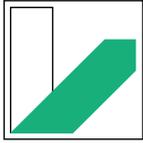
Teil I

K, Altkanzler der BRD, und S, ein Journalist, schlossen im Jahre 1999 jeweils selbständige Verträge mit einem Verlag (V). Gegenstand dieser Verträge war die Erstellung der Memoiren des K, für den S als „Ghostwriter“ tätig werden sollte. Zwischen K und S wurde kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen

Nach dem Inhalt der Verträge war S gegen ein von V zu zahlendes Entgelt diesem gegenüber verpflichtet, dem K bis zur Fertigstellung des Manuskripts für eine Zusammenarbeit zur Verfügung zu stehen. S sollte hierbei das Manuskript nach den Vorgaben des K schriftlich ausarbeiten. K sollte Eigentümer des Manuskripts werden und als Autor des Werks genannt werden. Einzelheiten der Zusammenarbeit sollten nach den Verträgen mit V direkt zwischen K und S „besprochen“ werden. K war berechtigt, die Zusammenarbeit mit S jederzeit zu beenden und einen Ersatzautor (im Einvernehmen mit V) zu bestimmen.

Nach Absprache zwischen S und K fanden im Wohnhaus des K langandauernde Gespräche statt, welche mit einem Tonbandgerät des S aufgenommen wurden. In den Jahren 2001 und 2002 entstanden so 200 Tonbänder (ca. 600 Stunden), die S jeweils vorher erwarb, zu den Treffen mitbrachte und anschließend mit Datum beschriftete. K berichtete dabei ausführlich über sein gesamtes Leben. Die Tonbänder hatte K zu keinem Zeitpunkt in den Händen. S nahm diese stets an sich. Später kam es zum Zerwürfnis der Parteien. K kündigte die Zusammenarbeit mit S.

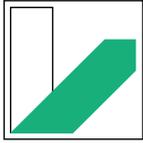
Kann K von S die 200 Tonbänder herausverlangen?



Teil II

S weigert sich, die Tonbänder herauszugeben. K weiß nicht, wie viele Tonbänder genau (zumindest auch) von ihm besprochen wurden. Anwalt A erhebt im Namen des K Klage mit dem Antrag, den Beklagten (S) zu verurteilen, alle Tonbänder herauszugeben, die in den Jahren 2001 und 2002 von dem Beklagten aufgenommen worden sind und auf denen die Stimme des Klägers (K) zu hören ist.

Ist der Antrag zulässig?



Fall Nr. 14: „EBV – Verwendungsersatz“

Sachverhalt

Da das staatliche Spesenkonto regelmäßig zu schmal budgetiert ist, nimmt Doppel-null-Agent J.B. (B) bei einer Sparkasse (S) ein größeres Darlehen auf, um seinen gewohnten Lebensstil beibehalten zu können. Zur Sicherheit übereignet B den ihm gehörenden BMW Z4 an S. Nach seinem letzten Auftrag muss B den Wagen in der Werkstatt des R reparieren lassen, da die Ventile wegen der hohen Drehzahlen gelitten haben und die Sektkühlanlage den Dienst verweigert. Nach Abschluss der Reparatur kündigt S das Darlehen wirksam und verlangt von R Herausgabe des Autos. R ist dazu nur gegen Bezahlung der Reparaturrechnung in Höhe von 2.500 € bereit, die B wegen Geldmangels nicht begleicht.

Zu Recht?



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Schuld- und Sachenrecht III



Fall Nr. 1: „Ein Unglück kommt selten allein“

Sachverhalt

Paulmann (P) ist Polizist im bayerischen Staatsdienst. Am 05.04.2016 bekommt er den Auftrag, den Veit (V) festzunehmen, der wegen Verkehrsdelikten rechtskräftig verurteilt wurde und nicht zum Haftantritt erschienen ist. P erscheint in der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung des V. Um sich zum Verlassen der Wohnung fertigzumachen, sucht V mit Erlaubnis des P die Toilette auf. Dort springt er aus dem Fenster in den Hof. Hierbei muss er eine zwei Meter tiefe Ausschachtung überwinden, die sich unterhalb des Fensters befindet. Als P, der die Örtlichkeit nicht kennt, bemerkt, dass V entweichen will, drückt er die Toilettentüre auf und springt dem V nach. Dabei landet er jedoch im Schacht und zieht sich einen Fersenbeinbruch zu.

Nach seiner Genesung wird P zu einem Verkehrsunfall gerufen. Es hat sich Folgendes ereignet: Bertram (B) betreibt einen Viehhandel und lässt durch den bei ihm angestellten Siegbert (S) drei ihm gehörende Jungrinder zu einem Landwirt transportieren. Beim Abladen von dem Viehtransporter reißt sich eines der Rinder – trotz fachgerechter Anlage eines „Kopfstrickes“ – los und rennt weg. Es gelangt auf die Autobahn, wo es einen Unfall mit einem Pkw verursacht und die Gefahr weiterer Unfälle besteht. Da sich das Tier von dem über Funk herbeigerufenen P nicht von der Fahrbahn vertreiben lässt, schießt P mehrfach mit seiner Dienstpistole aus dem Streifenwagen auf das Rind, bis dieses tödlich getroffen ist. P erleidet hierbei ein Knalltrauma an beiden Ohren und ist vorübergehend dienstunfähig.

Der Freistaat Bayern verlangt von V und B auf dem Zivilrechtsweg Ersatz der jeweils zugunsten von P aufgewandten Heilbehandlungskosten.

Es wird auf folgende Vorschrift hingewiesen:

Art. 14 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

¹Werden Beamte, Beamtinnen oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. [...]



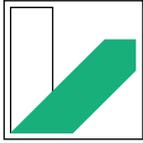
Fall Nr. 2: „Der umtriebige Bruno“

Sachverhalt

Zum Bonifatiusfest soll der Dom zu Fulda durch ein Feuerwerk illuminiert werden. Diese Aufgabe übernimmt Bruno (B) durch Vertrag mit der katholischen Kirche (K). Das von ihm fehlerhaft konzipierte, auf dem Dach angebrachte Feuerwerk löst einen Brand aus, durch den der Dachstuhl des Doms zerstört wird. Der nach öffentlichem Recht gegenüber K baulastpflichtige Fiskus (F) veranlasst auf eigene Kosten die notwendigen Reparaturarbeiten. F möchte wissen, ob er von B Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann. Ferner fragt F, ob K ihm die Abtretung etwaiger Ansprüche schuldet, die ihr wegen des Brandes gegen B zustehen.

Am Boden zerstört wegen seines Fauxpas sucht sich B, der sich selbst für einen „Allrounder“ hält, eine neue Beschäftigung und probiert sich nun gewerblich als „Erbensucher“. Auf die im Bundesanzeiger veröffentlichte Aufforderung des Nachlassgerichts zur Anmeldung von Erbrechten nach dem verstorbenen Müller (M) ermittelt er den Erwin (E) als gesetzlichen Erben. In einem Schreiben teilt er dem E den Erbfall mit und bietet diesem an, die Nachlassangelegenheit nach Abschluss einer Honorarvereinbarung vollständig offen zu legen. E lehnt einen Vertragsschluss ab und ermittelt aufgrund der Informationen des B den Sachverhalt selbst. B begehrt Zahlung des Honorars.

Bestehen die geltend gemachten Ansprüche?



Fall Nr. 3: „Immer Ärger mit den Mietern“

Sachverhalt

Vance Vaun (V) gehören vier Mietwohnungen, die allesamt vermietet sind. Jedoch hat V immer wieder großen Ärger mit seinen Mietern.

Zumindest einen Problemfall wähnte er sich entledigt zu haben. Ohen Walson (W) wohnte mehrere Jahre in einer der Mietwohnungen, geriet dann aber mit seiner Miete in Rückstand. Nachdem W vier Monate lang keine Miete mehr bezahlt hatte, kündigte V dem W fristlos in der vorgeschriebenen Form. Trotzdem zog W zum Kündigungstermin und nach mehrmaliger Aufforderung einfach nicht aus. Allerdings sah V seine Chance bald gekommen. Als W einige Tage verreiste, griff er zu einer „Selbsthilfeaktion“: Er räumte die von W „besetzte“ Wohnung, lagerte dessen Möbel ein und wechselte die Schlösser aus. Die Freude des V über das gelöste Problem währte jedoch nicht lange. Da W nach seiner Rückkehr nicht sofort eine neue Wohnung gefunden hatte, musste er vorübergehend in ein, wenn auch günstiges, Hotel ziehen. Die Kosten hierfür stellt W nunmehr V in Rechnung, was diesen schlicht zur Weißglut treibt.

Dies gilt erst Recht, da es noch eine andere ehemalige Mieterin gibt, die dem V unaufgefordert eine Rechnung präsentiert. Jennyfer Eniston (E) hat zwar 10 Jahre lang immer pünktlich ihre Miete bezahlt und die Wohnung nach ihrem Auszug fachgerecht renoviert hinterlassen, verlangt nunmehr aber von V einen Ausgleich, da die entsprechende Renovierungsvereinbarung, wie E erst nachträglich erfahren hat, unwirksam sei. V will nicht zahlen. Zum einen sei die Renovierungspflicht ausdrücklich vereinbart worden. Dazu hat V einen Mustervertrag des Vermieterbundes herangezogen, welcher zur Zeit des Vertragsschlusses mit der Rechtsprechung in Übereinstimmung stand und mit dem es laut Auskunft des Vermieterbundes nie Probleme gegeben hat. Es heißt hier:

„§ 5

¹Der Mieter ist verpflichtet, die während des Mietverhältnisses anfallenden Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. ²Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht und wie folgt auszuführen: [...]

³Im Allgemeinen werden Schönheitsreparaturen in den Mieträumen in folgenden Zeitabständen ab dem Einzug, oder falls nachfolgend bereits ausgeführt, ab diesem Zeitpunkt, erforderlich: in Küchen, Bädern und Duschen alle 3 Jahre; in Wohn- und Schlafräumen, Fluren und Toiletten alle 5 Jahre; in anderen Nebenräumen alle 7 Jahre.

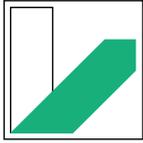
⁴Diese Zeitabstände gelten nicht, sofern und soweit zu den jeweiligen Zeitpunkten im Einzelfall ein Renovierungsbedarf nicht besteht.“



Zum anderen sei doch wohl auch E, ebenso wie V, davon ausgegangen, dass die Renovierungspflicht nach dieser Regelung jedenfalls beim Auszug bestanden hat. Selbst wenn die Regelung unwirksam sein sollte, hätte E die Renovierungsarbeiten freiwillig ausgeführt. Schließlich habe E, was zutrifft, die Wohnung unrenoviert übernommen und hätte daher ohnehin irgendwann Schönheitsreparaturen vornehmen müssen, um schöner zu wohnen.

Falls dennoch ein Ausgleich in Betracht kommen sollte, könne E lediglich die Kosten der von ihr selbst vorgenommenen Renovierung in Höhe von 500 € für Farbe und Arbeitsmaterialien ersetzt verlangen. Nicht hingegen schulde er, V, Ersatz für die infolge der Renovierung eingetretene Wertsteigerung in Höhe von 1.000 €. Erst recht müsse er nicht die 1.500 € zahlen, die für eine fachgerechte Renovierung durch eine Malerfirma angefallen wären. E ist hingegen der Ansicht, dass ihr jedenfalls eine zusätzliche Vergütung für ihre Arbeitszeit entsprechend den Kosten für eine ungelernete Hilfskraft (20 Stunden à 10 € = 200 €) zustünden.

1. Hat W gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Hotelkosten?
2. Welche Ansprüche hat E gegen V?



Fall Nr. 4: „Lausejungs“

Sachverhalt

Der 17jährige Marvin (M) und der 9jährige Kevin (K) sind Brüder und bereiten ihren Eltern meist viel Freude. Manchmal schlagen die beiden Lausejungs jedoch über die Stränge.

So fliegt M mit einer Linienmaschine der Fluggesellschaft Frog (F) nach Erwerb eines entsprechenden Flugscheins von München nach Hamburg. Dort gelingt es ihm unter Täuschung der Mitarbeiter der F, mit den Transitpassagieren das – nicht voll ausgelastete – Flugzeug wieder zu besteigen und an einem Weiterflug nach New York teilzunehmen, ohne im Besitz eines entsprechenden Flugscheins zu sein. In New York wird ihm die Einreise in die USA verweigert, da er kein Visum hat. F befördert ihn noch am selben Tag zurück und verlangt von ihm Zahlung des tariflichen Flugpreises für die Strecken Hamburg/New York und New York/Hamburg jeweils in Höhe von 1.850 €. Die Eltern des M haben von seinem „Abenteuer“ nichts gewusst und sind mit dem Verhalten ihres Sohnes auch nicht einverstanden.

K hat zu seinem 9. Geburtstag ein neues Kindermountainbike geschenkt bekommen. Voller Freude macht er sich unbeaufsichtigt zu einer Jungfernfahrt im heimatlichen Dorf auf und wählt hier seine Lieblingsstrecke. K hat in der 3. Klasse die Fahrradführerscheinprüfung erfolgreich absolviert und ist im Umgang mit Fahrrädern und dem Straßenverkehr bereits geübt. Seine geistige und körperliche Entwicklung entspricht seinem Lebensalter. Dennoch fährt er unachtsam gegen den ordnungsgemäß in einer Parkbucht abgestellten PKW des A. Seine Eltern hatten an diesem Tag, weil sie durch die Geburtstagsgäste abgelenkt waren, die sonst übliche Belehrung des K über die Gefahren des Straßenverkehrs vergessen. Es entsteht ein Sachschaden von 2.000 €, den A von K und dessen Eltern (E) ersetzt verlangt.

Haben F und A die geltend gemachten Ansprüche?

Bearbeitungshinweis: Von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ist auszugehen.



Fall Nr. 5: „Folgenreiche Investition“

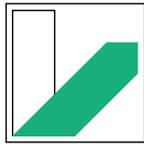
Sachverhalt

Klaus (K) sucht schon seit Jahren nach einem passenden Hausgrundstück im Saarland, auf dem er ein Heim für seine zukünftige Familie schaffen kann. Endlich wird er fündig und kauft von Volker (V) ein Hausgrundstück zum Preis von 300.000 €. Obwohl beide Parteien um die Formbedürftigkeit und die Folgen eines Verstoßes wissen, wird im notariell beurkundeten Kaufvertrag ein Kaufpreis von 200.000 € angegeben, um Steuern und Gebühren zu sparen. Noch vor der Auflassung zahlt K an V 100.000 € in bar und nimmt das Grundstück in Besitz. Dabei stellen sich erhebliche Baumängel des Hauses heraus, deren Behebung V kategorisch ablehnt. K hat kein Interesse mehr am Eigentumserwerb, sondern verlangt seine Anzahlung zurück.

Hat K einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung der 100.000 €?

Nachdem V jede Zahlung verweigert hat, scheut K weitere Mühen und bleibt in dem Haus wohnen. Die Auflassung wird erklärt, K wird als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Jedoch bleibt K vom Pech verfolgt: Es kommt zu Erderschütterungen, welche auf Bohrungen von Boris (B) zurückzuführen sind, der sich – wie einige andere in dieser Gegend – im Steinkohlebergbau betätigt. Seit den Erderschütterungen leidet K an erheblichen psychischen Problemen in Form einer Phobie sowie an psychosomatischen Beschwerden wie Schlaflosigkeit und ständigen Angstzuständen in Erwartung weiterer Beben. K verlangt deswegen Schmerzensgeld von B.

Bearbeitungshinweis: Die Vorschriften über die Bergschadenshaftung bleiben außer Betracht.



Fall Nr. 6: „Krumme Touren“

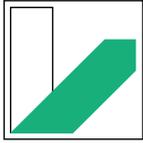
Sachverhalt

Krummen (K) ist Fußballfan und als selbständiger Finanzmakler stets auf der Suche nach neuen Einnahmequelle, wobei er bisweilen die Grenze zu strafwürdigem Verhalten überschreitet. Seine neueste Geschäftsidee besteht darin, Kreditgeschäfte mit kurzer Laufzeit zwischen kreditsuchenden und anlagesuchenden Fußballvereinen zu vermitteln. Der finanzielle Anreiz besteht darin, dass der kreditgebende Verein höhere als die banküblichen Zinsen bekommt und der kreditnehmende Verein geringere als die banküblichen Zinsen zahlt. Nach kurzer Anlaufphase brummt das Geschäft. K, über den sämtliche Kontakte laufen, gelingt es, mehrere Millionen Euro dadurch beiseite zu schaffen, dass er Überweisungen auf sein Konto veranlasst. Um die entstandenen Lücken zu vertuschen, muss er immer mehr Zahlungen umleiten.

So veranlasst er den Zweitligisten Zwietracht Brunswick (B) im Frühjahr 2016 unter wahrheitswidriger Benennung des VFL Oldenbrück (O) als Kreditnehmer zur Auszahlung von 3,5 Mio. € an sich selbst. Um die Rückzahlung dieses Betrages zu ermöglichen, spiegelt K dem Verbandsligisten Energie Coblenz (C), der seinerseits Geld anlegen möchte, vor, dass O einen Kredit benötigt, und veranlasst C auf diese Weise im Sommer 2016 zur Überweisung von 3.530.000 € an B unter Angabe des Verwendungszwecks „Ablösung VFL Oldenbrück“. C überweist diesen Betrag an B in der Vorstellung, O als vermeintlicher Darlehensnehmer habe ihn angewiesen, die Darlehenssumme an B auszuzahlen. B nimmt den Betrag in der Annahme entgegen, es handele sich um die Rückzahlung des Kredits (einschließlich Zinsen), den sie O im Frühjahr 2016 vermeintlich gewährt hat. Tatsächlich war O aber zu keiner Zeit beteiligt.

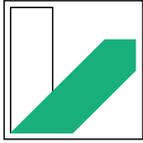
Bevor K sich mit den zur Seite geschafften Geldern „aus dem Staub“ macht, möchte er sich noch ein Spiel des 1. FC Nürnberg ansehen. Er begibt sich zum Fanshop in der Valznerweiherstraße unweit des Stadions und kauft eine Sitzplatzkarte für das bevorstehende Heimspiel gegen den FC Sankt Pauli. Zusätzlich erwirbt er eine Stehplatzkarte, die er einem Freund überlassen will. Als K sich auf dem Nachhauseweg auf eine Parkbank setzt, fallen ihm beide Karten aus der Manteltasche. Kurz darauf findet Müller (M) die Karten dort. Er fasst den Entschluss, die Sitzplatzkarte selbst zu nutzen und die Stehplatzkarte zu Geld zu machen. Einen Tag vor dem – inzwischen ausverkauften – Spiel trifft er auf den arglosen Anton (A), der noch eine Karte sucht. M will ihm die Stehplatzkarte verkaufen, holt aber versehentlich die Sitzplatzkarte aus der Tasche. Er bemerkt nicht, dass er die falsche Karte in der Hand hält, und bietet sie dem A zum Kauf an. A, der von dem Versehen des M nichts ahnt, nimmt dieses Angebot erfreut an. Er zahlt den Kaufpreis und nimmt die Karte an sich. Kurz darauf bemerkt M seinen Fehler und verlangt von A, den Kauf rückgängig zu machen. A will die Karte aber – schon wegen des günstigen Geschäfts – nicht herausgeben. Am selben Tag erfährt K von den Vorgängen und verlangt die Karte seinerseits von A heraus.

1. Kann C von B Rückzahlung von 3.530.000 € verlangen?



2. Kann K von A Herausgabe der Sitzplatzkarte verlangen?

Bearbeitungshinweis: Auf bankrechtliche Vorschriften ist nicht einzugehen.

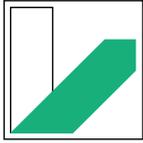


Fall Nr. 7: „Der geschäftstüchtige Viktor“

Sachverhalt

Viktor (V) handelt mit Maschinen und vermietet Wohnungen. Er hat dem Studenten Merten (M) eine Zweizimmerwohnung in seinem Mietshaus für 600 € monatlich vermietet. Als M studienbedingt seine gut bezahlte Nebentätigkeit in der Rosenau aufgeben muss, reichen die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht mehr aus, um die Wohnung zu finanzieren. Da sein Kommilitone Gustav (G) bereit ist, eines der Zimmer für 300 € zu übernehmen, ersucht er V um Zustimmung zur Aufnahme des G in die Wohnung. V erklärt sich hierzu nur gegen eine – betragsmäßig angemessene – Erhöhung der Miete um 80 € bereit. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage lehnt M dieses Angebot ab. Stattdessen entschließt er sich, das Zimmer ohne Zustimmung des V an G unterzuvermieten. Nach einem halben Jahr erfährt V hiervon. Er fragt, ob er von M 1.800 € (Untermietzins) oder zumindest 480 € (entgangene Mieterhöhung) verlangen kann.

Auch mit seinen Maschinen hat V Ärger. Er verkauft eine fahrbare Spezialmaschine (Wert 600.000 €) für 500.000 € an Karl (K). Der Kaufvertrag wird beiderseitig sofort erfüllt. Als K mit der Maschine zu einem Kunden fährt, wird diese aufgrund eines von ihm nicht verschuldeten Verkehrsunfalls total zerstört. Es stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag nichtig ist. V fragt, ob er Wertersatz für die zerstörte Maschine verlangen kann. K meint, hierzu nicht verpflichtet zu sein, da die Maschine zerstört ist und er auch keinen Ersatz erlangt hat. Er fordert von V den Kaufpreis zurück.



Fall Nr. 8: „Schrottauto“

Sachverhalt

Im November kauft Kleinunternehmer Karl (K) von Gebrauchtwagenhändler Viktor (V) einen drei Jahre alten Ford Mondeo Kombi für seinen Betrieb, nachdem er sich den Wagen angesehen und ihn Probe gefahren hat. Der Kaufpreis von 12.000 EUR entspricht dem Marktwert eines entsprechenden, mängelfreien Fahrzeugs. V hat K auf Nachfrage mitgeteilt, dass der PKW über eine Klimaanlage verfügt. Der Wagen wird an K ausgeliefert, der den Kaufpreis sofort bezahlt.

Als K die Klimaanlage im Frühsommer erstmals einschaltet, fällt ihm auf, dass ihre Leistung allmählich nachlässt. Als er den Wagen in eine Werkstatt bringt, wird festgestellt, dass ein Elektronikschaden vorliegt, der bereits bei Erwerb des Fahrzeugs vorhanden gewesen sein muss. Eine Reparatur wäre sehr kompliziert und würde 4.000 € kosten. Diesen Sachverhalt teilt K dem V mit. V, der den Wagen vor dem Verkauf einem professionellen Technikcheck unterzogen hatte, ohne dass der Fehler aufgefallen war, weigert sich, die Klimaanlage in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen, da er die Reparatur für unverhältnismäßig teuer hält. Die mangelhafte Klimaanlage mindert den Wert des Wagens nämlich nur um 1.000 €, so dass sich eine Reparatur seiner Ansicht nach überhaupt nicht lohnt. K meint, sich daran zu erinnern, dass „diese EU-Richter“ zu der Problematik etwas entschieden hätten. Er hat aber keine Lust, sich herumzustreiten und erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Eine Woche später wird K, der das Auto weiterhin nutzt, weil er in seinem Betrieb darauf angewiesen ist, in einen schweren Unfall verwickelt. Der Unfall ist von Xaver (X) verursacht worden, der mit seinem PKW das Vorfahrtrecht des K missachtet hat. K trifft an dem Unfall keine Schuld. Die Karosserie des Ford Mondeo wird erheblich beschädigt. Der Schaden ist aus technischen Gründen nicht behebbar. Der Restwert des Fahrzeugs beträgt 2.000 €.

K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer höhenmäßig angemessenen Nutzungsschädigung von 1.000 € und ist bereit, den beschädigten PKW zurückzugeben. V meint, wenn er schon ein „Schrottauto“ zurückbekäme, schulde K ihm zumindest eine Ausgleichszahlung wegen der Beschädigungen sowie die Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche. Überhaupt frage er sich, weshalb K noch mit dem Auto herumfahre, nachdem er doch zurückgetreten sei.

Ansprüche zwischen K und V?

Auszug aus der Richtlinie 1999/44/EG v. 25.5.1999 (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie):

Artikel 3

Rechte des Verbrauchers

(1) ...

(2) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in bezug auf das betreffende Verbrauchsgut nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.



(3) Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die

- angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
- unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und
- nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte,

verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären...

(4) - (6) ...



Fall Nr. 9: „Das versteinerte Gummibärchen“

Sachverhalt

Justin (J) schlemmt für sein Leben gerne Gummibärchen. Um seine Gelüste zu stillen, kauft er sich jeden Montag beim Lebensmitteldiscounter Aldix (A) zwei Jumbo-XXL-BIG-Boxen Gummibärchen des Herstellers Knick-Knack (K).

Als J eines Tages von einem Zahnarztbesuch nach Hause kam, bei dem ihm bestätigt wurde, dass seine Zähne trotz des übermäßigen Gummibärchenkonsums keine erheblichen Vorschädigungen aufweisen, wollte er seiner abendlichen Lieblingsbeschäftigung, dem „Gummibärchen-Schlemmen“, nachgehen. Doch als J das letzte Gummibärchen genießen wollte und deshalb besonders beherzt zubiss, hörte er ein lautes Knacken und verspürte einen starken Schmerz. Daraufhin hat J das Gummibärchen unverzüglich ausgespuckt. Bei genauerer Betrachtung des wieder ans Tageslicht gebrachten Gummibärchenrestes hat J festgestellt, dass dieser einen Stein enthalten hat.

Nach den Geschehnissen stellte der Zahnarzt des J Verletzungen an den Zähnen 25 und 26 fest. Zudem war die zahnärztliche Behandlung, die bedingt durch die Verletzungen erforderlich war, mit starken Schmerzen verbunden. Überdies leidet J auch heute noch unter den psychischen Folgen des Erlebnisses und hat beim Verspeisen vergleichbarer Süßigkeiten Angst, dass er sich erneut verletzen könnte. Aufgrund dessen kann J seine abendliche Lieblingsbeschäftigung das „Gummibärchen-Schlemmen“ nicht mehr unbeschwert genießen und musste sein Hobby, das für ihn einen wesentlichen Teil seines Lebensinhalts darstellte, gänzlich aufgeben. In einem psychologischen Gutachten diagnostizierte Prof. Dr. Dr. Holiday bei J eine Neurose und den damit einhergehenden Verlust von Lebensfreude. In Folge dessen fordert J von K 2.000 € Schmerzensgeld sowie die Kosten für die Überkronung der Zähne 25 und 26 i.H.v. 2.500 €.

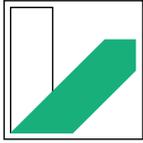
K verweist jedoch darauf, dass die Steinchen nicht in der Jumbo-XXL-BIG-Box gewesen sein könnten. Er behauptet, in den letzten Jahren ein besonderes Augenmerk auf die Qualitätskontrolle gelegt zu haben und sie stets auf dem neuesten Stand der Technik zu halten. Auch sei seine Qualitätskontrolle, was zutrifft, vom TÜV Süd mehrfach mit dem Qualitätssiegel „sehr gut“ zertifiziert worden. Darüber hinaus sei es in der Vergangenheit noch nie zu solchen Vorfällen gekommen, zumal die Steinchen auch erst nach dem Öffnen in die Jumbo-XXL-BIG-Box gelangt sein könnten. Das Gegenteil könne doch jeder behaupten. Von einem Gutachter ist jedoch festgestellt worden, dass es sich bei dem harten Teilchen nicht um einen Stein, sondern zweifelsfrei um Putzpartikel aus der Decke der Produktionshalle handelt.

Auch beruflich läuft es bei J nicht rund. J, der beruflich LKW fährt, lauschte beim Beladen seines Sattelzugs mit einem Bagger gedankenversunken seinem Lieblingslied der Gruppe „Asphalt Cowboys“ und übersah daher aus Unachtsamkeit, dass der Auslegearm des Baggers nicht vollständig abgesenkt war. Aufgrund dessen war der Sattelzug an seiner höchsten Stelle ca. fünf Meter hoch und überragte daher die Durchfahrtshöhe der nächsten Autobahnbrücke deutlich, so dass er mit



der Brücke kollidierte. Durch die Kollision wurde die Brücke so stark beschädigt, dass Einsturzgefahr bestand. Deshalb musste das betroffene Teilstück der Autobahn mehrere Tage gesperrt werden. Im Rundfunk wurde empfohlen, den gesperrten Bereich großräumig zu umfahren. Wenige Kilometer vom gesperrten Teilstück entfernt, aber außerhalb des gesperrten Bereichs selbst, befindet sich eine Autobahnrastanlage, die von ihrem Eigentümer und Betreiber (B) für die Dauer der Autobahnsperre wegen Unrentabilität geschlossen wurde, da sie während der Sperrung vom Durchgangsverkehr nicht erreicht wird. B nimmt J auf einen schließungsbedingten Gewinnentgang in Höhe von 35.000 € in Anspruch.

Bearbeitervermerk: Die Vorschriften des LMG und des LFGB sind nicht zu prüfen.



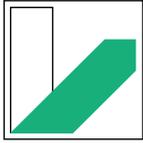
Fall Nr. 10: „Die Leiden des Cäsar“

Sachverhalt

Bauunternehmer Anders (A) hat auf dem Grundstück des Berthold (B) eine Garage errichtet. In der Woche nach Fertigstellung verliert B aufgrund von Börsentermingeschäften einen Großteil seines Vermögens, so dass A zutreffend davon ausgeht, dass die Werklohnforderung (15.000 €) derzeit nur weit unter Nennwert einbringlich ist. Da er sich nicht mit der Eintreibung des Geldes befassen will, verkauft er die Forderung für 2.500 € an Cäsar (C) und tritt sie ihm ab. Einen Tag später erscheint der Nachbar Dietrich (D) des B, der dessen finanzielle Lage ebenfalls gut kennt, bei A. Er teilt A mit, dass bei B wenig zu holen sei. Er (D) habe aber ein gutes Verhältnis zu B und würde diesen sicherlich dazu bewegen können, an ihn zumindest 5.000 € zu zahlen. Er schlägt daher vor, diesen Profit in der Weise zu teilen, dass A ihm die Forderung für 2.500 € verkauft und abtritt. A klärt D daraufhin über die Veräußerung der Forderung an C auf. D, der die Rechtslage genau kennt, erwidert, dass das nichts ausmache. Es sei lediglich erforderlich, dem B mitzuteilen, dass A die Forderung an ihn (D) abgetreten habe. Er würde sich dann schon mit B einigen. A will auf dieses Angebot zunächst nicht eingehen, weil ihn wegen des damit verbundenen Vertragsbruchs Gewissensbisse plagten. D muss deshalb minutenlang auf A einreden. Nachdem er mehrfach betont hat, dass er schon mit C fertig werde, gelingt es ihm schließlich, A zum Abschluss eines Forderungskauf- und -abtretungsvertrages zu bewegen. D zahlt 2.500 € an A. Anschließend setzt sich D mit B in Verbindung und vereinbart mit diesem einen Teilerlass der Forderung in Höhe von 10.000 € gegen Barzahlung von 5.000 €. Als C die Forderung zwei Wochen später bei B einziehen will, erfährt er von den Vorgängen. B, der inzwischen wieder zu Geld gekommen ist und an sich bereit wäre, den vollen Forderungsbetrag zu begleichen, verweigert unter Berufung auf die Vereinbarung mit D jede weitere Zahlung. Da A inzwischen insolvent geworden ist, fragt C nach Ansprüchen gegen B und D.

Auch mit seinem PKW hat C Probleme. Er hat am 9. November 2014 im Autohaus des L ein gebrauchtes, aber besonders schnittiges Coupé der Modellreihe „89er GT“ des Herstellers Trabant gekauft. Am 18. Dezember 2016 kommt es aufgrund Manövrierunfähigkeit des Pkw in einer Kurve zu einem Unfall, wobei der Trabant von der Straße abkommt und völlig zerstört wird. Das Gutachten eines Sachverständigen besagt, dass die Manövrierunfähigkeit auf den Bruch der Lenksäule zurückzuführen ist und diese bereits bei Übergabe des Trabants angebrochen war und den Belastungen in der Kurve nicht mehr standgehalten hat. L war bekannt, dass es bei der Modellreihe „89er GT“ nach ein paar Jahren häufig zu Problemen mit dem Lenkgestänge kommt. Eine Untersuchung des Lenkgestänges hat er aber trotzdem nicht für nötig gehalten, weil der Trabant bei einer äußeren Sichtprüfung glänzte, als wäre er gerade frisch vom Band gelaufen. C verlangt nun von L Schadensersatz in Höhe des Wertes, den der Trabant in mangelfreiem Zustand vor dem Unfall gehabt hätte (15.000 €). L erklärt hingegen, dass er überhaupt nichts machen werde. Es könne nicht sein, dass er nach so langer Zeit noch haften müsse. Da könne ja jeder kommen!

Vermerk für die Bearbeitung: Auf Vorschriften des StGB ist nicht einzugehen.



Fall Nr. 11: „Verkehrsunfall“

Sachverhalt

An der Ausfahrt aus seinem Wohngebiet Storchennest zur Dr.-K.-P.-Straße stößt der PKW des Alfred Ailig (A) mit dem LKW des Bernd Brummer (B) zusammen. B hatte die Vorfahrt des A missachtet, A war mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs. Bei verkehrsgerechtem Verhalten wäre der Unfall für beide vermeidbar gewesen. A wird schwer verletzt, sein PKW erheblich beschädigt, so dass er für circa eine halbe Stunde die Ausfahrt versperrt. Der LKW des B war robuster, so dass B kein Schaden entstanden ist und das Fahrzeug aus dem Weg gefahren werden konnte.

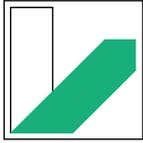
Der PKW des A hat infolge des Unfalls einen Restwert von nur noch 1.500 €. A lässt ihn in einer Fachwerkstatt zu angemessenen Kosten i.H.v. 8.500 € reparieren, weil er ihn weiter nutzen will. Es verbleibt ein merkantiler Minderwert des Fahrzeugs i.H.v. 500 €. A verlangt daher von B Zahlung von 9.000 €. Zusätzlich beansprucht er eine (betragsmäßig angemessene) Nutzungsausfallentschädigung i.H.v. 200 € für die Zeit, in der sich der Wagen in der Werkstatt befunden hat.

B ist dagegen lediglich bereit, insgesamt 3.000 € zu zahlen: A hätte sich – was zutrifft – für 7.500 € einen gleichwertigen Gebrauchtwagen kaufen können. Ferner sei der Restwert des verunfallten Fahrzeugs abzuziehen. A müsse sich zudem ein hälftiges „Mitverschulden“ anrechnen lassen. Nutzungsausfallgeld könne A nicht beanspruchen. Insoweit fehle es an einem Schaden, weil er sich während der Reparaturzeit keinen Ersatzwagen beschafft hat; dies sei wegen seines Krankenhausaufenthaltes auch gar nicht notwendig gewesen.

A beansprucht ferner ein verletzungsadäquates Schmerzensgeld i.H.v. 1.500 €, während B ihm wiederum sein hälftiges „Mitverschulden“ entgegenhalten will.

Die Ehefrau des A besucht diesen jeden Tag im Krankenhaus, was der Genesung des A dient und medizinisch notwendig ist. Sie nutzt das Taxi, weil sie keine Fahrerlaubnis besitzt. Aufgrund ihrer Besuche kann sie den Familienhaushalt 20 Stunden lang nicht führen. A verlangt Ersatz für die aufgewendeten Taxikosten (300 €) sowie einen weiteren Betrag i.H.v. 200 €, den die Einstellung einer Haushaltshilfe gekostet hätte. B meint, allenfalls zur Zahlung hälftiger Fahrscheinkosten i.H.v. 25 € verpflichtet zu sein, da Frau A – was zutrifft – ohne unzumutbare Umwege und Wartezeiten öffentliche Verkehrsmittel hätte benutzen können. Die 200 € schulde er ohnehin nicht, weil gar keine Ersatzkraft eingestellt wurde.

Als A aus dem Krankenhaus wieder nach Hause kehrt, sieht er, dass der sonst immer akkurat gepflegte Vorgarten seiner ungeliebten Nachbarin Nora Neybor (N) durch Fahrspuren weitgehend verwüstet ist. Auch dass die von N so geliebten Zierrosen und künstlerisch verschnittenen Buchsbäumchen anscheinend überfahren oder zumindest abgeknickt wurden, amüsiert ihn dann doch leicht. Diese Erheiterung weicht jedoch blitzartig, als er in seinem Briefkasten ein Anschreiben der N findet. Diese verlangt von A Schadensersatz in Höhe von 5.000 € aufgrund der Verwüstungen und erklärt hierzu wahrheitsgemäß, dass die nachfolgenden Autofahrer, wenn auch verkehrswidrig, so doch alle nacheinander, durch ihren Vorgarten ausgewichen seien, als sein PKW nach dem Unfall die Ausfahrt des Wohngebietes kurzzeitig blockiert hat. Da sie weder die



einzelnen Autofahrer ermitteln konnte, noch gegen den LKW-Halter und -Fahrer vorgehen möchte, weil dieser die Ausfahrt ja schließlich nicht versperrt hat, und den A wegen seines lieblosen Vorgartens schon länger nicht leiden mag, möchte N den gesamten Schaden von A ersetzt haben.

1. Hat A gegen B und dessen LKW-Haftpflichtversicherer einen Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Schadenspositionen?
2. Hat N einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 5.000 € gegenüber A?



Fall Nr. 12: „Dumm gelaufen“

Sachverhalt

Rudi (R) ist mit weiteren Radlern seines Fahrradclubs bei Dunkelheit auf einer Landstraße unterwegs. Er fährt vorschriftsmäßig. Der PKW des Anton (A) kommt ihnen auf der Gegenfahrbahn mit angemessener Geschwindigkeit entgegen. Als A sich etwa auf Höhe des R befindet, platzt plötzlich und unvorhersehbar der linke Vorderreifen seines PKW. Das Fahrzeug zieht – was von A nicht verhindert werden kann – nach links, erfasst den R, der nicht mehr ausweichen kann, und schleudert ihn auf die Fahrbahn. A springt aus seinem PKW, um Blofeld (B) zu warnen, der mit seinem PKW mit überhöhter Geschwindigkeit nachfolgt. B sieht das Winken des A jedoch nicht rechtzeitig und überfährt R. Dieser wird so schwer verletzt, dass ihm ein Bein amputiert werden muss. Es lässt sich nicht feststellen, ob die Beinverletzungen, die die Amputation erforderlich gemacht haben, Folge des ersten Unfalls, des zweiten Unfalls oder beider Unfälle gewesen sind. R verlangt von A und B ein angemessenes Schmerzensgeld für das amputierte Bein.

Nachdem die übrigen Mitglieder des Fahrradclubs diese Geschehnisse verdaut haben, starten sie zwei Wochen später eine neue Rundfahrt. Mit dabei sind auch Uta (U, volljährig), deren Mutter Donalla (D) und deren Vater Veit (V), die am Ende der Kolonne fahren. Als das Ziel schon fast in Sichtweite kommt, bricht das linke Pedal am Fahrrad der U, wodurch sie das Gleichgewicht verliert und auf die Gegenfahrbahn stürzt. Gerade in diesem Moment kommt ihr auf der Gegenfahrbahn mit angemessener Geschwindigkeit und der gebotenen Aufmerksamkeit Klara (K) entgegen. Um U nicht mit ihrem für einen Tag angemieteten PKW zu erfassen, reißt K das Steuer nach rechts, kommt von der Fahrbahn ab und landet mit dem PKW auf dem angrenzenden Feld. Dem PKW ist zwar nichts passiert, aber K erleidet ein HWS-Syndrom.

Nachdem das Pedal notdürftig repariert wurde, setzen alle ihre Fahrt fort. Kurz bevor sie auf den Radlerparkplatz der Zielgaststätte „Zum glücklichen Radler“ einfahren, naht von hinten Leo (L) mit seinem LKW. Aufgrund seiner überhöhten Geschwindigkeit, Alkoholisierung und mangelndem Seitenabstand streift er V zwar nur, erfasst dann aber D, welche sich vollkommen verkehrsgerecht verhielt, mit voller Wucht, so dass diese tödliche Verletzungen davon trägt. V sah dies alles mit an und war fortan „geschockt“. Im Rahmen seiner ärztlichen Behandlung wurde ihm eine akute Belastungsreaktion attestiert, er zog auf ärztlichen Rat aus der vormaligen Familienwohnung aus, um so die Geschehnisse besser verarbeiten zu können, und ließ sich in den Innendienst versetzen, da er seine ursprüngliche Tätigkeit als städtischer Busfahrer nicht mehr ohne massive Flashbacks an das Unfallgeschehen, Angstzustände und Schweißausbrüche ausüben konnte.



1. Sind die Schadensersatzansprüche des R gegen A und B begründet?
2. Kann K von U Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes verlangen?
3. Kann V von L Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes verlangen?



Fall Nr. 13: „Rennrad“

Sachverhalt

Emil (E) ist Eigentümer eines hochwertigen Rennrades, das ihm von Dietrich (D) gestohlen wird. D überlässt es dem Hehler Henk (H), der einen Fahrradladen betreibt. Bertram (B), der auf der Suche nach einem derartigen Rennrad ist, wird mit H handelseinig und erwirbt es. Der Kaufpreis beträgt 1.000 EUR und ist angesichts des Alters und der hohen Laufleistung des Rades marktgerecht. H hatte B auf Nachfrage mitgeteilt, dass das Rad aus einer Inzahlungnahme stammt, so dass er, H, frei darüber verfügen kann.

Ein halbes Jahr später entdeckt E „sein“ Rennrad bei B und stellt ihn zur Rede. B verweigert die Herausgabe des Rennrads, weil er meint, nur mit H „abrechnen“ zu müssen. Verärgert teilt B dem H mit, dass er den Kaufvertrag „annulliere“, da er mit Betrügern keine Geschäfte mache. Noch bevor B rechtliche Schritte gegen H einleiten kann, erreicht ihn ein Schreiben des E, der B dazu auffordert, das Rennrad an ihn herauszugeben. Ferner verlangt er eine Entschädigung dafür, dass B das Rad ein halbes Jahr lang genutzt hat.

B fühlt sich zu nichts verpflichtet. Sollte er jedoch das Rennrad an E herausgeben müssen, so verlangt er „im Gegenzug“ Ersatz für folgende Ausgaben: a) den an H gezahlten Kaufpreis, b) die Kosten eines kürzlich durchgeführten, wegen der hohen Laufleistung erforderlich gewordenen aufwendigen Austauschs der gesamten Bremsanlage, c) die Anschaffungskosten für einen nachträglich angebrachten Tachometer.



Fall Nr. 14: „Spezialmaschinen“

Sachverhalt

Edgar (E) vermietet Spezialmaschinen für den Straßenbau. Eines Nachts werden ihm eine Tandemvibrationswalze und ein Radlader von seinem Konkurrenten Dieter (D) gestohlen. Dieser veräußert die Walze an den nichtsahnenden Bauunternehmer Bommel (B). Kurze Zeit später erfährt B von dem Diebstahl und wird auch darüber aufgeklärt, dass er dazu verpflichtet ist, die Walze an E zurückzugeben. Er kümmert sich aber nicht weiter darum. Weitere zwei Wochen später erlangt E Kenntnis von dem Verbleib der Walze. Er holt sie bei B ab und nimmt ihn auf Zahlung von 2.000 € in Anspruch: In der Zwischenzeit hätte er die Walze für diesen Betrag an Xaver (X) vermieten können, der dringend eine Walze des entsprechenden Typs gesucht hat.

Den Radlader vermietet D an den ahnungslosen C, der ihn bei einem unachtsamen Fahrmanöver beschädigt. Nachdem E den Radlader zurückerhalten hat, nimmt er C auf Zahlung von Reparaturkosten in Höhe von 500 € in Anspruch.

Abwandlung: E hat den Radlader selbst an C vermietet. Später stellt sich heraus, dass der Mietvertrag nichtig ist.



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

**Nebengebiete:
Familien- und Erbrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht**

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Die 18-jährige Melanie (M) unterhält eine amouröse Beziehung zu dem ambitionierten 30-jährigen Sportökonom (S). Als sie schwanger wird, möchte sie S heiraten, damit ihr Kind nicht als „Bastard“ für immer in der Hölle brennen muss und man ihr nicht den Vorwurf lockerer Moral machen kann.

S, dessen Putzfrau Olga (O) schon vor Monaten gekündigt hatte, nachdem es ihm nicht mehr gelungen war, sie hinsichtlich ihrer ausstehenden Bezahlung zu verträgen, sieht darin eine gute Gelegenheit, sich endlich von seinen häuslichen Pflichten zu befreien und sich voll und ganz um sein berufliches Fortkommen kümmern zu können. Daher erklärt er sich mit der Hochzeit einverstanden. Er verlangt jedoch im Gegenzug, dass S ihren Beruf als Sachbearbeiterin bei der Post aufgibt und sich zukünftig einzig als Hausfrau und Mutter betätigt. Außerdem drängt er auf Abschluss eines Ehevertrages, da er nicht einsieht, die Gewinne, die er mit seinen Unternehmungen zu machen plant, mit M zu teilen. Der Ehevertrag sieht konsequenter Weise die Gütertrennung und den Ausschluss jeglicher Ausgleichs- und Unterhaltsansprüche vor.

M lässt sich auf die Forderungen schweren Herzens ein, da sie überzeugt davon ist, den S nur so zu der Hochzeit bewegen zu können. Sie gibt ihren Beruf auf, der Ehevertrag wird wie vorgesehen geschlossen und M und S werden getraut.

Um der Ehe eine wirtschaftliche Grundlage zu geben, überschreibt der Vater der M, Karsten (K), dem S eine Wohnung im Wert von 100.000 Euro, die die Eheleute sogleich einrichten und beziehen.

Die Beschränkung auf das häusliche Leben sorgt freilich für eine gewisse Langeweile bei M, die sich daher schon nach kurzer Zeit dazu entschließt, die Wohnung umzugestalten. Sie einigt sich mit Berthold (B) über den Verkauf ihres Radios, woraufhin er dieses gegen Zahlung der vereinbarten 20 Euro sogleich abholt. Den Fernseher, den B ihr ebenfalls gerne abkaufen würde, will S zunächst behalten.

Ersatz für das alte Radio beschafft sie beim Elektrohändler Tick (T), wobei der Kaufpreis von 80 Euro erst nachträglich auf Rechnung gezahlt werden soll.

Zum Ärger der M pfändet allerdings der Gerichtsvollzieher auf Basis eines Titels der O gegen den S wegen ausstehenden Arbeitslohns umgehend das neu erworbene Radio.

S hat aber auch noch andere Sorgen. Er ist einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Goldene-Zukunft-UG (haftungsbeschränkt) (Z) und als solcher vom Verbot des § 181 BGB befreit. Als er Kapital für Investitionen benötigt, moniert die Bank, dass die Z-UG mangels hinreichender Vermögenswerte als Sicherungsobjekt nicht kreditfähig sei. Da S außer der Wohnung über keine nennenswerten Vermögenswerte verfügt, schließt er mit der Z-UG (die dabei von ihm vertreten wird) einen Vertrag über die Schenkung und Auflassung der Wohnung an die Z-UG. Kurze Zeit später wird die Z-UG als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Als M eine Woche später von der Übereignung an die Z-UG erfährt ist sie entsetzt, dass M die eheliche Wohnung so einfach an die Z-UG übertragen hat.

Der finanzielle Erfolg der Unternehmungen des S bleibt leider aus. Da er sich deshalb Tag und Nacht nur um das Unternehmen kümmert, vernachlässigt er Frau und Kind. M spielt daher immer öfter mit dem Gedanken an eine Scheidung. Als sie dann auch noch mit einem von ihrem „Taschengeld“ bezahlten Los 300.000 Euro in der Lotterie gewinnt und sich damit finanziell versorgt wähnt, lässt sie sich von S scheiden.

Vor Scheidung der Ehe:

1. Was kann S unternehmen, wenn M sich weigert, das alte Radio von B zurückzuverlangen?
2. Kann T auch von S Bezahlung des Kaufpreises verlangen?
3. Kann M gegen die Pfändung des neuen Radios etwas unternehmen? Zu prüfen ist jeweils nur die Begründetheit der in Betracht kommenden zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe.
4. Hat die Z-UG aufgrund der Transaktion Eigentum an der Wohnung oder eine sonstige vermögenswerte Rechtsposition erlangt?

Nach Scheidung der Ehe:

5. Kann K die Wohnung von S zurückverlangen?
6. Besteht ein Anspruch auf Zugewinnausgleich? (Es ist davon auszugehen, dass S zu Beginn der Ehe über kein eigenes Vermögen verfügte und zu deren Ende einzig über die Wohnung. M ist ohne Vermögen in die Ehe gegangen und verfügt nunmehr lediglich über die 300.000 Euro aus dem Lottogewinn.)

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Die Großkanzleianwältin Sonja (S) lebt trotz aller Unterschiede in einer glücklichen Beziehung mit dem erheblich jüngeren Tim (T), der sich als Handwerker verdingt. Da S keine Zeit für eine große Feier und auch keine Lust hat, sich für die Wahl des eher ungewöhnlichen Partners zu rechtfertigen, haben die beiden sich gegen eine Heirat entschieden.

Nichtsdestotrotz bauen sie an ihrer gemeinsamen Zukunft: S hat für 100.000 Euro eine Wohnung gekauft (und wurde auch als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen), die die beiden selbst nutzen wollen. T renoviert die Wohnung unter Einsatz seiner Arbeitskraft (500 Arbeitsstunden à 20 Euro), während S die Baumaterialien stellt. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten ziehen S und T sogleich in die Wohnung.

Trotzdem wird dem T nicht langweilig, da er unverhofft ein heruntergekommenes Haus (Wert 120.000 Euro) erbt, das er mit S gemeinsam wieder auf Vordermann bringen will, um es anschließend zu vermieten. S steuert die für das Baumaterial nötigen 70.000 Euro bei und T übernimmt die anfallenden Arbeiten (1.000 Arbeitsstunden à 20 Euro).

Da S aber auch nicht jünger wird und kaum zuhause ist, verbringt T nach Abschluss der Renovierungsarbeiten immer mehr Zeit mit der verständnisvollen Nachbarin Claudia (C). Als S eines Tages völlig überraschend schon um 20 Uhr von der Arbeit heimkehrt, erwischt S die beiden in flagranti. Wutschnaubend wirft S den T aus der Wohnung. Als dieser sich auch noch erdreistet, darauf hinzuweisen, dass S schon diverse Affären an ihrem Arbeitsplatz gehabt habe, platzt S der Kragen. Sie erwidert, dass dies offensichtlich etwas völlig anderes sei und verlangt nunmehr die 70.000 Euro zurück, die sie dem T zur Renovierung des gererbten Hauses zur Verfügung gestellt hatte.

Außerdem möchte S von T zumindest die Hälfte der monatlich angefallenen Gebühren für die gemeinsame Mitgliedschaft im Fitnessstudio des Boris (B) i.H.v. insgesamt 5.000 Euro, die sie alleine bezahlt hat, zurückerstattet, da T den Vertrag gemeinsam mit ihr abgeschlossen habe.

Zu guter Letzt möchte sie Ersatz für den Hosenanzug im Wert von 500 Euro, den T, der bei der Erledigung der Hausarbeit regelmäßig etwas unaufmerksam ist, durch ein Versehen bei der falschen Temperatur gewaschen und damit zerstört hat.

Forderungen des T hinsichtlich der Renovierung der Wohnung sieht S gelassen entgegen; denn immerhin habe T für drei Jahre mietfrei in dieser gewohnt.

Wie ist die Rechtslage?

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass der Renovierungsaufwand jeweils auch zu einem entsprechenden Wertzuwachs des Objekts geführt hat und dass der Wert ansonsten unverändert geblieben ist.

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Volker (V) und Mona (M) sind seit dem Jahr 2000 verheiratet. Nachdem sie jahrelang erfolglos versucht hatten, ein Kind zu bekommen und die Ehe bereits zu kriseln begonnen hatte, bringt M 2005 zur großen Freude beider endlich eine Tochter zur Welt, die die beiden Tanja (T) nennen.

T begeistert sich schon als kleines Mädchen sehr für Pferde und nimmt Reitstunden bei Richard (R), einem Jugendfreund von M und Eigentümer eines nahegelegenen Reit- und Zuchthofs, der sich aufopferungsvoll um T kümmert. Anfang 2015 will T dann unbedingt ein eigenes Pferd. R bietet T an, ihr die Stute Sadira (S) für einen sehr günstigen Preis von 2.000 Euro zu verkaufen. T nimmt dieses tolle Angebot sofort begeistert an. Die beiden vereinbaren in dem Vertrag zugleich die Einstellung der Stute bei R für 10 Jahre gegen Zahlung von monatlich 50 Euro. V und M sind zunächst wenig begeistert, lassen sich aber dann doch von der Pferdenärrin T überzeugen und stimmen dem gesamten Geschäft zu. Da R eine Sicherheit möchte, lässt V sich sogar breit schlagen, eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der T aus dem Geschäft zu übernehmen.

Bei einer Routineuntersuchung des V wird dann jedoch zufällig festgestellt, dass V aufgrund einer genetischen Erkrankung zeugungsunfähig ist. Nun stellt sich heraus, dass M schon im Jahr 2004 heimlich eine Spermauntersuchung von einem befreundeten Arzt hatte durchführen lassen und dabei von der Unfruchtbarkeit des V erfahren hatte. Daraufhin hatte sie sich an ihren Jugendfreund R gewandt und ihn um „tatkräftige Hilfe“ gebeten. R war zu diesem „Liebesdienst“ natürlich gerne bereit. Resultat war T, wovon R auch von Anfang an wusste. Er wollte jedoch nicht mit „lästigen Vaterpflichten“ konfrontiert werden, sondern es genügte ihm vollauf, die T regelmäßig sehen zu können – weshalb dann auch schon bald die Reitstunden arrangiert worden waren.

Als V von dem Treubruch der M erfährt, ist er zwar entsetzt, fühlt sich aber trotzdem als T's Vater und will ihr als solcher weiterhin beistehen. Er einigt sich jedoch mit M darauf, dass T keinen Kontakt mehr zu R haben soll. M und V kündigen daher den Vertrag über die Reitstunden der T. Den Kauf- und Pferdeeinstellungsvertrag wollen sie ebenfalls nicht mehr gelten lassen. Beide versichern der T, bald einen anderen Reiterhof und ein anderes Pferd für sie zu finden. V packt sogar extra schon einmal – wie er es schon seit Jahren tut – einen Rucksack mit Reitsachen für T zusammen.

T sieht allerdings gar nicht ein, warum sie nicht zum Reiten zu R gehen soll. Als ihre Eltern an einem Nachmittag nicht zu Hause sind, fährt sie deshalb einfach trotzdem zu R. R ist hocherfreut, seine Tochter endlich wiederzusehen und so beginnen sie guter Dinge die Reitstunde. Die Idylle wird jedoch davon getrübt, dass R die CDs für die Begleitmusik vertauscht und so ungewollt „Heavy Metal“ auflegt. Verstört von diesen aggressiven Klängen wirft das Pferd T aus dem Sattel. Bei dem Sturz zieht sich T eine schwere Gehirnerschütterung zu, denn zu allem Unglück trägt sie auch noch einen kaputten Helm. V hatte ihr nämlich in der Aufregung versehentlich einen alten, beschädigten Helm in ihren Rucksack mit Reitersachen eingepackt. Die Heilbehandlung verursacht Kosten in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.

Nach diesem dramatischen Ereignis will R sich nicht mehr länger mit dem aktuellen Status abfinden. Schon dass er T nicht mehr sehen sollte, hatte ihn hart getroffen. Das Versagen des V bezüglich des Helms erschüttert ihn jedoch so sehr, dass er sich nun in der Pflicht sieht, sich selbst um T zu kümmern. Daher ficht er die Vaterschaft des V an. Das zuständige Gericht weist den Antrag auf Anfechtung jedoch rechtskräftig zurück.

Die Problematik des Kauf- und Pferdeeinstellungsvertrags und der Kosten für die Heilbehandlung der T sind aber damit natürlich noch nicht geklärt. T will sich bezüglich der Behandlungskosten an V und R halten. V gibt zwar zu, dass es ein tragisches Missgeschick gewesen sei, T den falschen Helm einzupacken; doch da die Helme beinahe identisch aussehen, sei ihm, der bekanntermaßen schusselig sei, kein Vorwurf zu machen. R wiederum sieht nicht ein, warum er die ganze Verantwortung tragen solle, obwohl doch der V ganz wesentlich zu den Verletzungen beigetragen habe. Außerdem verlangt er von V Zahlung des Kaufpreises der Stute.

Wie ist die Rechtslage?

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Sheldon (S) und Amy (A) sind seit Jahren zufrieden verheiratet. Durch einen glücklichen und biologisch bis heute nicht geklärten Umstand haben die beiden einen (selbstverständlich höchstbegabten) Sohn bekommen, welcher S zulieb Flash (F) getauft wurde.

Nachdem S nach intensiver Überredungskunst davon überzeugt wurde, dass es wichtig ist, seinen Nachlass zu regeln, errichtet er ein wirksames Testament und setzte A als Vollerbin ein. Dieser Ausdruck von Zuneigung berührt A sehr.

F entdeckt schnell, dass er die Fähigkeiten seines Vaters geerbt hat. So fängt er – wie sein Vater – schon als Kind an, komplexe Geräte wie ein Röntgengerät und einen Kernreaktor zu bauen. Im Laufe der Zeit wird deutlich, dass er den Weg seines Vaters als theoretischer Physiker beschreiten wird. Nach längerer Forschung schafft F es tatsächlich – basierend auf den Forschungen seines Vaters – einen Beweis für die Stringtheorie zu liefern. S ist so stolz, dass er sogleich ein neues Testament verfasst.

In diesem setzt er F als Erben zu $\frac{7}{8}$, A hingegen nur als Erbin zu $\frac{1}{8}$ ein. Ganz leer ausgehen soll A doch nicht. Außerdem ist die Acht eine wundervolle Zahl, genaugenommen eine Kubikzahl; überdies symbolisiert die 8 – um 90° gedreht – in der Mathematik das Unendliche (∞). Zuletzt versieht er das Testament mit allen vorgeschriebenen Angaben und seiner Unterschrift.

Mit dem zufriedenen Wissen, dass seine Forschungen etwas bewegt und die Menschheit vorangebracht haben, verstirbt S in hohem Alter.

Im Laufe seines Lebens hat S, insbesondere durch mehrfache wissenschaftliche Auszeichnungen seiner Forschungsleistungen, ein Vermögen von 900.000 € angehäuft. Sein Vermögen im Zeitpunkt der Heirat mit A belief sich auf 400.000 €. A hingegen hatte zu Beginn der Ehe Schulden in Höhe von 20.000 €. Während der Ehe erbte A von ihrer Mutter ein Vermögen von 50.000 €. Einen weiteren Vermögenszuwachs gab es nicht, da sie schon vor der Hochzeit ihre Karriere als Neurobiologin aufgegeben hatte.

Zwei Jahre vor dem Tod des S hat dieser seinem besten Freund Leonard (L) in Anerkennung für seine langjährige freundschaftliche Treue seine Comic-Sammlung, bestehend aus einer erheblichen Anzahl an Erstausgaben im Wert von insgesamt 100.000 €, geschenkt.

A sucht eine befreundete Anwältin, Priya (P), auf und möchte von ihr wissen, welche Ansprüche ihr aufgrund des Erbfalls zustehen.

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Nach einer langen und unvergleichlichen Karriere als Anwalt für Unternehmensrecht kommt für Harvey (H) die Zeit, sich Gedanken über den Nachlass zu machen. Aufgrund seines hohen Alters und viel zu viel billable hours hat er einen sehr gebrechlichen Zustand erreicht. Daher bittet er seine große Liebe Donna (D), ihn beim Schreiben die Hand zu stützen. Daraufhin schrieb er:

„Nach meinem Tod soll mein ganzes Vermögen an die folgenden Personen gehen:

Harriet soll für ihre unbeschreibliche Loyalität mein ganzes Vermögen erhalten. Louis vererbe ich für seine langjährige Freundschaft mein Anwesen, welches den halben Wert meines Erbes ausmacht.“

Den vollständig vollgeschriebenen Zettel unterschreibt er am oberen Rand mit „Harvey“. Eine Datums- und Ortsangabe unterbleibt.

Nach dem Tode des H kommt es zur großen Streitigkeit bezüglich der Erbschaft.

So wurde ein undatiertes, zerrissenes und wieder zusammengeklebtes Stück Papier gefunden, in dem H seiner früheren Geliebten Scotty (S) sein ganzes Vermögen vermachte. Da das Schriftstück in seinem Safe entdeckt worden war, ist davon auszugehen, dass er es selbst zerrissen und wieder zusammengeklebt hatte.

Des Weiteren meldet sich eine tatsächlich existierende Cousine Hs mit dem Namen Harriet. Allerdings gibt D den inhaltlich zutreffenden Hinweis, H hätte sie im späteren gemeinsamen Leben stets mit Harriet bezeichnet, da dies auch schon früher ihr Kosenamen unter Freunden war. Außerdem habe H zu seiner Cousine fast keinen Kontakt gehabt. Von Loyalität könne daher nicht gesprochen werden. Ferner stellt sich aufgrund von Tagebuchaufzeichnungen heraus, dass H seinen alten Kollegen Mike (M) nur deshalb nicht bedacht hatte, weil er gedacht hatte, M hätte einen von Michael Jordan original signierten Basketball von ihm gestohlen. Tatsächlich stellt sich heraus, dass Louis (L) den Ball entwendet hatte. M erklärt daher die Anfechtung der letztwilligen Verfügung des H.

L stellt fest, dass es an dem Anwesen des H einen Heizungsschaden gab, den es dringend zu reparieren gilt, da es sonst zu einem schlimmen Schimmelbefall kommen könnte. Da weiteres Warten nicht möglich ist, macht sich L auf die Suche nach einem geeigneten und preiswerten Reparateur und beauftragt schließlich R. Im Zuge der Auftragserteilung erwähnt L, dass sowohl er selbst als auch D Erben des H sind. R repariert den Schaden fachgemäß.

1. Sowohl D als auch M möchten wissen, ob sie als Erben einen Erbschein beantragen können.
2. Angenommen L wäre Erbe des Anwesens geworden, hätte R auch einen Anspruch gegen D auf Zahlung der Werklohnforderung?

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Hank (H) und Karen (K) sind schon seit langem ein Paar. Nach ausgiebiger Findungsphase haben sich beide dazu entschlossen, den Bund der Ehe einzugehen. Die gemeinsame Verbindung soll darüber hinaus durch ein gemeinschaftliches Testament vertieft werden.

Das Testament wird von H eigenhändig aufgesetzt, von beiden unterschrieben und lautet:

„Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein, so dass jeder Ehegatte Alleinerbe des überlebenden Ehegatten ist. Nach dem Tod des Längstlebenden soll Mia die gesamte Erbschaft erhalten. Dieser bindende Wille soll für immer gelten, komme was wolle.“

Mia (M) ist eine langjährige Freundin der Familie und hat ein enges Verhältnis zu H und K. Um ihre Zukunft zu sichern und ihren Traum einer Schriftstellerkarriere zu fördern, wird sie in das Testament als Erbin aufgenommen. Die leibliche Tochter der beiden, Becca (B), ist in den letzten Jahren in Verruf geraten, da sie lieber mit ihrer Gitarre durch das Land reist, versucht Rockstar zu werden und unangenehme Freunde mit nach Hause bringt, anstelle sich dem gesitteten Lebensstil der Eltern anzupassen. Daher soll sie nichts erben.

Leider verlaufen das Eheleben und die damit verbundene Treue nicht wie geplant. H und K lassen sich scheiden, sind sich aber einig, dass ihre erbrechtlichen Regelungen davon unberührt bleiben sollen. Diesen Trennungsschmerz von seiner großen Liebe K übersteht H nicht und verstirbt plötzlich.

K, die ungerne alleine ist, lernt bei der Arbeit recht bald den lebensfrohen Musiker Lew (L) kennen und verliebt sich sofort in ihn. Auch die Hochzeit lässt nicht lange auf sich warten, um den Lebensabend gemeinsam verbringen zu können. Diese neuen Lebensumstände sollen durch einen neuen Erbvertrag bestätigt werden. Da L das Schriftstellerdasein langweilig findet und Bs Liebe zur Musik nachvollziehen kann, überzeugt er K, die einst getroffene Entscheidung zu überdenken und lieber B als Alleinerbin in den Erbvertrag einzusetzen. So geschieht es auch.

Allerdings ist sich K nicht sicher, ob dieser Erbvertrag Bestand hat. Um auf Nummer sicher zu gehen und zu vermeiden, dass der von ihr so geliebte alte Porsche 911 des H doch noch in die Hände der M fällt, verschenkt sie ihn an Charlie (C), den besten Freund ihres verstorbenen Gatten H.

Nach einer kurzen und intensiven Zeit mit L verstirbt nun auch K. B, die sich für die wahre Erbin hält, nimmt den Nachlass in Besitz. Als M ein Jahr nach dem Tod der K von einer längeren Lesereise zurückkehrt und von den Ereignissen erfährt, meldet sie sich bei B.

Aufgrund ihrer Position aus dem gemeinschaftlichen Testament fordert M von B den Nachlass sowie von C den Porsche heraus. Zu Recht?

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Teil 1

Nachdem die Zeiten immer unsicherer werden, beschließt Rick (R) bei der vertrauenswürdigen Blake-Bank (B-Bank) ein Sparbuch anzulegen. Auf dieses zahlt er 10.000 € ein. Er vereinbart mit der B-Bank, dass das Sparbuch mit dem darauf befindlichen Geld Michonne (M) zugutekommen soll. Sie hatte ihn in letzter Zeit tatkräftig unterstützt und stand ihm bei vielen wichtigen Lebensentscheidungen zur Seite. Allerdings soll M erst nach seinem Tode von diesem Geschenk erfahren, die Auszahlung aber unmittelbar mit seinem Tod beanspruchen können („Man weiß ja nie, was noch so alles passiert ...“).

Einige Zeit später verstirbt R aufgrund einer mysteriösen Krankheit. Die B-Bank kontaktiert daraufhin M, setzt sie von der Existenz des Sparbuches in Kenntnis und übergibt es ihr unmittelbar. M möchte die Gelegenheit und das Geld sofort nutzen, und macht sich an die Planung für eine lang ersehnte Reise nach Alexandria.

Als Karl (K), der Alleinerbe des R, von diesem Sparbuch erfährt, ist er höchst erbost und würde gerne wissen, welche Ansprüche ihm gegen M zustehen.

Teil 2

Andrea (A), Beth (B), Carol (C) und Daryl (D) sind Miterben einer Erbengemeinschaft, welche eine beschauliche Wohnung im schönen Stadtbezirk Terminus ihr Eigen nennt. Die Räume eignen sich perfekt für ein kleines Gewerbe, sodass sie beschließen eine Anzeige zu schalten.

Sie schließen daraufhin im Namen der Erbengemeinschaft einen Vertrag mit Gareth (G), welcher den Plan gefasst hat, eine lokale Metzgerei mit besonderen Spezialitäten zu eröffnen.

Leider zahlt G seine Miete nicht. Daher beschließen A, B, C, und D Klage zu erheben.

1. Kann die Erbengemeinschaft den G verklagen und wer wäre aktivlegitimiert?
2. Wäre eine Klage zulässig, wenn D im eigenen Namen auf Herausgabe an A, B, C und D klagen würde?

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Teil 1

Boromir (B) ist Hobbyjäger. Weil er sich damit zwar am Leben erhalten, aber kein Vermögen ansparen kann, betreibt er seit einiger Zeit einen Autozubehörhandel und beschäftigt dafür einen Angestellten auf Teilzeitbasis. Das Geschäft läuft gut, doch nicht sensationell (Jahresumsatz: 90.000 Euro); an eine Eintragung ins Handelsregister hat B jedenfalls bisher keinen Gedanken verloren.

Sein geringes durchschnittliches Einkommen ist ihm seinen Freunden gegenüber jedoch etwas peinlich. Auf einem Wanderausflug mit seinem Freund Herion (H), einem Mobiltelefonhändler, gibt B daher (wahrheitswidrig) damit an, dass sein Autozubehörhandel mit Aufträgen in Millionenhöhe fast ausgelastet sei und dass seine 50 Mitarbeiter jetzt schon Probleme hätten, die Flut an Aufträgen zu bewältigen.

H ist schwer beeindruckt. Denn er selbst hatte mit seinem seit Jahren (im Handelsregister eingetragenen) Mobiltelefonhandel in letzter Zeit ziemliches Pech. Vor einigen Jahren hatte er noch 30 Mitarbeiter und einen Umsatz von einigen Millionen Euro. Zwischenzeitlich musste er jedoch alle Mitarbeiter entlassen und vertreibt nur noch in sehr kleinem Rahmen Mobiltelefone.

Die Pechsträhne des H hält an: Kurz nach dem Wanderausflug wird er in einen Unfall verwickelt, bei dem das Navigationssystem seines Geschäftswagens zerstört wird. H erwirbt daraufhin von B ein neues Navigationssystem „Backer perfect 2.0 – inkl. Europa-Karte“ (das derzeit beliebteste Modell im Luxussegment), um seinen (mittlerweile überschaubaren) Kundenkreis weiterhin beliefern zu können. Den Kaufpreis in Höhe von 2.000 Euro entrichtet H sofort in voller Höhe und braust mit seinem neuen Navigationssystem (nun endlich auch wieder in die richtige Richtung) davon.

Doch seine Freude über das neue Navigationssystem währt nicht lange: Drei Tage nach dem Kauf bemerkt H, dass das Gerät nur Karten von Bayern gespeichert hat und sich auch nicht updaten lässt. Da er aber momentan ohnehin nur in Bayern unterwegs ist, sieht er über dieses Problem jedoch zunächst hinweg. Erst vier Monate später, nachdem er neue Geschäftspartner in Köln und Hamburg akquiriert hat, erzählt er dem B die ganze Geschichte und verlangt, dass dieser den Fehler umgehend beseitigt.

B stimmt zwar mit H dahingehend überein, dass damit ein Mangel vorliegt und H demnach grundsätzlich auch Mängelgewährleistungsrechte zustehen würden. Allerdings weist er den H darauf hin, dass er solch ein Problem viel früher hätte anzeigen müssen, um diese Rechte zu erhalten. B hatte nämlich kürzlich auf einer Weiterbildung von besonderen Pflichten erfahren, die für im Handelsregister eingetragene Personen gelten.

Muss B den Mangel beheben?

Teil 2

Jahre später geht es für Herion (H) wieder steil bergauf: Er ist nunmehr Großhändler für Mobiltelefone. Weil er die zahlreichen Geschäfte nicht mehr alle selbst abwickeln kann, erteilt er seinem Mitarbeiter Minohtar (M) Prokura mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass dieser ausschließlich zum Einkauf neuer Mobiltelefone berechtigt ist. Im hektischen Geschäftsalltag vergisst der H allerdings, die Prokura eintragen zu lassen. Der eigensinnige M will sich aber von niemand etwas vorschreiben lassen und verkauft anschließend dennoch mehrfach Mobiltelefone an den Einzelhändler Faramir e.K. (F).

Da M sein Fehlverhalten nicht einsehen will, kündigt der H dem M, der kurz daraufhin aus dem Betrieb ausscheidet. In seiner Wut auf M vergisst H allerdings auch dieses Mal das Handelsregister und lässt das Erlöschen der Prokura nicht eintragen. Sicherheitshalber schreibt H aber eine E-Mail an F und erklärt darin, dass M kein Prokurist mehr sei. Bei F, wo ohnehin nichts vernünftig organisiert ist, geht die E-Mail aufgrund eines grob fahrlässigen Versehens unter und bleibt unbemerkt.

M, höchst verärgert über H, will diesem das Leben schwer machen und schließt nun einen Kaufvertrag über eine Charge der neuesten Mobiltelefone „Tamtung Dreifon 9“ zu deutlich günstigeren Konditionen als marktüblich. Das von M verwendete Formular sieht denen, die er zuvor bei H nutzte, zum Verwechseln ähnlich. M unterschreibt mit „ppa. M“. F verlangt nun die Lieferung der Mobiltelefone zu den günstigen Konditionen von H.

Hat F einen Anspruch auf Lieferung der Mobiltelefone gegen H?

Abwandlung:

H erteilte M Prokura. Dies wird auch ordnungsgemäß in das Handelsregister eingetragen, jedoch insofern falsch bekannt gemacht, als dass Balrogs (B) in der Bekanntmachung als Prokurist genannt wird. Nun verkauft B daraufhin (so wie zuvor M) die Mobiltelefone an F. Dieser beruft sich dabei auf das Handelsregister, in dem B als Prokurist eingetragen ist und verlangt nun von H die Lieferung der Mobiltelefone.

Zu Recht?

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Teil 1: „Mobilfunk“

Die Versuche von Herion (H), im Mobilfunkgeschäft Fuß zu fassen, dauern schon länger an. Seit 2007 betrieb er eine kleine Mobiltelefonhandlung, die zwar keinen großen jährlichen Umsatz abwarf (85.000 Euro), aber H konnte zumindest davon leben. Obwohl sein Geschäft nicht groß war, war er doch sehr stolz darauf und ließ sich daher als „e.K.“ ins Handelsregister eintragen.

Als im Jahr 2010 allerdings in der näheren Umgebung, wo es nach wie vor keine ähnlichen Geschäfte gab, ein besser gelegenes Mietobjekt frei wurde, schlug H zu. Mit dem Standortwechsel wuchs auch der Kundenkreis, sodass H sich Ende 2011 dazu entschloss, sein Sortiment zu vergrößern. Statt lediglich Mobiltelefone zu verkaufen, bot H nunmehr auch Zubehör wie Taschen und Kabel für jene Geräte an. Das sprach sich herum, sodass H immer mehr Kunden begrüßen konnte.

Als ihn der Geschäftsbetrieb allerdings so sehr forderte, dass er für seine zeitraubenden Hobbies wie Laufen, Werken und seine PlayStation nicht mehr mindestens fünf Stunden täglich Zeit übrig hatte, entschloss er sich am 8. August 2012 dazu, seinen Angestellten Faramir (F) als Kommanditisten unter Gründung einer neuen KG mit „ins Boot zu holen“. F arbeitete (wie zuvor) mit H zusammen im Geschäft, welches nun als „Mobile Future – Hightech KG“ firmierte und im großen Stil äußerst gewinnbringend wirtschaftete. Die Firma wurde gemäß den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag von H und F Anfang Dezember 2012 ins Handelsregister eingetragen.

F, der bereits zu Schulzeiten der Mathematik den Rücken zugekehrt hatte, beging allerdings weitreichende Kalkulationsfehler. Diese führten gemeinsam mit allmählich erstarkender Konkurrenz dazu, dass H und F im Jahr 2014 herbe Gewinneinbrüche hinnehmen mussten. Gegen Jahresende nahmen diese solche Ausmaße an, dass H und F sich dazu entschließen mussten, das Mobilfunkgeschäft zu verkaufen. Am 12. Dezember 2014 kam es nach längeren Verhandlungen zum Abschluss eines „Übernahmevertrags“ zwischen der „Mobile Future – Hightech KG“ und Boromir (B), wonach die KG das Mobilfunkgeschäft an B veräußerte. Dabei wurde jedoch ausdrücklich vereinbart, dass alle vor Vertragsschluss begründeten Forderungen nicht auf den B übergehen sollten.

B, vollkommen unbehelligt, was das Mobilfunkgeschäft anbelangt, musste sich zunächst einige Zeit nehmen, um sich mit dem Marktumfeld vertraut zu machen und ließ das Geschäft eine Weile ruhen. Unterdessen entschied er sich auch dazu, das Angebot zu modifizieren und statt Mobilfunkzubehör nunmehr nebenbei auch einige Bücher zum Thema Handy & Co anzubieten, mithilfe derer er sich auf den neuesten Stand der Dinge gebracht hatte.

Am 30. März 2015 sah B sich mit seinem neu gewonnenen Knowhow endlich in der Lage, das Geschäft wiederzueröffnen. Da er den alten Kundenstamm des H nicht verlieren wollte, firmiert er nunmehr – mit ausdrücklichem Einverständnis von H und F – unter „Mobile Future & more – Hightech e.K.“; es erfolgt auch eine entsprechende Eintragung im Handelsregister.

Ärger ließ jedoch nicht lange auf sich warten: Ende Juli 2015 erhielt B eine Rechnung von Stamm-Großhändler Ulrad (U) über 6.000,- Euro für eine Mobiltelefonlieferung aufgrund eines Kaufvertrags vom Januar 2012. Außerdem wird dem Geschäftskonto des B am 1. Februar 2016 aufgrund einer Überweisung des Stammkunden Kili (K), der damit eine Rechnung vom 1. Oktober 2014 begleichen wollte, ein Betrag i. H. v. 4.000,- Euro gutgeschrieben.

1. Kann U von B aufgrund der Lieferung von Januar 2012 Zahlung von 6.000,- Euro verlangen?
2. K fragt sich, ob seine Kaufpreisschuld durch die Überweisung an B tatsächlich erloschen ist, oder ob ihm eine (nochmalige) Inanspruchnahme durch die KG droht. Besteht noch ein Anspruch der KG gegen K auf Kaufpreiszahlung?

[Hinweis: Verjährungsvorschriften bleiben außer Betracht]

Teil 2: „Der Bagger“

Bauunternehmer Michael Maurer (M) befindet sich in einer schlechten finanziellen Lage. Er erzählt davon auch seinem alten Bekannten Gustav Geier (G). G hat einen kleinen Pflasterbetrieb mit einem Angestellten und einem Jahresumsatz von ca. 90.000 Euro, den er als „Geier Pflasterbau“ bezeichnet; er ist nicht im Handelsregister eingetragen.

G bietet am 1.4. an, den M dadurch zu unterstützen, dass er sich den brandneuen großen Bagger des M (den M wegen der Geschäftsflaute gerade sowieso nicht braucht) für einen Monat gegen eine kleine „Gebühr“ i.H.v. 1.000 Euro „ausleiht“. Er sei gerade beauftragt worden, den Innenhof einer größeren neuen Wohnanlage zu pflastern und könne den Bagger dafür gut brauchen. M ist damit einverstanden und gestattet dem G ausdrücklich, den Bagger für einen Monat mitzunehmen. Die Betriebserlaubnis für den Bagger behält M aber bei sich.

Tatsächlich hatte G jedoch gar keinen derartigen Auftrag zur Pflasterung eines Innenhofs; er hatte vielmehr nur eine günstige Gelegenheit gesehen, um an den brandneuen großen Bagger des M (Kaufpreis: 80.000 Euro) zu kommen. Am 3.4. bietet er den Bagger dem Baumaschinen-Händler Hans Haller e.K. (H) zum Erwerb an. Hierbei behauptet G gegenüber H, dass er Geschäftsführer der „Geier Pflasterbau GmbH“ („G-GmbH“) sei. M habe die „G-GmbH“ aufgrund seiner schwierigen finanziellen Situation dazu ermächtigt, seine Maschinen zu veräußern. H erwarb daraufhin den Bagger zum Preis von 40.000 Euro und nahm ihn gleich mit.

Als M Anfang Mai von der ganze Sache erfährt, möchte er wissen, ob er noch Eigentümer des Baggers ist und als solcher den Bagger von H herausverlangen kann.

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Teil 1: Das Grundstück

Die Geschäftskünste des Helmrich (H) lassen zu wünschen übrig. Dafür hat er aber eines Abends im Casino Glück und gewinnt 2 Mio. Euro beim Roulette.

H möchte das Geld gut anlegen und wendet sich deshalb an seinen Bekannten Kaeser (K). K ist bei der Siminz AG (S-AG) tätig. Vor kurzem hat ihn der Vorstand der S-AG aufgrund seiner Finanzexpertise mündlich zur Zeichnung mit „ppa“ und zugleich auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt. Dies wurde auch entsprechend ins Handelsregister eingetragen. Allerdings wies der Vorstand den K zugleich an, Grundstücksgeschäfte stets nur zum Verkehrswert zu tätigen.

Im Rahmen des Gesprächs mit K äußert H, dass er sein frisches Kapital gerne in ein bestimmtes Grundstück am Stadtrand von München investieren würde, das – was sowohl H als auch K bewusst ist – im Eigentum der S-AG steht. Daraufhin bietet K als Prokurist der S-AG dem H dieses Grundstück für 750.000,- Euro im Namen der S-AG zum Kauf an. Der tatsächliche Verkehrswert des Grundstücks beträgt 1,2 Mio. Euro. K glaubt aber mangels näherer Erkundigungen, er verkaufe das Grundstück der S-AG zum Verkehrswert. H hingegen wundert sich zunächst sehr über den günstigen Preis in dieser Top-Lage; denn ihm ist bekannt, dass vergleichbare Objekte in der Nähe zu deutlich höheren Preisen verkauft werden. Letztlich beschließt er jedoch, getreu dem Grundsatz „einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul ...“ nicht weiter nachzugröbeln und erklärt sich erfreut mit dem Geschäft einverstanden.

K und H lassen den Kaufvertrag notariell beurkunden, zugleich wird vor dem Notar die Auflassung erklärt und beurkundet. K unterzeichnet mit „K, Prokurist der S-AG“. H wird als neuer Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen und nimmt das Grundstück mit Einverständnis des K in Besitz.

Als der Vorstand der S-AG von dem Geschäft erfährt, verlangt er die Rückübertragung des Grundstücks an die S-AG.

Kann die S-AG von H die Herausgabe des Grundstücks und die Berichtigung des Grundbuchs verlangen?

Teil 2: Der Laptop

Jura-Professorin Petra Pearson möchte sich einen neuen Laptop zulegen und geht deshalb in den Computerladen „Computer Chips“ in der Innenstadt. Der kleine Laden gehört dem Tüftler Chris Chips (C), der ihn alleine betreibt und pro Jahr auch nur etwa 20 Computer verkauft. Das stört ihn aber auch nicht weiter, denn von den Lizenzgebühren aus einen vielen Erfindungen kann er auch so gut leben. Deshalb hat er eine Handelsregistereintragung auch nie auch nur in Erwägung gezogen.

Als P in den Laden kommt, ist C allerdings gerade nicht da, sondern für zwei Tage zu einer Messe gefahren. Den Laden hat er währenddessen seinem 16jährigen Sohn Simon (S) – der ebenfalls ein großes „Computergenie“ ist – anvertraut.

S zeigt P verschiedene Laptops und P begeistert sich schließlich für das Modell „Dull 7.0“. S sagt, dass er aktuell den Preis nicht genau wisse; er werde aber gern am nächsten Tag bei P Zuhause vorbeikommen, ihr den Laptop nochmals vorführen und den Preis nennen.

So geschieht es. S kommt am nächsten Tag zu P nach Hause, führt ihr den Laptop vor und nennt ihr als Preis 1.000 Euro. P unterzeichnet auch gleich den entsprechenden Kaufvertrag und zahlt

den Kaufpreis; S übergibt ihr daraufhin den Laptop.

Als C von der Messe zurückkommt, stellt sich heraus, dass der konkrete Laptop gar nicht zum Verkauf stand; es handelte sich um ein Sondermodell, das C von der Herstellerin Dull Computer GmbH (D-GmbH) nur für eine Woche zum Test überlassen worden war.

Die D-GmbH möchte nun wissen, ob sie noch Eigentümerin des Laptops ist und diesen als solche von P herausverlangen kann.

[Hinweis: Sonstige Herausgabeansprüche sind nicht zu prüfen!]

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Teil 1

Rechtanwalt Rajesh (R) möchte ein neues Firmenfahrzeug für seine Kanzlei kaufen. Er ruft deshalb beim Autohaus „Howard Auto GmbH“ (H-GmbH) an und verhandelt mit Alleingesellschafter und Geschäftsführer Howard (H) eine Stunde lang über den Kauf eines Jahreswagens.

Am Ende des Gespräches wissen weder Howard noch Rajesh so recht, wie die Details waren. Sie beenden das Gespräch aber jeweils in dem Glauben, dass ihr Geschäft perfekt sei. Einige Stunden später macht sich Howard daran, das Verhandlungsergebnis auszuformulieren und übersendet das als „Auftragsbestätigung“ betitelte Dokument dem Rajesh per Fax. Darin heißt es, dass Rajesh einen Jahreswagen „Mercedes Benz S-Klasse“ für 50.000 Euro kaufe. Rajesh erhält das Fax und ärgert sich maßlos – seiner Erinnerung nach waren nämlich 49.000,- Euro vereinbart. Wütend legt er das Fax beiseite und beschließt, von nun an nichts mehr mit der H-GmbH zu tun haben zu wollen.

Zwei Wochen später erhält Rajesh ein Schreiben der H-GmbH, in dem er aufgefordert wird, gegen Übergabe des Pkw die vereinbarten 50.000,- Euro zu zahlen. Rajesh weigert sich, da er der Meinung ist, man hätte sich wenn überhaupt auf 49.000,- Euro Kaufpreis geeinigt.

Kann die H-GmbH gegen Übergabe des Pkw von Rajesh Zahlung von 50.000,- Euro verlangen?

Teil 2

Bernadette (B), eine Freundin des H, ist einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Bernadette-GmbH. Diese betreibt eine Bäckereikette. Zum Frühlingsanfang versendet sie an ihre Stammkunden Flyer folgenden Inhalts: „Zum Frühlingsanfang ist es wieder Zeit für leckeres Gebäck! Egal ob Osterfest, Konfirmation oder Firmenfeier: Bestellen Sie bei uns leckere Kuchenplatten aus unserem reichhaltigen Sortiment (s. umseitige Preisliste), wir liefern pünktlich zu ihnen nach Hause.“

a) Sheldon ist begeistert und bestellt schriftlich sofort eine Kuchenplatte für seine Party zum „Star Wars Day“ am 4. Mai um 20 Uhr, „Lieferung 18:00 Uhr fix“.

Als die Kuchenplatte am 4. Mai um 18:00 Uhr noch nicht da ist, ruft Sheldon bei der B-GmbH an und erhält er die Auskunft, dass sein Auftrag zwar eingegangen ist, jedoch wegen der geringen Menge nicht akzeptiert wurde. An eine Benachrichtigung von Sheldon habe niemand gedacht, eine Lieferung werde jedenfalls nicht erfolgen.

Damit seine Partygäste nicht verhungern müssen, holt Sheldon beim nahegelegenen „Pumpkin Donuts“ (P) für alle Donuts, die aber insgesamt 50 Euro mehr kosten als die Kuchenplatte. Sheldon möchte wissen, ob die B-GmbH ihm die 50 Euro erstatten muss. Besteht ein solcher Anspruch?

b) Sheldon bestellt wie unter a) bei der B-GmbH; er schreibt jedoch dazu, dass sich die B-GmbH nicht melden brauche, wenn sie das Angebot annimmt.

Als die Kuchenplatte am 4. Mai um 18:00 Uhr noch immer nicht da ist und S deshalb bei der B-GmbH anruft, erhält die Auskunft, dass die Bestellung zwar sofort nach Eingang im Orderbuch vermerkt worden sei. Allerdings habe man heute plötzlich so viele Bestellungen erhalten, dass man die Bestellung des S heute nicht mehr schaffen würde und erst morgen liefern könne.

Sheldon sagt, dass dies wohl ein Witz sei und legt wutschnaubend auf. Er kauft wie zuvor Donuts und verlangt die 50 Euro Mehrkosten als Schadensersatz von der B-GmbH. Zu Recht?

Teil 3

Jordan (J), der beruflich mit Wertpapieren handelt, beauftragte am 9. Januar 2016 die B-Bank als Kommissionärin mit dem Kauf zweier von Stratton Oakmont (S) emittierter Optionsscheine.

Die B-Bank erwarb daraufhin für J um 15:35 Uhr 20.000 Stück BLUE-Call-Optionsscheine mit der Wertpapierkennnummer (WKN) 111111 zu je 0,80 Euro und um 15:36 Uhr 50.000 Stück BLUE-Call-Optionsscheine mit der WKN 222222 zu je 0,20 Euro.

Um 15:47 Uhr bestätigte Donnie (D), ein Mitarbeiter der B-Bank, dem J telefonisch die Kaufabschlüsse sowie jeweils Preis und Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wobei Details über den Vertragspartner (Verkäufer) der Optionsscheine nicht übermittelt wurden. Die von J gezahlten Kurse entsprachen den in den vorangegangenen Tagen veröffentlichten Kursen, die zwischen 0,75 Euro und 0,85 Euro bzw. zwischen 0,15 Euro und 0,25 Euro betragen hatten.

Bei den Kursveröffentlichungen waren die S und deren Händler jedoch einem Irrtum unterlegen, ohne den die Optionsscheine einen Kurswert von 4 Euro bzw. 5 Euro hätten haben müssen. Der zuständige Händler der S stellte diesen Irrtum noch am selben Tag um 17:00 Uhr fest und beantragte bei der zuständigen Stelle eine Fehlerberichtigung entsprechend den Bedingungen der betreffenden Wertpapierbörse.

Um 18:42 Uhr bzw. 18:44 Uhr wurde eine Korrektur der Preisaufstellungen für die beiden von J erworbenen Optionsscheine vorgenommen und die für ihn von der B-Bank getätigten Geschäfte storniert – damit gelten sie als von Anfang an nichtig. Aufgrund dessen wurde eine von J am Morgen des 10. Januars 2016 telefonisch erteilte Verkaufsofder hinfällig.

Der gesamte Vorfall brachte dem J herbe Verluste ein. Nachdem J zunächst S als Emittentin der Optionsscheine in Anspruch genommen und sich mit ihr zu 225.000 Euro verglichen hat, begehrt er nun von B-Bank Ersatz des ihm entstandenen weiteren Schadens, der sich auf 230.000 Euro belaufe. Denn die B-Bank habe ihm nicht zugleich mit der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft gemacht, mit dem sie das Geschäft abgeschlossen habe.

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Aziz (A) betreibt alleine eine kleine Pizzeria in Bayreuth. Seine Umsätze sind gering. Als in Bayreuth immer mehr Franchise-Pizzalieferservices aufmachen, bangt er um sein Geschäft. Daher entscheidet er sich, auch seine Pizzeria in einen Lieferservice umzuwandeln. Da er aber selbst nicht gut auf dem Fahrrad ist, braucht er Fahrer. Dafür fallen ihm der 19-jährige Harry (H) und sein 17-jähriger Freund Peter (P) ein. Also schlägt er ihnen folgendes Geschäft vor: H und P sollen die Pizzalieferungen ausführen, während A in seiner Pizzabäckerei die Bestellungen aufnimmt und bäckt. Da A es sich nicht leisten kann, H und P zu bezahlen, sollen sie zu gleichen Teilen wie A am Gewinn beteiligt werden. A will aber weiterhin Chef in der Pizzeria sein und vor allem selbst alle Verträge abschließen.

A, H und P schließen daraufhin einen „Gemeinschaftsvertrag“ über die Gründung der „Ragno Pizzeria und Lieferservice“, dem auch die Eltern von P zustimmen. A, H und P führen in den nächsten Wochen die Ragno weiter. Dabei machen A, H und P zwar einen guten Umsatz, aber die Organisation des Betriebs ist einfach und bedarf keiner besonderen Kenntnisse.

Eines Tages bestellt A, der viel Wert auf Bio-Produkte legt, für die Ragno beim Bauern Ben (B) mehrere Säcke Mehl zum Preis von 200 Euro, die B auch gleich am nächsten Tag liefert.

Am gleichen Tag baut H, der das Risiko liebt und in allen Lebenslagen gefährliche Manöver ausführt, bei einer Lieferfahrt mit seinem „Dienstfahrrad“ einen Unfall, indem er mit zu hoher Geschwindigkeit in eine Kurve fährt, die Kontrolle über sein Rad verliert und gegen den parkenden Pkw von Otto (O) schmettert. Dabei entsteht am Pkw ein Schaden in Höhe von 1.000 Euro. Das Fahrrad, das der Ragno gehört, wird ebenfalls völlig zerstört.

Auch die Fahrten von P laufen nicht so wie von A erhofft. Als P eine Bestellung Spaghetti Bolognese bei seinem Schwarm Mary-Jane (M) abliefern soll, ist P so überwältigt von M, dass er vor lauter Verliebtheit die Spaghetti fallen lässt und sie der M dabei über die Hose schüttet.

Jetzt sieht A immense Kosten auf sich zukommen und verliert die Lust am Betrieb der Pizzeria. Deswegen schließt er im Namen der Ragno einen Vertrag mit der Boscorp GmbH über den Verkauf des gesamten Inventars der Pizzeria zum Preis von 20.000 Euro. A will sich mit dem Geld zur Ruhe setzen und nie wieder Pizza backen. H und P meinen, A könne nicht einfach die gesamte Grundlage der Ragno umwerfen, indem er das gesamte Inventar verkauft.

1. Von wem kann B die Bezahlung des Mehls verlangen?
2. Von wem kann O die Reparaturkosten für seinen PKW ersetzt verlangen?
3. Kann die Ragno von H ein neues Fahrrad verlangen?
4. Kann M von der Ragno die Reinigungskosten für ihre Hose ersetzt verlangen?
5. Kann die Boscorp GmbH von der Ragno Herausgabe ihres gesamten Inventars verlangen?

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Arthur (A), Bruce (B), und Clarke (C) betreiben gemeinsam unter dem Namen Justice oHG Geschäfte für Kampfsport- und Selbstverteidigungszubehör in Bayreuth, Hof und Kulmbach. Die Justice oHG ist nicht ins Handelsregister eingetragen, aber sie hat mehrere Angestellte und einen jährlichen Umsatz von 5 Mio. Euro.

A ist der Meinung, dass die Justice oHG sich besser am Markt präsentieren muss. Daher schließt er namens der Gesellschaft einen Vertrag mit dem Grafikdesigner Kyle (K), der für die Justice oHG gegen eine Bezahlung von 5.000 Euro ein neues Firmenlogo entwerfen soll. K macht sich sofort an die Arbeit.

In den folgenden Wochen kommt es zwischen den Gesellschaftern zum Streit. A und C wollen für die langfristige Planung auch den Verkauf von Schusswaffen und Jagdutensilien in Erwägung ziehen, was B jedoch strikt ablehnt. Daher entscheiden sie sich, für die Zukunft getrennte Wege zu gehen. B tritt aus der Gesellschaft aus. Am folgenden Tag lassen A und C die Justice oHG sowie den Austritt des B ins Handelsregister eintragen.

Da A und C die Arbeit ohne B zu viel wird, nehmen sie kurz darauf Diana (D) als neue Gesellschafterin in die Justice oHG auf. Da D eine besonders eifrige Arbeiterin ist, findet C, dass seine Tätigkeit für die Gesellschaft nicht mehr gebraucht wird und er nun die Möglichkeit hat, seiner neuen Vorliebe für den Journalismus zu folgen. Er möchte der Justice oHG jedoch nicht ganz verloren gehen. Daher kommt er mit A und D überein, dass er zwar noch in der Gesellschaft verbleiben, aber nur noch auf eine kleine Einlage von 2.000 Euro haften soll.

A und D melden die Namensänderung in Justice KG und die Änderung der Gesellschafterstellung des C beim zuständigen Registergericht an, die Eintragung ins Handelsregister lässt aber auf sich warten.

Kurz darauf tritt die FlexCorp AG an C heran. Sie habe vor kurzem einen neuen Protein-Shake namens „Krypto 3000“ entwickelt, der besonders schnelles Muskelwachstum verspricht. C ist sofort begeistert. Obwohl er weiß, dass A und D keine Freunde von Muskelaufbaupräparaten sind, sondern natürliche Mittel bevorzugen, bestellt er bei der FlexCorp AG im Namen der Justice KG 10.000 Beutel zum Gesamtpreis von 150.000 Euro. Diese werden von der FlexCorp AG auch bereits am nächsten Tag übersandt.

Zwei Tage später werden die Umwandlung in eine KG und C als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen. Kurz darauf liefert K das von A beauftragte neue Firmenlogo ab, welches A dem K auch so abnimmt.

1. Kann K von A, B, C und D Bezahlung für das Firmenlogo verlangen?
2. Kann sich A, wenn er den vollen Kaufpreis an K gezahlt hat, das Geld von der Gesellschaft oder den Gesellschaftern zurückholen?
3. Würde sich an der Haftung des C etwas ändern, wenn C schon vor Abschluss des Vertrages mit K als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen worden wäre und eine Einlage i.H.v. 1.000 Euro geleistet hätte?
4. Kann die FlexCorp AG von der Justice KG Bezahlung von 150.000 Euro für die Lieferung von „Krypto 3000“ verlangen?
5. Angenommen, ein Anspruch der FlexCorp AG besteht, welche Ansprüche hat die Justice KG deswegen gegen C, wenn A und D dem Geschäft niemals zugestimmt haben?

B. Sachverhalt Besprechungsfall

Der Buchhändler Reuel (R) aus Bayreuth und Buchhändler Staples (S) aus Kulmbach beschließen, sich zur besseren Vermarktung ihres doch sehr unterschiedlichen Buchangebots zusammenzutun. Sie treffen sich am 24. Februar im Gasthaus „The Eagle and the Child“ und kommen überein, die „Inklings GmbH“ mit Sitz in Bayreuth zu gründen.

Ab dem Folgetag betreiben R und S ihre beiden Ladengeschäfte (Jahresumsatz insgesamt 10 Mio. Euro, insgesamt 20 Angestellte) nun gemeinsam unter dem Namen „Inklings R & S“. Am 18. März kommt Joanne (J) ins Geschäft in Bayreuth und bestellt das Buch „Das eisige Lied vom Feuer“ für den Erscheinungstag vor.

Am 19. April unterzeichnen R und S bei Notar George den Gesellschaftsvertrag. Danach beträgt das Stammkapital 25.000 Euro, von denen S einen Nennbetrag von 12.501 Euro übernimmt, während R einen Nennbetrag von 12.499 Euro übernimmt. Die Geschäfte von R und S werden auf die „Inklings GmbH“ übertragen. R wird zum Geschäftsführer bestellt.

R führt die Geschäfte fort und schließt weitere Verträge ab. Am 6. Mai bestellt R im Namen der „Inklings GmbH“ 200 Exemplare des Kindermalbuches „50 Shades of Blue“ beim K-Verlag zum Preis von 2.000 Euro. Der K-Verlag liefert am 12. Mai.

1. Von wem kann der K-Verlag am 12. Mai Zahlung verlangen, wenn die „Inklings GmbH“ noch nicht ins Handelsregister eingetragen ist?
2. Am 14. Mai wird die „Inklings GmbH“ endlich ins Handelsregister eingetragen und R lässt sogleich die Schilder an beiden Geschäften gegen solche mit der neuen Geschäftsbezeichnung „Inklings GmbH“ austauschen. Am 17. Mai erscheint nun auch endlich „Das eisige Lied vom Feuer“. Von wem kann J jetzt Lieferung des Buches verlangen?



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Zivilprozessrecht



Fall Nr. 1: „Ärger mit dem Supermarkt“

Sachverhalt

Einheit 1: Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage

Sachverhalt 1¹

E ist Eigentümer eines Grundstücks in Bayreuth. Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks war bis März 2016 Kauffrau K. Sie errichtete auf ihrem Grundstück eine Halle, in der sie Kühlaggregate für den auf ihrem Grundstück von ihr selbstständig betriebenen Supermarkt aufstellte. Später baute E ein Mehrfamilienhaus auf seinem Grundstück. E verlangt mit der beim sachlich zuständigen Landgericht Bayreuth eingereichten und am 13.2.2016 zugestellten Klage von K die Durchführung von Maßnahmen, die verhindern, dass der von den Kühlaggregaten ausgehende Lärm innerhalb der Wohn- und Schlafräume seines Hauses den Richtwert von 25 dB (A) gem. Punkt 6.2 TA-Lärm während der Nachtzeit ständig übersteigt. K ging zu Unrecht davon aus, dass dieser zulässige Höchstwert nicht überschritten werde. Im März 2016 übertrug sie, wie schon lange geplant, ihr Grundstück an ihren Sohn S, der den Supermarkt weiterführte. Dieser wusste von dem Rechtsstreit mit E nichts, da K die Klage wegen der von ihr angenommenen Unbegründetheit des Klageanspruchs schon wieder vergessen hatte.

Frage : Kann E weiter mit Aussicht auf Erfolg gegen K klagen?

Abwandlung: Im April 2016 wird während des noch laufenden Prozesses in das Grundstück des E die Zwangsvollstreckung betrieben. Im Versteigerungstermin erhält Z den Zuschlag, der rechtskräftig wird. Als K hiervon Kenntnis erlangt, trägt sie im Prozess vor, dass es doch nicht angehen könne, dass sie jetzt noch weiter den Prozess mit E führen müsse.

Frage: Kann E weiter mit Aussicht auf Erfolg gegen K klagen?

¹ Vgl. *Dorothea Assmann*, Fälle zum Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2013, 137 ff.

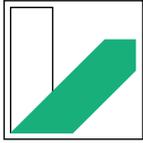


Fall Nr. 2: „Folgerschwere Anlageberatung“

Sachverhalt

Der nicht juristisch ausgebildete Anlageberater A und sein Kunde B aus Bayreuth streiten um die Erstattung von Prozesskosten, die A für eine von ihm zurückgenommene negative Feststellungsklage entstanden sind. A sah sich außergerichtlich von B wider dessen besseren Wissens wegen vermeintlich fehlerhafter Anlageberatung auf Schadensersatz in Anspruch genommen und reichte deswegen beim Landgericht Bayreuth Klage auf Feststellung ein, dass B ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 40.000€ gegen ihn nicht zustehe. Nachdem B mitgeteilt hatte, dass er endgültig und verbindlich auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber A verzichten würde, nahm A die Feststellungsklage vor deren Zustellung zurück. Zugleich erhob A vor dem AG Bayreuth Klage auf Erstattung der im Zusammenhang mit der zurückgenommenen Klage entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 1.500€.

Frage: Hat die Klage von A Aussicht auf Erfolg?



Fall Nr. 3: „Die teuren Fenster“

Sachverhalt

Handwerker H aus Bayreuth führt einen Handwerksbetrieb in Bamberg. Privatier P aus Coburg beauftragt ihn mit der Fenstererneuerung seines Wochenendhauses in Hof. H beschädigt während der Montage der neuen Fenster versehentlich den hochwertigen Dielenfußboden des P. P bemerkt den Schaden erst nach der Abnahme. Da H sich zu zahlen weigert, verklagt der anwaltlich vertretene P ihn vor dem LG Hof auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 6.000 €.

Der ebenfalls anwaltlich vertretene H bestreitet die Höhe der Klageforderung nicht. Er meint aber, für den Schaden deshalb nicht aufkommen zu müssen, weil er ihn ja nicht absichtlich verursacht habe. Hilfsweise erklärt er gegenüber P die Aufrechnung mit seiner bislang noch nicht beglichenen Werklohnforderung in Höhe von 7.500 €. Mit Blick auf die überschießenden 1.500 € erhebt er Widerklage gegen P.

Frage 1: Hat die Klage des P Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Hat die Widerklage des H Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung 1: Zur Sicherung eines Darlehens überträgt P bereits vor seiner Klage gegen H seine Schadensersatzforderung i.H.v. 6.000 € an die Bank B. In dem Sicherungsvertrag ermächtigt B den P zur gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Forderung im eigenen Namen. P erhebt Klage auf Zahlung an sich unter Offenlegung der Abtretung. Auf richterlichen Hinweis ändert P seinen Klageantrag auf Zahlung an B. H verteidigt sich genauso wie im Ausgangsfall. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Abwandlung auf Zulässigkeit und Begründetheit der Klage?



Fall Nr. 4 „Verkehrsröwdy M“

Sachverhalt

Universitätspräsident L, wohnhaft in München, wird auf dem Weg in sein Büro beim Überqueren der Straße am 1.2.2016 um 8 Uhr von einer schwarzen Mercedes C-Klasse angefahren, die mit quietschenden Reifen den Unfallort verlässt. Er glaubt, am Steuer seinen Habilitanden M, wohnhaft in Bamberg, erkannt zu haben. M streitet das vehement ab, er sei in all seinen Jahren noch nie vor 11 Uhr an der Uni gewesen. Um als Zeuge im Prozess auftreten zu können, tritt L seine Ansprüche auf Ersatz der ihm entstandenen Heilbehandlungskosten in Höhe von 2.000€ an seine Ehefrau E ab, die daraufhin vor dem AG Bamberg Zahlungsklage gegen M erhebt.

Noch vor der mündlichen Verhandlung liest L im Tip, wie sich BWL-Student S, ebenfalls wohnhaft in Bamberg, damit brüstet, dass er kürzlich auf dem Rückweg von einer Glashaushaus-Party den Präsidenten „plattgefahren“ habe. Er könne das ja jetzt gefahrlos zugeben, nachdem M verklagt worden sei und man ihm daher – das habe er so noch aus der ZPO für Wirtschaftswissenschaftler I-Vorlesung in Erinnerung – „wegen entgegenstehender Rechtshängigkeit“ nichts mehr könne.

Nachdem L der E davon berichtet, erklärt sie gegenüber dem AG Bamberg, sie wolle jetzt nicht mehr gegen M, sondern gegen S vorgehen. Als M hiervon in Kenntnis gesetzt wird, erklärt er gegenüber dem Gericht, das könne ja wohl nicht angehen. Nur die Durchführung des Prozesses und die Abweisung der Klage könnten ihn öffentlich rehabilitieren.

In seiner Klageerwiderung führt S aus, er sei gar nicht damit einverstanden, jetzt an die Stelle des M zu treten. Im Übrigen könne er auch inhaltlich die Klage nicht recht nachvollziehen. Richtig sei zwar, dass er gefahren sei. Der Mercedes sei aber doch auf seinen Vater V zugelassen. Außerdem habe L – die Herren Professoren seien ja bekanntlich immer so in Gedanken versunken – urplötzlich und, ohne links oder rechts zu schauen, vom Bürgersteig auf die Straße gewechselt.

Daraufhin erweitert E ihre Klage auf V, wohnhaft in Bamberg. Nachdem V seine Kfz-Haftpflichtversicherung H, mit der er einen Selbstbehalt von 5.000€ vereinbart hat, von den Verfahren vor dem AG Bamberg informiert hat, tritt diese als Streithelferin im Verfahren gegen S auf dessen Seite bei. H will sich nicht so rasch geschlagen geben und bestreitet mit Nichtwissen, dass S der Fahrer gewesen sei.

V sieht seine Chance gekommen, den ihm an seinem Mercedes entstandenen Lackschaden in Höhe von 1.000 € ersetzt zu erhalten. Daher erhebt er in der mündlichen Verhandlung Widerklage gegen den neben der E ebenfalls anwesenden L auf Zahlung von 1.000 €. L habe ja offensichtlich schuldhaft den Zusammenstoß verursacht. Hierfür benennt er S als Zeugen. L rügt mit Verweis auf seinen Wohnsitz in München die Zuständigkeit.

Den vermeintlich drohenden Meineid vor Augen wird S die Angelegenheit langsam etwas zu heiß. Er entschließt sich, im Rahmen einer Parteianhörung zu seinem Prozess reinen Tisch zu machen. Nein, L sei nicht plötzlich auf die Straße gewechselt. Er, S, sei halt von der Glashaushaus-Party „sturzesoffen“ gewesen und habe L daher einfach übersehen.

V schwant langsam, dass es Zeit für Schadensbegrenzung wird. Er verkündet seinem Sohn den Streit, der daraufhin dem gegen seinen Vater gerichteten Verfahren auf dessen Seite beitrifft. Anschließend erkennt V unter wildem Protest seines Sohnes – das „Richterpack“ sei ohnehin schon so faul, da müsse man ihm nicht auch noch die Arbeit erleichtern – den gegen ihn klageweise geltend gemachten Anspruch an. Zudem nimmt V die Widerklage zurück.



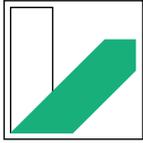
Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Prozesshandlungen ordnungsgemäß erfolgt und alle schriftsätzlichen Äußerungen, soweit erforderlich, in der mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß wiederholt worden sind. Hingewiesen wird auf §§ 115, 116, 124 VVG; zu unterstellen ist insofern, dass ein Fahrer als mitversicherte Person genauso wie der Versicherungsnehmer zu behandeln ist. Nicht zu prüfen sind Ansprüche aus § 823 BGB.

Frage 1: Haben die Klagen der E gegen S und V Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Wird das Gericht über die Klage gegen M entscheiden?

Frage 3: War die Widerklage des V gegen L im Zeitpunkt ihrer Erhebung zulässig?

Frage 4: Wird das Gericht über die Widerklage des V gegen L entscheiden?



Fall Nr. 5: „unüberlegter Kompromiss“

Sachverhalt

B wohnte zur Miete in einer dem A gehörenden Wohnung in Bayreuth. Den Mietvertrag hoben A und B einverständlich mit Wirkung zum 31.3.2015 auf. Bereits am 15.3.2015 zog B aus und gab A die Schlüssel zurück. Als A einem potentiellen Nachmieter die Wohnung am 25.3.2015 zeigt, stellt er eine Beschädigung der Badewanne fest. Daher macht er in der Folge Schadensersatzansprüche in Höhe von 1.000 Euro geltend. B, inzwischen wohnhaft in Bamberg, ignorierte die wiederholten Zahlungsaufforderungen von A. Daraufhin reichte A am 10.9.2015 eine auf die Zahlung von 1.000 € gerichtete Zahlungsklage beim AG Bayreuth ein. Der umgehend an ihn ergehenden Aufforderung zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses kommt A erst am 20.10.2015 nach. Daher wird die Klage dem B erst am 22.10.2015 zugestellt. In der mündlichen Verhandlung am 9.11.2015 schließen die Parteien einen Prozessvergleich über 500 € mit dem Zusatz „Jede Partei kann den Prozessvergleich bis zum 23.11.2015 durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht widerrufen“. Als B seinem Kumpel K, Jurastudent in Bayreuth, hiervon erzählt, meint dieser, wie B „nur so blöd“ hätte sein können. Der Anspruch des A sei doch jedenfalls schon verjährt gewesen. Das nimmt B zum Anlass, den Prozessvergleich schriftsätzlich zu widerrufen. Der Widerruf geht bei Gericht am 23.11.2015 ein, eine Abschrift davon am 24.11.2015 bei A.

A ist darüber erbost. Deshalb erhebt er seine Zahlungsklage beim AG Bayreuth erneut. In der mündlichen Verhandlung erhebt B die Einrede der Verjährung. Daraufhin kommt A ins Grübeln. Er befürchtet, dass tatsächlich Verjährung eingetreten sein könnte, ganz sicher ist er sich freilich nicht. Deshalb erklärt er, für ihn sei die Angelegenheit jetzt erledigt, aber B solle dann wenigstens die Kosten tragen. Sollte das Gericht freilich in der Frage der Verjährung anderer Auffassung sein, so halte er an seinem Antrag aus der Klageschrift fest. B erklärt, keinesfalls mit der Kostentragung einverstanden zu sein; die Verjährung sei schließlich bereits vor Klageerhebung eingetreten.

Frage 1: Hat die erneute Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Wird das Gericht über den Zahlungsantrag noch durch Urteil entscheiden?

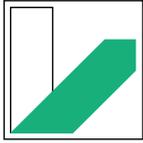


Fall Nr. 6: „Versäumnis mit Folgen“

Sachverhalt

Die anwaltlich vertretene Bayern-Bank AG macht nach wirksamer Kündigung eines Darlehensvertrags den noch offenen Darlehensrestbetrag von EUR 20.000 mit einer Klage zum zuständigen Gericht gegen den in Bayreuth lebenden Axel Adler geltend. Die Klage wird dem Axel Adler am 9.1.2016 ordnungsgemäß zugestellt. Es wird mit gerichtlicher Verfügung vom gleichen Tag das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Axel Adler eine Frist von 2 Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft gesetzt. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Belehrungen sind beigelegt. Axel Adler reagiert nicht. Daraufhin erlässt das angegangene Gericht am 30.1.2016 ein antragsgemäßes Versäumnisurteil gegen ihn, das am 2.2.2016 mit Postzustellungsurkunde zugestellt wird. Da Axel Adler nicht zu Hause angetroffen wird, übergibt der Zusteller den Brief an der Wohnungstür an dessen 18-jährige Tochter. Sie vergisst in der Folgezeit die Angelegenheit und gibt den Brief nicht weiter.

Am 5.3.2016 meldet sich der Gerichtsvollzieher bei Axel Adler, um aus dem VU zu vollstrecken. Jetzt fällt der Tochter der Brief wieder ein und sie übergibt ihn an Axel Adler. Am nächsten Tag begibt sich Axel Adler in die Beratung des Rechtsanwalts Dr. Roth und will wissen, ob ein VU ergehen und zugestellt werden dürfte, ob er etwas gegen das VU und gegen die Vollstreckung unternehmen kann.



Fall Nr. 7: „Der Preis der großen Liebe“

Sachverhalt

A betreibt in Berlin im Bezirk Wedding eine Online-Partnerbörse. Grundlage des Geschäftsmodells sind die Erstellung eines psychologisch fundierten Persönlichkeitstests und eines individuellen Personality-Profiles für jeden Nutzer. Auf dieser Basis erfolgt ein Matching, bei dem das Profil des Nutzers auf Basis mathematischer Verknüpfungen mit den Profilen aller anderen Mitglieder in der Datenbank von A auf Passung (Matching) hin abgeglichen wird. Nutzer erhalten darauf basierend Vorschläge zu passenden Partnern.

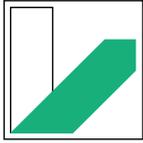
B aus Bayreuth hat sich am 1.3.2015 online für ein 6-Monatspaket angemeldet. In den AGB von A, die vor Vertragsschluss über einen gut sichtbaren Hyperlink aufgerufen und ausgedruckt werden können, heißt es u.a.:

Ziff. 1. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein 12 Monatspaket zum Preis von 40,00 Euro pro Monat (insg. 480,00 Euro), wenn Sie nicht 6 Wochen vor Ablauf des 6 Monatspakets kündigen.

Ziff. 2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist mit eigenhändiger Unterschrift und unter Nennung der zur Registrierung verwendeten E-Mail-Adresse per Post an (Geschäftsadresse von A) zu richten.“

Ende August trifft B tatsächlich seine große Liebe und sendet per E-Mail eine Kündigung an A. A antwortet mit Verweis auf ihre AGB, sie könne die Kündigung so nicht akzeptieren. B möge noch einmal schriftlich mit Wirkung zum Ablauf der 12-monatigen Verlängerung am 31.8.2016 kündigen. B, liebebestrunken, wie er ist, kümmert sich nicht weiter um die Angelegenheit. Mitte September mahnt A wegen der 40 Euro für September, Mitte Oktober wegen weiterer 40 Euro. Am 10.11.2015 findet B in seinem Briefkasten einen Mahnbescheid des AG Wedding zugunsten von A über die nunmehr insgesamt 80 Euro. Am 27.11.2015 legt er Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein. Am 30.11.2015 wird B ein Vollstreckungsbescheid über die 80 Euro zugestellt. Am 15.12.2015 legt er hiergegen neuerlich „Berufung“ beim AG Wedding ein. Daraufhin gibt dieses den Rechtsstreit, wie im Mahnantrag vorgesehen, am 20.12.2015 an das AG Bayreuth ab, das für den 30.1.2016 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. B erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. A trägt den Abschluss des 6-Monatspakets am 1.3.2015, den gut sichtbaren Hyperlink auf die AGB mit Möglichkeit zum Abruf und Ausdruck und die Klausel zu Ziff. 1 vor und stellt „Antrag auf Versäumnisurteil“.

Frage: Wie wird das Gericht über den „Antrag auf Versäumnisurteil“ von A entscheiden?



Fall Nr. 8: „Wie komm‘ ich an mein Geld?“

Sachverhalt

B aus Coburg fragt einen ihm bekannten Jurastudenten, wie er einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von EUR 12.000,00 Euro gegen H aus Traunstein möglichst schnell durchsetzen könne. Dieser rät ihm, er solle beim Amtsgericht Coburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf Verurteilung von Horn zur Zahlung von EUR 12.000,00, stellen. B folgt diesem Rat.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Ist der Antrag von B auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen H zulässig? Auf die Begründetheit ist nicht einzugehen.**
- 2. Nennen Sie andere Möglichkeiten, die B – unabhängig von ihrer Begründetheit – offen stehen, um einen Zahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Eine gutachterliche Prüfung dieser Möglichkeiten ist nicht vorzunehmen.**



Fall Nr. 9: „Schwierigkeiten mit der Zahlung“

Sachverhalt

Ingenieur I aus Hof nimmt Subunternehmerin S, eine GmbH mit Sitz in Bayreuth, auf Werklohn für Ingenieurleistungen in Höhe von EUR 6.000,00 in Anspruch. S war ihrerseits von einem Generalunternehmer G mit Planungsaufgaben beauftragt worden. G hatte die von S erbrachten Planungsleistungen in Höhe von EUR 10.000,00 bezahlt, jedoch an die D-GmbH, weil S dem G eine entsprechende Abtretungsanzeige gemacht hatte. Die Abtretung von S an D stellt sich als unwirksam heraus.

Im Januar 2016 erhebt I, vertreten durch seinen Rechtsanwalt R, Klage gegen S beim Landgericht Bayreuth. Im Februar wird ein Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die D-GmbH mangels Masse gemäß § 26 I 1 InsO abgewiesen. Im März wird S wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht (§ 394 FamFG). Daraufhin hat das Landgericht die Parteifähigkeit der S verneint und die Klage von I gegen S als unzulässig abgewiesen. R faxt noch am gleichen Tag eine von ihm unterschriebene Berufungsschrift an das OLG Bamberg. Von einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung ist auszugehen.

Frage: Hat die Berufung von I gegen die Entscheidung des Landgerichts Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung 1: Das OLG Bamberg verwirft wegen fehlender Parteifähigkeit die Berufung gemäß § 522 I ZPO durch Beschluss als unzulässig.

Frage: Hätte ein Rechtsmittel des I gegen diese Entscheidung Aussicht auf Erfolg?

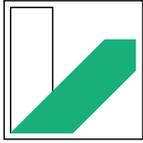
Bearbeitervermerk: Es ist zu unterstellen, dass die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts erfordert.

Abwandlung 2: Das OLG Bamberg entscheidet wie folgt:

- „1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Bayreuth vom ... abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 6.000,00 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits I. und II. Instanz.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Eine Partei darf die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.“

Frage: Was könnte S gegen diese Entscheidung tun?

Bearbeitervermerk: Es ist zu unterstellen, dass die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts erfordert. § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO ist nicht anzuwenden.



Fall Nr. 10: „Das Gemälde“

Sachverhalt¹

Frau F erscheint völlig aufgelöst in der Kanzlei des Rechtsanwalts R und berichtet ihm folgenden Sachverhalt:

„Gerade ist zu mir ein Gerichtsvollzieher in meine Bayreuther Wohnung gekommen. Mein Lebensgefährte L und ich wohnen dort seit fünf Jahren zusammen und teilen uns die Miete. Mein Lebensgefährte hat offenbar eine gegen ihn gerichtete berechnete Geldforderung in Höhe von EUR 4.000,00 nicht beglichen, obwohl ihm ein Mahnbescheid und später ein Vollstreckungsbescheid zugestellt wurden. Der Name des Gläubigers lautet G.

Ich habe den Gerichtsvollzieher natürlich in die Wohnung gelassen. Dieser hat mir eröffnet, er wolle das Gemälde im Wohnzimmer pfänden. Das Gemälde ist aber ein Geschenk meiner Eltern an mich und sehr wertvoll. Ich schätze, dass es ungefähr EUR 4.000,00 wert ist. Der Gerichtsvollzieher war aber nicht aufzuhalten. Er könne keine Eigentumsverhältnisse prüfen; das sei Sache der Juristen. Der Gerichtsvollzieher hat das Gemälde gepfändet und mitgenommen, da er befürchtete, ich werde es seinem Zugriff entziehen. Zwangsvollstreckungsrechtlich spiele es keine Rolle, ob ich verheiratet sei oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebe. Was das zu bedeuten hat, weiß ich nicht. Der Gerichtsvollzieher hätte mir meinen Besitz nicht gegen meinen Willen wegnehmen dürfen! Im Übrigen gehört mir das Gemälde. Ich kann das auch beweisen, weil ich die Rechnung von der Künstlerin habe. Diese haben mir meine Eltern gegeben, die auch bestätigen können, dass sie mir das Gemälde geschenkt haben.

Bitte helfen Sie mir, die drohende Zwangsversteigerung des Gemäldes so schnell wie möglich zu verhindern. Was habe ich für gerichtliche Möglichkeiten?“

R ruft sofort bei G an. Dieser lehnt die Freigabe des Gemäldes ab.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die an R gestellten Fragen in der in der Aufgabe genannten Reihenfolge zu beantworten.

¹ Vgl. Erste Juristische Staatsprüfung 2011/II, Aufgabe 1.



Fall Nr. 11: „Ärger ums Erbe“

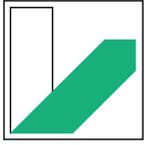
Sachverhalt

A und B, wohnhaft in Bayreuth, bilden eine Erbengemeinschaft. Der Erblasser E hatte sich in einer notariellen Urkunde verpflichtet, an den Gläubiger G einen Werklohn von EUR 20.000,00 zu zahlen und sich wegen dieses Betrags der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen. Eine ordnungsgemäße vollstreckbare Ausfertigung ist dem in Augsburg ansässigen G erteilt worden. Später stellt sich heraus, dass der G bei seinen Arbeiten ein Wasserrohr fahrlässig angebohrt hat und der Erbengemeinschaft dadurch ein Schaden in die Werklohnforderung überteigender Höhe entstanden ist.

Die Erben haben deshalb gemeinsam die Aufrechnung gegen die titulierte Werklohnforderung erklärt. B befindet sich auf Weltreise.

Frage 1: Hätte ein Rechtsbehelf des A zur Abwendung der Zwangsvollstreckung in das ererbte Vermögen Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Wie könnte A verhindern, dass während der Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens in der Hauptsache gegen die Erbengemeinschaft vollstreckt wird?



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Arbeitsrecht



Fall Nr. 1

Sachverhalt

Rechtsanwalt Unklug nimmt seit einiger Zeit auch arbeitsrechtliche Mandate an ohne des Arbeitsrechts hinreichend kundig zu sein. Er bittet deshalb die bei ihm tätige Rechtsreferendarin R um die Begutachtung der folgenden Fälle:

1. Mandant Z betreibt einen Wanderzirkus in der Rechtsform des Einzelunternehmens. Er hat einen als „Dienstleistungsvertrag“ bezeichneten Vertrag mit der Artistengruppe A (bestehend aus 4 Artisten) geschlossen. Dabei trat einer der Artisten, AV, unter Vorlage schriftlicher Einzelvollmachten für die übrigen Artisten auf. Die Artisten haben untereinander keinerlei Vertrag geschlossen, sondern treten seit Jahren nur tatsächlich zusammen auf; sie schließen jeweils mit einem Zirkus oder mit anderen Vertragspartnern einen gemeinsamen Vertrag, den sie alle vier unterzeichnen und in dem sie sich als voneinander unabhängig bezeichnen.

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist es, Hochseilartistennummern bei bestimmten abendlichen Zirkusveranstaltungen des Z aufzuführen, wobei gewisse Darbietungen, die in einem den Parteien als Vertragsgrundlage dienenden Video enthalten sind, aufgeführt werden müssen. Ansonsten besteht bezüglich des Programms künstlerische Freiheit. Im Vertrag der Artisten heißt es, „die Mitarbeiter“ seien an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder zu Arbeitszeiten gebunden und es bestünden keine fachlichen Vorgaben des Z. Die Möglichkeit andere Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit einzelne der vier Artisten durch gleichwertige zu ersetzen, ist gegeben. Es wird ein Honorar von 1000.- EURO pro Auftritt an jeden der vier Artisten bezahlt.

Im Dienstleistungsvertrag ist u.a. auch die folgende Klausel enthalten:

„Dieser Vertrag endet nach 4 Auftritten ohne dass es einer Erklärung bedarf. Sollten danach weitere Auftritte angefordert und durchgeführt werden, so gelten sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, als zu den Konditionen dieses Vertrages mit Ausnahme des vorstehenden Satzes 1 geschlossen.“

Die Artistengruppe A hat in 5 Veranstaltungen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbracht. Dennoch sind die Reaktionen des Publikums und der jeweiligen Presse verhalten bis negativ.

Z erklärt deshalb der Artistengruppe zu Händen des vertretungsberechtigten AV, er werde sie ab sofort nicht mehr beschäftigen. Das akzeptiert AV nicht und droht mit Klagen auf Unwirksamkeit der „Kündigung und weiterer Beschäftigung“. Es lägen Arbeitsverhältnisse vor.

Z fragt Anwalt Unklug, ob er sich, wenn es zu einer Klage kommt, mit diesen Leuten ausgerechnet vor dem Arbeitsgericht auseinandersetzen müsste. Dass die Frist für die Beendigung des Vertrags eingehalten wurde und nur bei Bestehen von Arbeitsverträgen Ansprüche bestünden, sähen auch die Artisten ein.



Hinweis: Einzelheiten zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage sind nicht zu prüfen, es geht prozessual nur um die grundsätzliche Frage der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit.

2. X ist alleinvertretungsberechtigter Vorstand des Mandanten X-AG, eines Versicherungsunternehmens in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Herr VV wurde bei Abschluss des Vertrages mit der X-AG von X gefragt, ob er lieber selbstständig oder nichtselbständig beschäftigt werden wolle. VV bestand auf Selbstständigkeit, die dann auch so vertraglich festgehalten wurde. Aufgabe des VV ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen der X-AG und Dritten. Im Vertrag ist eine Aufbauhilfe in Form eines monatlichen Vorschusses von 2500 € für die Zeit der ersten 6 Monate ab Vertragsbeginn vorgesehen, die mit späteren Provisionen verrechnet wird. Laut Vertrag kann VV seine Zeit und die Art der Durchführung seiner Tätigkeit im Wesentlichen frei bestimmen. Allerdings muss er die ihm von der Versicherung benannten Bestandskunden, die in seiner Nähe wohnen, sowie künftig neu benannte Kunden zeitnah besuchen und gegebenenfalls betreuen. Das füllt einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitszeit aus, bringt aber auch Provisionen ohne eigene Akquisitionstätigkeiten ein. Der Vertragsabschluss beim Kunden erfolgt Online mittels Laptops auf den Servern der X-AG. Diese ist also zeitgleich über alle Aktivitäten des VV informiert. VV ist laut Vertrag verantwortlich für die Anmeldung seines Gewerbes und die Versteuerung seiner Einkünfte. Die Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die X-AG hat den Vertrag fristgemäß zum Ende des Jahre 2015 gekündigt, weil VV zu wenig Umsatz erzielt hat.

X fragt Rechtsanwalt Unklug, ob diese Kündigung wirksam war. Die X-AG habe ein Schreiben des Anwalts des VV erhalten, der nunmehr behauptete, die Kündigung sei unwirksam, weil ein Arbeitsvertrag vorliege und der Arbeitnehmer nicht zu einem bestimmten Umsatz verpflichtet sei.

3. Mandant R-GmbH ist ein privatrechtlicher Rundfunksender in der Rechtsform der GmbH. Deren Geschäftsführer F hat den B als sogenannten Film- und Bildreporter bei der R-GmbH vertraglich beschäftigt und zwar unter der Bezeichnung „freier Filmhersteller und Fotograf“. Im Vertrag ist die Vereinbarung enthalten, die R-GmbH verpflichte sich, mindestens 80 kleine Filme oder Fotos pro Monat abzunehmen. Hierfür wird pauschal eine Summe von 2.800 € pro Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bezahlt. Mit dieser Summe ist auch eine höhere Anzahl von Filmen und Bildern abgegolten. Abgegolten sind auch sämtliche Kosten und Leistungen einschließlich der Nutzungsrechte. B ist verpflichtet, seine Werkleistungen an bis zu 5 Tagen pro Woche zu erbringen. Er wird zu Einsätzen gerufen, bei denen er dann Fotos und kurze Filmaufnahmen von den Ereignissen machen muss, die die Reporter und der Sender ausgewählt haben. Sollte es zu Einsätzen im Einzelfall darüber hinaus kommen, so wird die Zahl der Wochentage mit Einsätzen in der Folgezeit entsprechend verringert. Zum Zwecke der optimalen Endgestaltung der Filme und Bilder stellt die R-GmbH dem B einen leistungsstarken Laptop mit einer speziellen Software unentgeltlich zur Verfügung. B darf seine Dienste auch durch Dritte erbringen lassen, soweit diese vorher der R-GmbH vorgestellt und von dieser schriftlich als geeignet akzeptiert werden. Sie werden akzeptiert, wenn B deren fachliche Eignung und Verlässlichkeit nachweist. Von dieser Möglichkeit hat B allerdings in drei Jahren, in denen er für die R-GmbH tätig wurde, keinen Gebrauch gemacht. B darf Aufträge der R-GmbH



ablehnen, muss dies aber unverzüglich mitteilen und muss in jedem Monat auf die mindestens vereinbarten 80 Filme und Bilder kommen. Das füllt den größten Teil seiner Zeit aus. Als B für 2 Monate erkrankt und die R-GmbH nichts bezahlt, weil sie keine Filme und Bilder bekommt, verlangt B sein Honorar für diese Zeit in Höhe von insgesamt 5.600 EURO.

F fragt Rechtsanwalt Unklug, ob die R-GmbH tatsächlich ohne Erhalt der Leistung bezahlen muss.

Erstellen Sie die Rechtgutachten der Rechtsreferendarin R.



Fall Nr. 2

Sachverhalt

1. A ist Vorstand der Z-AG, deren Aktien sich ausschließlich in den Händen der Eheleute X und Y befinden. Beide sind zusammen mit ihrem Sohn S die Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats. Das Handeln des A wird in monatlichen Aufsichtsratssitzungen kontrolliert. A wird aufgrund einer Bestellung zum Vorstand durch den Aufsichtsrat und dem Abschluss eines Anstellungsvertrages zwischen der Z-AG, vertreten durch den Aufsichtsrat und dieser (gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) wiederum vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, als Vorstand beschäftigt und bezahlt. Dieser Anstellungsvertrag ist ohne Grund ebenso wie die Bestellung auf 3 Jahre befristet.

Frage:

Klären Sie die rechtliche Stellung des A.

2. Die K-AG ist die Konzernspitze eines international tätigen Unternehmens. G ist als leitender Angestellter dort beschäftigt. In seinem Arbeitsvertrag ist eine Klausel enthalten, wonach er weltweit in eine der zum Konzern gehörenden Gesellschaften versetzt werden kann und auch Führungspositionen bis hin zu Geschäftsführer- und Vorstandsposten in Konzerngesellschaften zu übernehmen hat.

Am 1. Januar 2013 wurde er zum GmbH-Geschäftsführer der Konzerntochter T-GmbH bestellt und erhielt von dieser einen neuen Geschäftsführeranstellungsvertrag. Mit Wirkung zum Ende des Jahres 2015 wurden das organschaftliche Geschäftsführerverhältnis sowie der Anstellungsvertrag beendet.

Frage:

G will wissen, ob er ab 1.1.2016 wieder leitender Angestellter der K-AG ist.

3. N ist Fremdgeschäftsführer der O-GmbH. Bis zum Beginn seiner Bestellung zum Geschäftsführer der O-GmbH und dem gleichzeitigen Beginn seines Geschäftsführeranstellungsvertrages am 1.1.2009 war er bei dieser als Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag beschäftigt. Dieser Arbeitsvertrag wurde nie ausdrücklich aufgehoben. Entsprechend der vertraglichen Befristung endet sein Geschäftsführeranstellungsvertrag zum 31.12.2016. Ebenso endet zu diesem Zeitpunkt die organschaftliche Bestellung als Geschäftsführer.

Frage:

N will wissen, ob er ab 1.1.2017 wieder Arbeitnehmer der O-GmbH ist.



Fall Nr. 3

Sachverhalt

Die 19-jährige Angelika Nese (AN) bewirbt sich bei der Nobelhotelkette H-AG (H) um die Stelle einer Zimmerkontrolleurin und zugleich als stellvertretende Gästerelation-Managerin. Ihre Aufgabe ist einmal die Endkontrolle der Zimmer vor dem Besuch der Gäste und zum anderen soll sie den Gästerelation-Manager im Falle seiner Abwesenheit oder bei entsprechender Beanspruchung vertreten. Sie hat dabei vor allem die Aufgabe, die besonders wichtigen Gäste (VIPs) zu betreuen. Vor ihrer Einstellung musste sie einen Fragebogen ausfüllen, der u. a. die Frage enthielt: „Sind Sie vorbestraft? Wir weisen darauf hin, dass Sie alle Straftaten, die zu einer Verurteilung geführt haben oder noch führen können, angeben müssen, weil Sie sich um eine Vertrauensposition bewerben.“

AN verneint die Frage. Tatsächlich hatte sie im Alter von 17,5 Jahren zwei junge Männer, die ihr gegenüber auf der Straße unpassende Bemerkungen wegen ihres Outfits gemacht hatten und sich auf ihre Aufforderung hin nicht entschuldigt hatten, mit ein paar Karateschlägen zu Boden gestreckt. Sie wurde daraufhin zu nicht unerheblichen Arbeitsleistungen i.S.d. § 15 Abs.1 Ziff. 3 JGG verurteilt, die sie durch entsprechende Dienste im Krankenhaus erbringen musste. Ferner läuft seit einigen Monaten ein Ermittlungsverfahren gegen sie wegen Steuerhinterziehung, weil sie die aus einem von ihrer Großmutter ererbten Bankkonto in der Schweiz bezogenen Zinsen nicht versteuert und 80.000,- Euro an Steuern hinterzogen hat. Anklage ist noch nicht erhoben. Ihr Rechtsanwalt hat AN gesagt, sie werde wohl einen Strafbefehl bekommen, keinesfalls aber zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Als H aufgrund einer Anschwärzung durch einen Kollegen der AN von den Straftaten erfährt, erklärt der alleinvertretungsberechtigte Vorstand der H die Anfechtung des Arbeitsvertrages mit Rückwirkung zum Einstellungsdatum.

AN bestreitet den Sachverhalt nicht, meint aber, diese beiden jungen Männer seien negativ stadtbekannt und hätten dringend eine Lektion benötigt, weil sie schon mehrere junge Frauen verbal belästigt hätten, sie habe also objektiv Gutes getan. Diese Männer seien auch Schwächlinge, die nicht einmal einen eher milden Karateschlag wegstecken könnten. Sie sei auf facebook als Heldin gefeiert worden. Sie sei nur verurteilt worden, weil der Jugendrichter anerkannt frauenfeindlich sei. Die Steuerhinterziehung sei von ihr nicht zu verantworten, weil sie der Ansicht gewesen sei, sie müsse ebenso wenig wie ihre Großmutter die Einnahmen aus der Schweiz ihrem Steuerberater mitteilen, geschweige denn versteuern.

H steht auf dem Standpunkt, sie könne infolge der Anfechtung die an geleisteten Lohnzahlungen zurückfordern.

1. Prüfen Sie gutachterlich den diesbezüglichen Rückforderungsanspruch der H.
2. **Abwandlung:** AN hat während einer dreiwöchigen Erkrankung Lohnfortzahlungen von der H erhalten. Kann H die in diesem Zeitraum geleisteten Zahlungen zurückfordern?
3. Würden Sie H raten, auch eine Kündigung auszusprechen und gegebenenfalls in welcher Form?



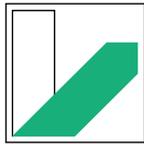
Fall Nr. 4

Sachverhalt

Student S erwartet erstmals von seiner neuen Freundin Besuch. Er hat seine Wohnung seit zwei Jahren nicht mehr gründlich geputzt oder aufgeräumt und will nun keinen schlechten Eindruck machen. Deshalb bittet S seine Kommilitonin N bei ihm drei Tage zu putzen, aufzuräumen und die Wände neu zu streichen. Sie einigen sich auf einen „Lohn“ von 350,-- Euro.

Nachdem N alles bestens und zur Zufriedenheit des S erledigt hat, was S auch ausdrücklich erklärt, verweigert S dennoch die Zahlung. Sie hätten, so die Begründung des S, keinen wirksamen Vertrag geschlossen, weil N erklärt habe, sie mache so etwas nur gegen Bargeld und ohne dass sie irgendwelche staatlichen Abgaben bezahlen wolle. Sie habe in der Vergangenheit genügend solcher Aufträge gehabt und werde auch weiterhin angesichts der Putz- und Streichunwilligkeit vieler Studenten/innen stark nachgefragt, sei also nicht bereit, so etwas zu machen, wenn sie irgendwelche Abgaben zahlen müsste. Sie habe auch kein Gewerbe angemeldet. Nachdem S weiterhin nicht zahlen will, droht N ihn zu verklagen.

Welche Ansprüche hat N gegen S?



Fall Nr. 5

Sachverhalt

Fall 5: Widerrufs- und Freiwilligkeitsvorbehalte

Die 25jährige F wurde nach ihren Masterabschlüssen in Sinologie und Informatik als Vorstandsassistentin im Vorstandssekretariat der Y-AG als „Führungskraft“ eingestellt. Über das Angebot war sie sehr erfreut, weil sie damit ihrem Lebenspartner, einem hochanständigen, aber deutlich weniger verdienenden Richter am Amtsgericht, endlich beweisen konnte, mit welchen Studiengängen man im Leben nach ihrer Ansicht „wirklich erfolgreich“ ist. Den vom Hausjuristen der Y-AG extra für diese Einstellung formulierten Arbeitsvertrag hat sie nicht im Einzelnen gelesen, ihr wurde auch gesagt, dass er bei diesem tollen Gehalt nicht verhandelbar sei. Es sei eine Ehre, auf diesem Posten zu arbeiten. Sie erhält ein Monatsgehalt von 7000,- Euro und eine Zulage von 1400,- Euro monatlich. Die Zulage wird im Vertrag als jederzeit ohne Grund widerruflich gewährt. Als umsatz- und gewinnabhängige Sonderprämie erhalten alle Mitarbeiter in ihrer Position und Gehaltsstufe seit 8 Jahren zusätzlich nach Verabschiedung des Jahresabschlusses der AG durch die Hauptversammlung eine einmalige Prämie in Höhe von 4000,- Euro. Erst bei der Zahlung für die letzten vier Jahre war in allen Gehaltsmitteilungen der Hinweis enthalten: „Diese Prämie stellt in voller Höhe eine ausschließlich freiwillige Leistung dar. Auch bei mehrmaliger und zukünftiger Gewährung wird kein Rechtsanspruch begründet.“

Nachdem im Kalenderjahr 2016 wegen nicht vorhergesehenen Verfalls der Preise im Weltmarkt Umsatz und Gewinn der Y-AG beträchtlich zurückgegangen sind, erhielten alle Mitarbeiter zu Beginn des Jahres 2017 den Hinweis, dass mit Wirkung zum Jahr 2017 keine jährlichen Sonderprämien mehr gezahlt würden. Ferner wird mit individuellem Schreiben im Januar 2017 an F die monatliche Zulage in Höhe von 1400,- Euro mit Wirkung zum 1.7.2016 widerrufen. Im Schreiben heißt es, dies geschehe mit Rücksicht auf die wirtschaftlich schwierige Lage und immerhin mit einem Vorlauf von knapp sechs Monaten.

F ist mit alledem nicht einverstanden und steht auf dem Standpunkt, sie habe einen Anspruch auf die ihr monatlich gewährte Leistungszulage in Höhe von 1400,- Euro; schließlich habe sie Tag und Nacht in ihrer Position Stress. Auch die Jahresprämie könne ihr nicht entzogen werden.

Frage 1:

Hat F einen Anspruch auf die monatliche Leistungszulage über den 1.6.2016 hinaus?

Frage 2:

Hat F einen Anspruch auf die jährliche Prämie im Jahr 2017?

Dabei ist davon auszugehen, dass F erst zum 1. Januar 2014 ihr Arbeitsverhältnis bei der Y-AG begonnen hat.

Frage 3:

Als das Vorstandsmitglied der Y-AG, für das F arbeitet, vom Aufsichtsrat auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und F Auskunft zum Sachverhalt geben soll, verweigert sie diese mit der Begründung:



-
1. Sie müsse schon deswegen keine Auskunft erteilen, weil sie selbst als Arbeitnehmerin nicht wirksam auf die Haftungsprivilegien habe verzichten können. Angesichts der ihr in diesem Zusammenhang unstreitig vorgeworfenen leichten Fahrlässigkeit hafte sie ohnehin nicht. Der Fall gehe sie also nichts an.
 2. Eine Auskunftspflicht, mit der sie womöglich ihren ehemaligen Vorstand und Chef anschwärzen solle, könne generell nicht bestehen.

Im Arbeitsvertrag der F ist wie in den Verträgen aller Führungskräfte eine Klausel enthalten, die lautet: „F ist in die Managerhaftpflichtversicherung des Konzerns (D&O-Versicherung) ausdrücklich namentlich einbezogen. Die Arbeitnehmerin verzichtet hiermit auf die Privilegien, die ihr im Haftungsfall als Arbeitnehmerin bei Handeln mit leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ansonsten zustünden. Dies gilt nicht, soweit für Schäden die D&O-Versicherung generell oder im konkreten Fall keine Deckung gewährt.“

F fragt, ob diese Klausel wirksam ist.

Gehen Sie dabei von Folgendem aus: Eine D&O-Versicherung wird vom Unternehmen an der (Konzern)Spitze zu Gunsten aller Unternehmen abgeschlossen und versichert deren Schäden, die sich aus fahrlässigem Verhalten von Vorständen und Führungskräften (Directors and Officers) aufgrund deren schuldhaften, nicht vorsätzlichem Fehlverhaltens im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für eines der konzernangehörigen Unternehmen ergeben.

Prüfen Sie gutachterlich, ob

1. Y-AG einen Anspruch gegen F auf Auskunftserteilung hat, auch wenn diese ihren vormaligen Chef belastet.
2. F wirksam auf die Haftungsprivilegierung verzichtet hat.



Fall Nr. 6

Sachverhalt

Der in Frankfurt am Main wohnende 21-jährige S hat, nachdem er infolge chronischer Faulheit zweimal durch das Abitur gefallen ist, eine Halbtagsstelle als Portier bei der internationalen Rechtsanwaltskanzlei A-GmbH gefunden. Er verdient im Monat 1100 €, von denen er leben muss. Seine Aufgabe ist es, Mandanten und andere Besucher freundlich zu begrüßen und durch das Eingangsportal des Hochhauses zum Lift zu geleiten und ihnen, falls sie ihr Auto parken wollen, die Schranke des gegenüberliegenden Parkplatzes zu öffnen.

Eines Tages kommt die 18-jährige Mandantin M der A-GmbH mit ihrem neuen BMW 6er Cabrio vorgefahren und sagt zu S, der sie auf den Parkplatz verweisen will, sie zahle, da sie in ihren Vermögensangelegenheiten stets diese Kanzlei mandatiere, so viel Honorar an die Kanzlei, dass sie wohl verlangen könne, ihr PKW werde wie in einem Luxushotel vom Portier „entsorgt“. S will vor M nicht „schwach“ erscheinen und freut sich, dass er als Autoliebhaber ein solches Auto fahren darf. Allerdings gibt er unvorsichtigerweise viel zu stark Gas und setzt den Wagen an den Betonpfosten der Parkplatzeinfahrt. Der daraus resultierende Schaden am PKW beträgt 12.000 €. M kommt sofort herbeigelaufen. S, der damit nicht gerechnet hat, öffnet ohne zu schauen die Wagentüre und schlägt sie M ungewollt mitten ins Gesicht. M muss sich daraufhin in ärztliche Behandlung begeben. Sie behält trotz kosmetischer Operation dauerhaft eine kleine Narbe im Gesicht. M beendet mit sofortiger Wirkung das Mandat gegenüber der A-GmbH, der hierdurch ein Honorarvolumen von 40.000 € entgeht. Wenn man schon so einen Pfortner habe, so ihre Begründung, sei die Kanzlei für schöne und reiche Mandantinnen wie sie absolut „out“.

Einige Wochen später stellt das Arbeitsgericht Frankfurt am Main dem S an seine Wohnsitzadresse in dieser Stadt zwei Klagen, einmal von der A-GmbH, einmal von der M, zu. Die Klagen haben folgende Inhalte:

1. In ihrer Klage verlangt die A-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, von S folgende Zahlungen:
 - a) Zahlung von 12.000 € für den Schaden am PKW der M, den die A-GmbH dieser auf deren entsprechendes Schreiben hin ersetzt hat.
 - b) Den Honorarausfall in Höhe von 40.000 €.
 - c) Die Reparaturkosten für den durch den Aufprall beschädigten Pfosten in Höhe von 300 €.

2. M verlangt in ihrer Klage von S folgende Zahlungen:
 - a) Kosten für die Heilbehandlung einschließlich der kosmetischen Operation in Höhe von 2500 €; sie ist Privatpatientin und nicht gesetzlich krankenversichert.
 - b) Schmerzensgeld in Höhe von 3000 € mit der Begründung, eine kleine Narbe sei weiterhin sichtbar und müsse täglich überschminkt werden. Zudem habe sie über 4 Wochen keine Bilder von sich auf Facebook und Instagram posten können. Sie habe von ihren vormals 50.000 Followern dadurch 40.000 verloren, was sie in ihrer geplanten Karriere als Profi-Bloggerin und Model erheblich zurückwerfe. Einen konkreten Schaden habe sie im Moment nicht. Aber ihre Freunde hätten sich bereits über sie lustig gemacht, dass sie nun in diesen sozialen Medien fast ein Nobody sei.



M bestreitet den Sachverhalt und die Höhe der Schäden nicht, ist aber der Ansicht, seine Arbeitgeberin könne bei seinem Monatsgehalt von 1100 € keine solchen Beträge verlangen. Schließlich hätte ihm sein Chef immer gesagt, Mandanten und andere Besucher seien wie Könige zu behandeln. Auch wenn er darauf hingewiesen worden sei, nicht in die PKW der Mandanten zu steigen, habe er ja schließlich annehmen können, es sei bei dieser Anweisung nur darum gegangen, dass er sich wegen seines außerordentlich guten Aussehens nicht von Mandantinnen verführen lassen dürfe und umgekehrt. Er habe schließlich nur einen besonderen Service gegenüber M bieten wollen, die so überheblich aufgetreten sei, dass er sich nicht als unfähig hätte erweisen dürfen, ihren Wunsch zu erfüllen. Das hätte ansonsten dem Image der Kanzlei geschadet. Zudem hätte ihn M in seiner männlichen Ehre gekränkt als sie auf seinen Hinweis, er solle eigentlich nicht mit den Autos der Mandanten fahren, gesagt habe, ob er wohl keinen Führerschein habe oder ein Weichei sei.

Wenn M mit ihrer Klage erfolgreich sei, müsse die Kosten jedenfalls die Arbeitgeberin zahlen. Die A-GmbH könne doch nicht zulassen, dass er der M zum „finanziellen Fraß“ vorgeworfen und finanziell ruiniert werde.

Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten beider Klagen!

Alle in Betracht kommenden Ansprüche sind zumindest in einem Hilfsgutachten zu erörtern.



Fall Nr. 7

Sachverhalt

Der 40jährige Arbeitnehmer G, ein Softwareentwickler und Programmierer ist seit zwei Jahren und einem Monat bei der S-GmbH, einem Unternehmen mit 50 Arbeitnehmern, beschäftigt. Die S-GmbH ist auf die Entwicklung und Programmierung von Steuerungen für Flugzeuge spezialisiert. Sie leidet seit zwei Jahren an Auftragsmangel. Unerwartet konnte kurzfristig ein Vertrag über einen Großauftrag aus den USA, der ihre gesamten Kapazitäten für drei Jahre auslastet, mit dem Gegenstand der Entwicklung und des Verkaufs einer Spezialsoftware für Drohnen als gleichsam letzte Rettung in der Not abgeschlossen werden. Alle Arbeitnehmer werden nach Ablauf von spätestens zehn Wochen mit diesem Auftrag beschäftigt sein, weil sonst mit Ausnahme kleinerer Servicearbeiten keine relevante Tätigkeit vorhanden ist.

Als G von seinem Vorgesetzten konkret in die neue Aufgabe eingewiesen wird, verweigert G die Mitarbeit mit der Begründung, er könne es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, an solchen Steuerungen mitzuwirken. Die Drohnen würden – was von Seiten der S-GmbH nicht bestritten wird – nachweislich auch in Kriegsgebieten für die Zerstörung ziviler Einrichtungen und dafür eingesetzt werden, Menschen zu töten. Er, G, sei Pazifist und lehne so etwas ab.

Auch nach eindringlicher Ermahnung durch den F, den Geschäftsführer der S-GmbH, bleibt G bei seiner Aussage, er werde diese neue Tätigkeit verweigern. Als beide daraufhin in Streit geraten, kündigt F fünf Tage später namens der S-GmbH dem G in handschriftlicher und unterschriebener Form fristlos und legt dieses Kündigungsschreiben dem G auf den Tisch. G springt daraufhin auf und erklärt, er habe dieses Schreiben nicht zur Kenntnis genommen. Er erwarte, dass ihm dauerhaft eine andere Arbeit als eine solche, die das Töten von Menschen bewirke, zugeteilt werde. Er sei bis zu dieser Zusage berechtigt, die Arbeit zu verweigern. Nach nochmaliger Ermahnung durch F, G solle seine bisherige Arbeit weitermachen und die S-GmbH habe nun einmal nach Ablauf von höchstens 13 Wochen keine andere Beschäftigungsmöglichkeit für G, was dieser auch nicht bestritet, verlässt G das Unternehmen. Am nächsten Tag und die Tage darauf erscheint er nicht zur Arbeit. Er stellt sich auf den Standpunkt, schon jetzt sei ihm nicht zumutbar, in einem solchen Unternehmen zu arbeiten, das einen Auftrag dieser Art angenommen haben, über den sogar schon in der örtlichen und in einer überregionalen Zeitung berichtet worden sei.

Drei Tage später holt F bei Rechtsanwalt H Rechtsrat ein. F erklärt dabei wahrheitsgemäß, der Betriebsrat sei angehört worden, weil er, F, schon mit einem solchen Verhalten des G gerechnet habe, da dieser Entsprechendes im Vorfeld gegenüber Arbeitskollegen hatte verlauten lassen. Der Betriebsrat habe der fristlosen Kündigung ausdrücklich und vorbehaltlos einstimmig zugestimmt.

F will von Rechtsanwalt H ein Rechtsgutachten zur Frage, ob er den G „losgeworden sei“.

Er fragt des Weiteren, unter welchen Voraussetzungen G erfolgreich gegen die fristlose Kündigung vorgehen könne. Er, F, hoffe, dass G, der in praktischen Dingen völlig untauglich sei, wie gewöhnlich in solchen Fällen, erst nach vier Wochen reagiere und dann womöglich beim falschen Gericht klage. G habe schon einmal gegen den Entzug des Führerscheins durch das Landratsamt vor dem Amtsgericht geklagt mit der Begründung, er habe gar nicht gewusst, dass es auch einen anderen Gerichtszweig gäbe.



Ferner erklärt F den Tatsachen entsprechend, dass es in der S-GmbH künftig keinen anderen Arbeitsplatz für G gäbe, weil die gesamte Belegschaft mit dem neuen Großauftrag beschäftigt sei und G für Wartungs- und Servicearbeiten nicht über die entsprechenden Fähigkeiten und den nötigen Umgangston mit den Menschen verfüge. Möglich wäre eine Beschäftigung in einer Tochtergesellschaft, der ET-GmbH. Dort wolle man den G aber nicht haben, weil dieser in die dortige „Elite-Truppe“ von gehobenen Mitarbeiterinnen schon von seinen schlechten Manieren und seinem Outfit her nicht hinein passe. Eine Chance, akzeptiert zu werden, hätten dort ausschließlich Frauen und Männer mit sehr gutem Benehmen. Man habe die ET-GmbH entsprechend einer klaren Unternehmensstrategie gerade gegründet, um dort die besten Mitarbeiter – derzeit zufällig ausschließlich Frauen – zu beschäftigen und auch deutlich besser als in der S-GmbH bezahlen zu können.

1. Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsanwalts H.
2. Nehmen sie zur Frage Stellung, unter welchen Voraussetzungen G erfolgreich gegen die fristlose Kündigung vorgehen könnte, insbesondere, wenn er dies erst nach 4 Wochen machen sollte und er vor dem falschen Gericht Klage erhöhe.